Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1968 | Montag, den 19. Februar 1968 | Nr. 8

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei
Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 265

Der Hessische Minister des Innern
Auswirkungen des Ersten Hessischen Besoldungsneuregelungsgesetzes auf die Dienstpostenbewertung 265
Verlust eines Polizeiführerscheins 265
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Cleeberg, Landkreis Wetzlar 266
Wohnungsbaurichtlinien 1965, Nr. 26, Abs. 2; hier: DIN 18022 266

Der Hessische Minister der Finanzen
Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Gesundheitswesen) vom 17. 11. 1967 . . 266
Steuerbevollmächtigtenprüfung 1968 267

Der Hessische Minister der Justiz
Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. für das Geschäftsjahr 1968 267

Der Hessische Kultusminister
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen 270

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Sozialhilfe; hier: Auswirkungen des Finanzänderungsgesetzes 1967 auf § 38 BSHG 274
Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge 275

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter des Landes vom 11. 1. 1968 276

Seite

Personalnachrichten
Im Bereich des Hessischen Kultusministers 279

Regierungspräsidenten
DARMSTADT
Auflösung der Viehversicherungsgesellschaft II Ober-Mörlen . 279
Auflösung der Allgemeinen Pferdeversicherung zu Münzenberg 279
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Freiensteinau, Landkreis Lauterbach 280
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung, hier: Änderung der Verbandssatzung 282
Auflösung der Betriebskrankenkasse der Firma Wacker & Doerr, Nieder-Ramstadt 282
WIESBADEN
Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger 282

Buchbesprechungen 282

Öffentlicher Anzeiger
Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt 286
Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden 305
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufnahme des 5. bis 9. Schuljahres der Gemeinde Hallgarten/Rhg. in die Volksschule der Gemeinde Oestrich/Rhg. 310
Öffentliche Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Wahlhandlung gemäß § 24 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung 310
Öffentliche Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Wahlhandlung gemäß § 24 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung 310
Bekanntmachung der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Alterskasse für den Regierungsbezirk Darmstadt 310

Der Hessische Ministerpräsident

233

Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Männer verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband

Hemsath, Heinrich, Staatsminister, Wiesbaden

Großes Verdienstkreuz

Rodemer, Heinrich, MdL, Bürgermeister, Bad Wildungen

Verdienstkreuz 1. Klasse

Adler, Friedrich, Vorstandsmitglied der Frankfurter Volksbank, Dornholzhausen

Flach, Alexander Theobald, Fabrikant, Bensheim

Kretschmer, Hans, Verleger, Limburg (Lahn)

Lange, Karl Heinrich, Regierungsdirektor a. D., Wiesbaden

Prof. Dr. Schopper, Werner, Obermedizinalrat a. D., Darmstadt

Dr. Wecks, Paul, Hauptgeschäftsführer, Wiesbaden

Verdienstkreuz am Bande

Fischer, Fritz Karl, Landesinnungsmeister, Frankfurt am Main-Höchst

Verdienstmedaille

Bruch, Franz, kfm. Angestellter, Darmstadt

Decker, Theodor, Vorarbeiter, Ortsbrandmeister, Herborn-seelbach (Dillkreis)

Maul, Ludwig, Vorarbeiter, Darmstadt-Eberstadt

Nüssler, Adolf, Verlagsangestellter, Wiesbaden-Biebrich

Ortloff, Erich, Erster Vorsitzender des Betriebsrates, Frankfurt am Main

Wiesbaden, 5. 2. 1968 **Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —**
II B 2 — 14 a 02/01

StAnz. 8/1968 S. 265

Der Hessische Minister des Innern

234

Auswirkungen des Ersten Hessischen Besoldungsneuregelungsgesetzes auf die Dienstpostenbewertung

Die Hessische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 30. Januar 1968 folgenden Beschluß gefaßt:

Die vorläufigen Richtlinien der Landesregierung für die Bewertung der Dienstposten in der hessischen Landesverwaltung vom 26. Januar 1965 (StAnz. 1966 S. 670) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1968, dem Inkrafttreten des Ersten Hessischen Besoldungsneuregelungsgesetzes, aufgehoben.

Wiesbaden, 6. 2. 1968 **Der Hessische Minister des Innern**
I A 1 — 7 b

StAnz. 8/1968 S. 265

235

Verlust eines Polizeiführerscheins

Polizeimeister Ernst Kraushaar, geb. 13. August 1935, hat seinen von der Hessischen Polizeischule unter der Nummer 1395 ausgestellten Polizeiführerschein der Klassen 1 u. 3 verloren.

Der Führerschein wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 31. 1. 1968 **Der Hessische Minister des Innern**
III B 51 — 66 l 14.27.03

StAnz. 8/1968 S. 265

236

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Cleeberg, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Cleeberg im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Gold auf grünem Berg ein roter Zinnenturm, beiderseits ein gestieltes grünes Kleeblatt."

Wiesbaden, 31. 1. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 27/68

StAnz. 8/1968 S. 266

237

Wohnungsbaurichtlinien 1965, Nr. 26, Abs. 2;

hier: DIN 18 022

Nach den Wohnungsbaurichtlinien 1965 (StAnz. S. 1266) ist das Normblatt DIN 18 022 „Küche und Bad im Wohnungsbau — Planungsgrundlagen", Ausgabe August 1957, im öffentlich geförderten Wohnungsbau der Planung zugrunde zu legen.

Der Fachnormenausschuß Bauwesen im Deutschen Normenausschuß hat eine vollständig überarbeitete Neufassung des Normblattes DIN 18 022 unter der geänderten Bezeichnung „Küche, Bad, WC, Hausarbeitsraum — Planungsgrundlagen für den Wohnungsbau" — Ausgabe November 1967, herausgegeben.

Die Ausgabe November 1967 enthält gegenüber der Ausgabe August 1957 wesentliche Änderungen. Sie tritt hiermit an die Stelle der Ausgabe August 1957, die ab sofort nicht mehr der Planung zugrunde zu legen ist.

Das Normblatt DIN 18 022, Ausgabe November 1967, enthält Angaben über Planung, Ausstattung und Einrichtung von Küche, Bad, WC und Hausarbeitsraum nach den Grundsätzen rationeller Hauswirtschaft und zeitgemäßer Hygiene. Es unterscheidet Forderungen und Empfehlungen.

Die Forderungen der DIN 18 022, Ausgabe November 1967, sind einzuhalten; die Empfehlungen sind bei der Planung zu berücksichtigen, soweit es nach der Zielsetzung der einzelnen Wohnungsbauprogramme und der Finanzierung vertretbar ist.

Abdrucke des Normblattes DIN 18 022, Ausgabe November 1967, können durch die Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 15, Uhlandstraße 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, 5. 2. 1968

Der Hessische Minister des Innern
VB 14 — 62 c 44 — 209 68

StAnz. 8/1968 S. 266

Der Hessische Minister der Finanzen

238

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Gesundheitswesen) vom 17. November 1967

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 17. November 1967 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag vereinbart, durch den in dem Teil II Abschnitt D der Anlage 1 a zum BAT neben der Änderung eines bereits vorhandenen Merkmals weitere Tätigkeitsmerkmale für Gesundheitsaufseher aufgenommen worden sind. Ich gebe den Tarifvertrag, der am 1. Januar 1968 in Kraft getreten ist, hiermit bekannt. Da die Gesundheitsaufseher in Hessen nur im kommunalen Bereich beschäftigt werden, ist der Tarifvertrag für das Land ohne wesentliche Bedeutung. Auf § 1 Nr. 1 des Tarifvertrages, durch den die Vergütungsgruppe V b Fallgr. 9 Buchst. a in Teil II Abschnitt D der Anlage 1 a zum BAT ergänzt worden ist, mache ich aufmerksam.

Dieser Erlaß nebst Anlage geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 2. 2. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2105 A — 302 — I B 31

StAnz. 8/1968 S. 266

*

Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Gesundheitswesen) vom 17. November 1967

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Teil II Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 9 Buchst. a werden nach dem Wort „Assistentinnen" die Worte „der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 13 oder" eingefügt.

2. In Vergütungsgruppe V c wird die folgende Fallgruppe 17 angefügt:

„17. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung, die im gesamten Aufgabenbereich eines Seehafengesundheitsaufsehers in erheblichem Umfang besonders schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Besonders schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:
Prüfung und zusammenfassende Darstellung epedemiologischer Situationen an Bord eines Schiffes, auf dem übertragbare Krankheiten aufgetreten sind; Überprüfung und Auswertung der Bordkrankenbücher auf Grund gründlicher allgemein-medizinischer und spezieller seuchenhygienischer Kenntnisse; Mitwirkung bei der Prüfung und Begutachtung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe einschließlich ihrer Rettungsboote mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge auf Grund einschlägiger pharmazeutischer Kenntnisse; Mitwirkung bei der Prüfung des Bestandes und der erfolgten Anwendung der Betäubungsmittel auf Grund einschlägiger Kenntnisse der gesetzlichen Betäubungsmittelvorschriften; Entscheidungsbefugnis für dringende Quarantänemaßnahmen im Rahmen der durch den zuständigen Arzt erteilten Ermächtigung.)
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 6.)"

3. In Vergütungsgruppe VI b wird nach der Fallgruppe 9 die folgende Fallgruppe 9 a angefügt:

„9 a. Gesundheitsaufseher mit Prüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben im gesamten Aufgabenbereich eines Gesundheitsaufsehers erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:

Begutachtung von Flächennutzungsplänen und die Begutachtung von großen Bauvorhaben mit noch nicht gesicherter Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung. Zur Erfüllung der schwierigen Aufgaben gehört auch, daß der Gesundheitsaufseher den Sachverhalt bewertet, daraus die notwendigen Folgerungen zieht und die hiermit zusammenhängenden Berichte, Gutachten und sonstigen Schreiben entwirft.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5.)"

§ 2

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

(1) Die Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden eingefügt:

a) **In Vergütungsgruppe V c:**

Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung, die im gesamten Aufgabenbereich eines Seehafengesundheitsaufsehers in erheblichem Umfang besonders schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Besonders schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:
Prüfung und zusammenfassende Darstellung epidemiologischer Situationen an Bord eines Schiffes, auf dem übertragbare Krankheiten aufgetreten sind; Überprüfung und Auswertung der Bordkrankenbücher auf Grund gründlicher allgemein-medizinischer und spezieller seuchenhygienischer Kenntnisse; Mitwirkung bei der Prüfung und Begutachtung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe einschließlich ihrer Rettungsboote mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge auf Grund einschlägiger pharmazeutischer Kenntnisse; Mitwirkung bei der Prüfung des Bestandes und der erfolgten Anwendung der Betäubungsmittel auf Grund einschlägiger Kenntnisse der gesetzlichen Betäubungsmittelvorschriften; Entscheidungsbefugnis für dringende Quarantänemaßnahmen im Rahmen der durch den zuständigen Arzt erteilten Ermächtigung.)
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5.)

b) **In Vergütungsgruppe VI b:**

Gesundheitsaufseher mit Prüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben im gesamten Aufgabenbereich eines Gesundheitsaufsehers erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:
Begutachtung von Flächennutzungsplänen und die Begutachtung von großen Bauvorhaben mit noch nicht gesicherter Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung. Zur Erfüllung der schwierigen Aufgaben gehört auch, daß der Gesundheitsaufseher den Sachverhalt bewertet, daraus die notwendigen Folgerungen zieht und die hiermit zusammenhängenden Berichte, Gutachten und sonstigen Schreiben entwirft.)

2. In Vergütungsgruppe V b wird in dem Tätigkeitsmerkmal für medizinisch-technische Assistentinnen mit langjähriger Erfahrung in Buchstabe a nach dem Wort „Assistentinnen" das Wort „mindestens" eingefügt.

(2) Für die Angestellten, die unter die in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Tätigkeitsmerkmale fallen, gilt § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 21. April 1964.

(3) Die Protokollerklärung Nr. 5, auf die in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a verwiesen wird, ist die Protokollerklärung Nr. 5 zu § 1 des Tarifvertrages vom 21. April 1964.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Köln, 17. 11. 1967

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
gez. Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzer des Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
— Der Vorstand —
gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
gez. Unterschriften

239

Steuerbevollmächtigtenprüfung 1968

Die nächste Steuerbevollmächtigtenprüfung wird voraussichtlich im September 1968 beginnen. Bewerber für diese Prüfung werden gebeten, ihre Zulassung vor Ablauf des Monats April 1968 zu beantragen. Bei später eingehenden Anträgen besteht keine Gewähr für die rechtzeitige Entscheidung durch den Zulassungsausschuß.

Antragsvordrucke können bei mir angefordert werden.

Frankfurt am Main, Februar 1968

Oberfinanzdirektion
S 1711 A — 11 — St III 22
StAnz. 8/1968 S. 267

240

Der Hessische Minister der Justiz

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1968

Nachstehender Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 1968 wird hiermit veröffentlicht.

Frankfurt (Main), 30. 1. 1968

Der Oberlandesgerichtspräsident
320/4 — 20/67 (I/1)
StAnz. 8/1968 S. 267

*

Auszug
aus der Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)
für das Geschäftsjahr 1968

1. Strafsenat

Er bearbeitet:

a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt a. M., Kassel und Wiesbaden einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Verkehrsstrafsachen und Übertretungen nach § 361 Ziffer 6, 6a, 6b und 6c StGB,

b) die Haftbeschwerden und die Beschwerden gegen die einstweilige Unterbringung gemäß § 126a StPO sowie die Entscheidungen gemäß § 122 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit der Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl nicht wegen einer Straftat erlassen worden ist, die vor dem 8. Mai 1945 begangen wurde,

c) alle Beschwerden, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

2. Strafsenat

Er bearbeitet:

a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register), die aus dem Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme derjenigen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Marburg a. d. Lahn, und Wiesbaden, unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,

b) alle Beschwerden gemäß §§ 24—31, 51, 70, 72, 74 StPO, 177—182 GVG und alle Anträge gemäß §§ 172—177 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

c) alle Auslieferungssachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

d) alle Beschwerden gemäß § 467 Abs. 5 StPO, § 56 Ordnungswidrigkeitsgesetz, Kostenbeschwerden und Anträge gemäß § 99 RAGO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

3. Strafsenat:

Er bearbeitet:

a) alle Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist,

b) die Revisionen aus dem Landgerichtsbezirk Marburg a. d. Lahn sowie die Revisionen in Verkehrsstrafsachen und Übertretungen nach § 361 Ziffer 6, 6a, 6b und 6c StGB aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,

c) alle Entscheidungen in Strafsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht dem 1. oder 2. Strafsenat zugewiesen sind.

1. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt a. M., Gießen, Hanau, Limburg und Wiesbaden in allen Sachen, in denen Körperschaften des öffentlichen Rechts als Beklagte, in Sachen betreffend die Entschädigung für Enteignungen auch als Kläger beteiligt sind, ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M.,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 6. Zivilsenat zugeteilt sind,

c) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 103 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung ergeben,

d) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 9 Abs. 2 des hessischen Schiedsmannsgesetzes ergeben,

e) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 7 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen ergeben.

2. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) die bei ihm noch anhängigen Entschädigungssachen,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammer des Landgerichts Limburg a. d. Lahn, soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

3. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, jedoch mit Ausnahme der 2. und 5. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden,

soweit diese Sachen nicht dem 1., 2., 6., 8. oder 10. Zivilsenat zugeteilt sind.

4. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Gießen,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Hanau,

zu a) und b)

soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

5. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt a. M., soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

6. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt a. M., Gießen, Hanau, Limburg a. d. L. und Wiesbaden in folgenden Sachen:

aa) die Rechtsstreitigkeiten über Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht nebst Verträgen hierüber,

bb) die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,

cc) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen,

dd) die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht, Verlagsrecht und das Geschmacksmusterrecht,

ee) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere die Rechtsstreitigkeiten über Warenzeichen, Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Rabattgesetz und der Zugabeverordnung sowie Firmen- und Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr handelt,

ff) die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von Wertpapieren sowie auf Grund des Börsengesetzes und des Depotgesetzes,

gg) die Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz vom 27. 1. 1953 — BGBl. I S. 450 ff.),

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 9. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M.,

c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 11. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M.,

d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt a. M.,

zu a) bis c) soweit diese Sachen nicht dem 1. Zivilsenat oder 17. Zivilsenat (Buchstabe d) zugeteilt sind,

e) alle Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren;

ausgenommen sind Beschwerden gegen einstweilige Maßnahmen, die durch ein nach den Vorschriften des 8. Buches der Zivilprozeßordnung im Wege der Klage durchzuführendes Verfahren oder Eilverfahren veranlaßt sind;

alle Beschwerden in Kostensachen;

ferner Streitwertbeschwerden in Sachen, in denen keine Berufung eingelegt ist oder war;

die Zuweisung der vorstehenden Sachen gilt für Beschwerden aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. L. und Wiesbaden und soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen handelt,

f) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt a. M., Hanau, Gießen, Limburg a. d. L. und Wiesbaden,

g) die Wertpapierbereinigungssachen,

h) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt a. M., Gießen, Hanau, Limburg a. d. L. und Wiesbaden,

i) die von dem Oberlandesgericht auf Grund von Artikel 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. 8. 1961, BGBl. Teil I, 1221 f, zu treffenden Entscheidungen,

j) die nach §§ 23 bis 30 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der seit 1. April 1960 geltenden Fassung zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht die Strafrechtspflege oder den Strafvollzug betreffen,

k) alle zur Zuständigkeit der Zivilsenate des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen, die nicht einem anderen Zivilsenat zugeteilt sind.

7. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 8. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M. aus dem Amtsgerichtsbezirk Frankfurt a. M., Abteilung Höchst,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 14. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M.,

zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 17. Zivilsenat zugeteilt sind.

8. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Entschädigungskammern der Landgerichte Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, einschließlich der Kosten- und Streitwertbeschwerden in diesen Sachen, soweit diese Sachen nicht beim 2. Zivilsenat anhängig oder dem 10. Zivilsenat zugeteilt sind.

9. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M.,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 10. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M.,

zu a) und b)
soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

10. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) alle Rückerstattungssachen,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen

1. der 3. Entschädigungskammer des Landgerichts Darmstadt,
2. der 7. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden in Entschädigungssachen

einschließlich der Kosten- und Streitwertbeschwerden in diesen Sachen,

c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M., soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

11. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M.,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 15. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M.,

zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

12. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen

a) der 3., 4., 6. (Berufungskammer), 9., 10. (einschließlich der seit dem 1. 6. 1966 anhängig gewordenen Sachen) und 11. Zivilkammer und der 2. Kammer für Handelssachen mit Ausnahme der Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

b) die Kostensachen aus dem gesamten Bezirk (ausschließlich der Streitwertbeschwerden) des Landgerichts Darmstadt,

sowie die Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen (ausgenommen einstweilige Einstellungen in Zwangsvollstreckungssachen gemäß §§ 707, 719, 769 ZPO).

13. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt:
mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen

a) aller Kammern in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

b) der 1., 2., 8. und 13. Zivilkammer und der 1. Kammer für Handelssachen,

c) in Landwirtschaftssachen,

d) sowie die sonstigen zur Zuständigkeit der Zivilsenate des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen, die nicht anderen Senaten zugeteilt sind.

14. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Fulda,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern einschließlich der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit den Buchstaben A bis F und H bis K,

c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg,
zu a) bis c) soweit sie nicht dem 15. Zivilsenat zugeteilt sind,

d) alle zur Zuständigkeit der Zivilsenate des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg, die nicht dem 6. Zivilsenat (Buchstabe j) oder dem 15. Zivilsenat zugeteilt sind.

15. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern einschließlich der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit den Buchstaben G sowie L bis Z,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Marburg,
zu a) und b) soweit sie nicht dem 14. Zivilsenat zugeteilt sind,

c) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg.

16. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M.,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 12. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M.,

c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 8. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M., ohne die Sachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Frankfurt a. M., Abteilung Höchst,

zu a) bis c) soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 17. Zivilsenat zugeteilt sind.

17. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 7. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M.,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M.,

c) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 5. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden,

d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen im schiedsrichterlichen Verfahren nach dem 10. Buch der ZPO, soweit die 8. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M. entschieden hat,

zu a) bis c) soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

18. Zivilsenat

Er bearbeitet:

a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden,

b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 13. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M.,

zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind.

Senat für Baulandsachen

Er bearbeitet:

die Baulandsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

Kartellsenat

Er bearbeitet:

die in § 92 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

Senat für Notarsachen

(gemäß §§ 99, 101 Bundesnotarordnung vom 24. 2. 1961, BGBl. Teil I Seite 97 f.)

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht gemäß §§ 95 ff., 111 Bundesnotarordnung vom 24. 2. 1961 übertragenen Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

(gemäß § 52 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. 8. 1961, BGBl. Teil I Seite 1301)

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht gemäß § 52 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. 8. 1961 übertragenen Verfahren.

Fideikommißgericht für Hessen (Fideikommißsenat) mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

alle Fideikommißsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

241

Der Hessische Kultusminister

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

Inhaltsübersicht:

I. EINSTELLUNG

§ 1 Kreis der Bewerber
§ 2 Bewerbungsgesuch

II. AUSBILDUNG

§ 3 Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes
§ 4 Einstellung, Unterhaltszuschuß
§ 5 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
§ 6 Praktische Ausbildung
§ 7 Befähigungsbericht
§ 8 Urlaub, Dienstunfähigkeit
§ 9 Theoretische Ausbildung

III. BIBLIOTHEKARISCHE STAATSPRÜFUNG

§ 10 Zweck der Prüfung
§ 11 Prüfungsausschuß
§ 12 Zulassung zur Prüfung
§ 13 Schriftliche Prüfung
§ 14 Mündliche Prüfung
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 16 Entscheidung über das Prüfungsergebnis
§ 17 Rücktritt
§ 18 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
§ 19 Wiederholung der Prüfung
§ 20 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Inkrafttreten

Auf Grund des § 17 Abs. 2 HBG wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen erlassen:

I. EINSTELLUNG

§ 1

Kreis der Bewerber

In den Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken können Bewerber eingestellt werden, die

a) die Voraussetzungen des Hessischen Beamtengesetzes für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,

b) das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben; für Angestellte, die mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werden, sowie für Schwerbeschädigte tritt an Stelle des 35. das 40. Lebensjahr,

c) eine das Studium abschließende Universitäts-, Hochschul- oder erste Staatsprüfung bestanden haben.

§ 2

Bewerbungsgesuch

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist über den Direktor der Ausbildungsbibliothek (§ 6 Abs. 2), bei der der Bewerber das 1. Jahr des Vorbereitungsdienstes abzuleisten wünscht, bei der obersten Dienstbehörde des jeweiligen Trägers der Bibliothek (Hess. Kultusminister, Magistrat der Stadt Frankfurt oder der Stadt Kassel, Kuratorium der Deutschen Bibliothek Frankfurt a. M.) einzureichen. Die freien Stellen sollen öffentlich ausgeschrieben werden

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

a) ein handschriftlicher Lebenslauf,

b) zwei Lichtbilder,

c) das Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium,

d) Zeugnis über eine das Studium abschließende Universitäts-, Hochschul- oder erste Staatsprüfung,

e) die Zeugnisse über etwaige Tätigkeiten nach Abschluß des Studiums,

f) etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen; Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner

g) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,

h) die Geburtsurkunde

vorzulegen.

II. AUSBILDUNG

§ 3

Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Zweck des Vorbereitungsdienstes ist die Ausbildung von Nachwuchskräften für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen. Der Referendar ist in allen Arbeitsbereichen wissenschaftlicher Bibliotheken gründlich zu unterweisen und mit den Aufgaben eines höheren Bibliotheksbeamten vertraut zu machen. Über das rein Fachliche hinaus soll das Verständnis für kulturelle, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

(2) Mit dem Bestehen der bibliothekarischen Staatsprüfung erwirbt der Referendar die Befähigung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes.

§ 4

Einstellung, Unterhaltszuschuß

(1) Der Bewerber wird von der obersten Dienstbehörde jeweils am 1. Oktober eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Bibliotheksreferendar ernannt.

(2) Dem Bewerber ist bei Einstellung schriftlich zu eröffnen, daß er jederzeit, insbesondere wenn seine Leistungen die Zulassung zur Prüfung nicht rechtfertigen, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden kann und daß das Bestehen der Staatsprüfung keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt.

(3) Der Referendar erhält während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Bestimmungen.

§ 5

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in eine einjährige praktische Ausbildung in einer wissenschaftlichen Bibliothek und in eine einjährige theoretische Unterweisung in der Bibliotheksschule Frankfurt am Main.

(2) Der Kultusminister kann auf den praktischen Teil des Vorbereitungsdienstes die Zeit einer für die Ausbildung des Referendars förderlichen Tätigkeit auf Vorschlag des Direktors der Ausbildungsbibliothek und im Einverständnis mit dem Leiter der Bibliotheksschule anrechnen. Das gleiche gilt für die in anderen Ländern der Bundesrepublik an einer wissenschaftlichen Bibliothek verbrachte Ausbildungszeit.

(3) Die zuständige oberste Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr verlängern, wenn der Referendar das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn eine Verlängerung aus besonderen Gründen angebracht erscheint.

§ 6

Praktische Ausbildung

(1) In der praktischen Ausbildung soll der Referendar mit sämtlichen Arbeitsbereichen vertraut gemacht werden und eine klare Vorstellung von den Aufgaben wissenschaftlicher Bibliotheken gewinnen. In den einzelnen Abteilungen soll die Ausbildung in der Regel dauern:

a) Erwerbung	2 Monate,
b) Alphabetische Katalogisierung	3 Monate,
c) Sachkatalogisierung	2 Monate,
d) Benutzung und Auskunft	2 Monate,
e) Allgemeine Verwaltung	½ Monat,
f) Sonderabteilungen, einschl. Dokumentation	1½ Monate.

Während der gesamten Ausbildung soll der Referendar täglich am Signierdienst teilnehmen und zur Mitarbeit in Fachreferaten herangezogen werden.

(2) Für die Ausbildung der Referendare sind in Hessen folgende Bibliotheken als Ausbildungsbibliotheken zugelassen:

Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt,
Deutsche Bibliothek Frankfurt am Main,
Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main,
Senckenbergische Bibliothek Frankfurt am Main,
Bibliothek der Justus-Liebig-Universität Gießen (L.),
Hessische Landesbibliothek Fulda,
Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel und Landesbibliothek Kassel,
Bibliothek der Philipps-Universität Marburg (L.),
Hessische Landesbibliothek Wiesbaden.

Wenn an einer dieser Bibliotheken die Ausbildung nicht in sämtlichen Arbeitsbereichen möglich ist, soll der Referendar von der obersten Dienstbehörde an eine andere der genannten Bibliotheken zeitweise überwiesen werden.

(3) Der Direktor der Ausbildungsbibliothek bestellt einen Beamten zum Ausbildungsleiter; ihm obliegt die Überwachung der praktischen Ausbildung.

§ 7

Befähigungsbericht

Am Ende der praktischen Ausbildung berichtet der Direktor der Ausbildungsbibliothek nach dem Muster der Anlage 1 der obersten Dienstbehörde eingehend über die bisherige Beschäftigung des Referendars, seine Allgemeinbildung, seine berufliche Eignung und über sein Persönlichkeitsbild. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Referendar das Ziel der praktischen Ausbildung erreicht hat; besondere Fähigkeiten oder Mängel sind anzugeben. Die Beurteilung ist dem Referendar zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Urlaub, Dienstunfähigkeit

(1) Für die Genehmigung von Erholungsurlaub ist der Direktor der Ausbildungsbibliothek oder der Leiter der Bibliotheksschule zuständig.

(2) Beginn und Ende jeder Dienstunfähigkeit hat der Referendar dem Direktor der Ausbildungsbibliothek oder dem Leiter der Bibliotheksschule, Erkrankungen von mehr als drei Tagen Dauer unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, anzuzeigen.

§ 9

Theoretische Ausbildung

(1) Zur theoretischen Ausbildung wird der Referendar von der obersten Dienstbehörde der Bibliotheksschule Frankfurt am Main, Abteilung Höherer Dienst, zugewiesen.

(2) Gegenstände der theoretischen Ausbildung an der Bibliotheksschule sollen vornehmlich sein (vgl. Anlage 2):

a) Organisation der Wissenschaften in Deutschland und im Ausland,
b) das Bibliothekswesen in Deutschland und im Ausland; der bibliothekarische Beruf; Strukturfragen der wissenschaftlichen Bibliotheken in der Gegenwart,
c) das Gebäude und seine Einrichtungen; Bibliothekstechnik; Automation,
d) Allgemeine Bibliotheksverwaltung (Haushalt, Personal); Bibliotheksrecht,
e) Bestandsaufbau wissenschaftlicher Bibliotheken,
f) Alphabetische Katalogisierung,
g) Sachliche Katalogisierung,
h) Bibliographie; Wissenschaftskunde,
i) Dokumentation und Literaturerschließung; Information,
k) Bibliotheksbenutzung,
l) Grundzüge der Handschriftenkunde; Geschichte des Bibliotheks-, Bücherei-, Buch- und Verlagswesens.

(3) Während der theoretischen Ausbildung werden die Referendare in die Arbeit der Deutschen Bibliothek, des Hessischen Zentralkatalogs, des Instituts für Dokumentationswesens und die Einrichtungen des Deutschen Buchhandels in Frankfurt a. M. eingeführt.

III. BIBLIOTHEKARISCHE STAATSPRÜFUNG

§ 10

Zweck der Prüfung

(1) In der bibliothekarischen Staatsprüfung hat der Referendar die Befähigung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken nachzuweisen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie soll sich an die theoretische Ausbildung an der Bibliotheksschule Frankfurt anschließen.

§ 11

Prüfungsausschuß

(1) Die bibliothekarische Staatsprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, den der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen beruft. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

a) dem Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main als Vorsitzendem,
b) drei weiteren Mitgliedern, die Beamte des höheren Bibliotheksdienstes sein müssen; mindestens einer sollte nicht Dozent an der Schule sein,
c) einem Vertreter der Gewerkschaft, der Beamter des höheren Dienstes an einer wissenschaftlichen Bibliothek im Lande Hessen sein muß und von der für das Land Hessen zuständigen Spitzenorganisation der in Betracht kommenden Gewerkschaft vorgeschlagen wird.

(3) Der Direktor des Landespersonalamtes und der Kultusminister können je einen Vertreter zu den Prüfungen entsenden.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Soweit Bewerber für den Bibliotheksdienst eines anderen Bundeslandes an der Prüfung teilnehmen, kann ein Beamter des höheren Bibliotheksdienstes als Vertreter dieses Landes beigezogen werden.

(6) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere

a) aus den eingeholten Vorschlägen die Prüfungsaufgaben zu wählen,
b) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten zu bestimmen,
c) die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
d) die mündliche Prüfung abzunehmen,
e) über die Folgen einer Täuschung zu entscheiden,
f) über die Nachfertigung von Aufgaben zu bestimmen,
g) über das Ergebnis der Prüfung zu entscheiden.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat insbesondere

a) die Prüfung vorzubereiten,
b) die Prüflinge zu laden und die an der Prüfung beteiligten Stellen zu benachrichtigen,
c) bei den Mitgliedern des Lehrkörpers Vorschläge für die Aufgaben der schriftlichen Prüfung einzuholen,
d) für die vertrauliche Behandlung der gestellten Prüfungsaufgaben zu sorgen,
e) für die schriftliche Prüfung die Aufsichtspersonen zu bestimmen.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Leiter der Bibliotheksschule stellt den Bibliotheksreferendar mit einer Beurteilung über Fähigkeit, Leistung und Führung unter Beifügung der Personalakten sowie des Befähigungsberichtes nach § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuß zur Prüfung vor.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt

a) 6 Titelaufnahmen,
b) 5 Arbeiten aus den in § 9 Abs. 2 a)—k) genannten Fächern,
c) 1 Arbeit aus den in § 9 Abs. 2 l) genannten Fächern. Hierbei steht dem Referendar die Wahl des Teilgebietes frei; sie bleibt auch in der mündlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Für die unter a)—c) genannten Arbeiten stehen je vier Stunden zur Verfügung.

(2) Für jeden Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze für diesen Tag zu verlosen. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

(3) Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führt ein Beamter des höheren Bibliotheksdienstes. Er hat darauf zu achten, daß während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten jeweils nicht mehr als ein Prüfling den Prüfungsraum verläßt.

(4) Eine Viertelstunde vor Ablauf der für die Lösung der Prüfungsaufgabe vorgesehenen Zeit sind die Prüflinge auf die bevorstehende Ablieferung der Arbeiten aufmerksam zu machen.

(5) Spätestens mit Ablauf dieser Zeit sind die Arbeiten den Prüflingen abzufordern. Wird eine Bearbeitung trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend" bewertet.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt sämtliche Gebiete der Ausbildung.

(2) In ihr sollen nicht mehr als vier Prüflinge zusammen geprüft werden. Die Prüfung soll je Prüfling mindestens eine Stunde dauern; sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer), die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüfern bewertet.

(2) Bei abweichender Beurteilung der schriftlichen Arbeiten sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Aufsichtsführenden dürfen in der Regel nicht zur Bewertung derjenigen Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht geführt haben.

(4) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, daß fünf Aufgaben mindestens mit „ausreichend" bewertet wurden.

(5) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sowie in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zu beurteilen mit:

1 =	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung,
2 =	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
3 =	befriedigend	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
4 =	ausreichend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5 =	mangelhaft	eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
6 =	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 16

Entscheidung über das Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Dabei sind die im ersten Ausbildungsabschnitt gezeigten Leistungen (vgl. § 7) zu berücksichtigen. Für das Gesamturteil gelten folgende Noten:

„sehr gut",
„gut",
„befriedigend",
„ausreichend",
„nicht bestanden".

(2) Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß und die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(3) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden. Außerdem ist ein Verzeichnis der Prüflinge beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

§ 17

Rücktritt

(1) Tritt der Prüfling während der Prüfung

a) wegen Krankheit oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen oder

b) mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Ein Rücktritt nach Abs. 1 b) ist nur einmal zulässig.

(3) Tritt der Prüfling ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 18

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Versucht der Referendar, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen kann der Referendar durch Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Verstößt der Referendar während der schriftlichen Prüfung erheblich gegen die Ordnung, so ist er von dem aufsichtsführenden Beamten zu verwarnen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zu benachrichtigen. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuß den Referendar von der weiteren Teilnahme an der einzelnen Prüfungsleistung ausschließen. Die Prüfungsleistung ist mit „ungenügend" zu bewerten.

(3) Je nach Schwere des Verstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß über den Umfang der Wiederholungsprüfung.

(4) Hat der Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Zugang des Zeugnisses bekannt, so kann der Kultusminister auch nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Zugang des Prüfungszeugnisses die Prüfung als „nicht bestanden" erklären und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden oder gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 1), so hat er den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. Die oberste Dienstbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Dauer des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes und den Umfang der zu wiederholenden Prüfung.

(2) Für die Wiederholungsprüfung hat der Referendar eine Gebühr von 100,— DM zu zahlen.

(3) Der Referendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn er die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat.

§ 20

Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung

(1) Über die bestandene Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 aus, das die Befähigung zum höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken beurkundet.

(2) Der Referendar ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor des Bibliotheksdienstes" zu führen, sobald ihm das Prüfungszeugnis zugegangen ist.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Inkrafttreten

(1) Die Ausbildungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen vom 3. 8. 1965 (StAnz. S. 1002—1003) wird aufgehoben.

(2) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 in Kraft.

Wiesbaden, 31. 1. 1968

Der Hessische Kultusminister
H I 4 — 451/41 — 111
In Vertretung:
gez. Dr. Hamm-Brücher
StAnz. 8/1968 S. 270

*

Anlage 1 (zu § 7)
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

....., den .....

.....

Ausbildungsbibliothek

BEFÄHIGUNGSBERICHT

über den Bibliotheksreferendar .....
für die Zeit seiner Ausbildung bei.....

.....

vom ..... bis .....
Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe)
vom ..... bis..... Grund:
Der Bibliotheksreferendar wurde in den Arbeitsbereichen
Erwerbung,
Alphabetische Katalogisierung,
Sachkatalogisierung,
Benutzung und Auskunft,
Verwaltung,
.....
.....
.....
.....

ausgebildet.

1. Leistungsbild

a) Auffassungsgabe
b) Urteilsfähigkeit
c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich
e) Organisationsfähigkeit
f) Initiative
g) Arbeitssorgfalt
h) Arbeitstempo
i) Umfang der Fachkenntnisse
k) Berufliches Interesse
l) Allgemeines Bildungsstreben

2. Persönlichkeitsbild

a) Pflichtbewußtsein
b) Bereitschaft zur Verantwortung
c) Führung, dienstlich
d) Führung, außerdienstlich

Anlage 1, Seite 2

3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht?
Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel.
Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:
.....
.....

4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen sind:
.....
.....
.....

5. Zusammenfassendes Urteil:
(ggf. besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)
.....
.....
.....
.....
.....

Unterschrift

Anlage 2 zu § 9

Lehrplan
für die Bibliotheksschule
Abteilung Höherer Dienst

A: Vorlesungen

(Teilnahme am Unterricht der Bibliotheksschule)

a) Allgemeinbibliographien (einschließlich Zeitschriftenbibliographien und Verzeichnissen von Amtsdrucksachen)	40 Stunden
b) Historische Fächer (Bibliotheksgeschichte, Geschichte der Schrift, des Buchdrucks, des Buchhandels, historische Einbandkunde usw.)	120 Stunden
	160 Stunden

B: Seminare

a) Organisation der Wissenschaften in Deutschland und im Ausland	20 Stunden
b) das Bibliothekswesen in Deutschland und im Ausland; der bibliothekarische Beruf; Strukturfragen der wissenschaftlichen Bibliotheken in der Gegenwart	40 Stunden
c) das Gebäude und seine Einrichtungen; Bibliothekstechnik; Automation	40 Stunden
d) Allgemeine Bibliotheksverwaltung (Haushalt, Personal); Bibliotheksrecht	20 Stunden
e) Bestandsaufbau wissenschaftlicher Bibliotheken	24 Stunden
f) Aphabetische Katalogisierung (Theorie und Praxis)	50 Stunden
g) Sachliche Katalogisierung	50 Stunden
h) Bibliographie; Wissenschaftskunde	74 Stunden
i) Dokumentation u. Literaturerschließung	40 Stunden
k) Bibliotheksbenutzung	40 Stunden
l) das moderne Buch (Technische Herstellung, Typographie und Illustration, Einband)	40 Stunden
m) Handschriften und Rarissima	30 Stunden
n) Russisch für Bibliothekare	22 Stunden
	490 Stunden
ingesamt:	650 Stunden

Wenn es sich als notwendig erweist, kann von der Stundenzahl abgewichen werden.

Anlage 2, Seite 2

C: Besichtigungen und Studienfahrten

1. Gutenberg-Museum, Mainz,
2. Klingspor-Museum, Offenbach,
3. Stiftung Buchkunst, Frankfurt am Main,
4. Gmelin-Institut, Frankfurt am Main,
5. Institut für Dokumentationswesen, Frankfurt am Main,
6. Zentralstelle für maschinelle Dokumentation, Frankfurt am Main,
7. Buchbinderei,
8. Schriftgießerei,
9. Buchdruckerei.

Außerdem sollte die Kenntnis der bibliothekarischen Einrichtungen durch Studienfahrten vertieft werden.

Anlage 3 (zu § 20)

BIBLIOTHEKSSCHULE FRANKFURT A. M.

Abteilung Höherer Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken

ZEUGNIS

über die bibliothekarische Staatsprüfung

Herr/Frau/Fräulein .....

geb. ..... in .....

hat sich der Staatsprüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken am ..... unterzogen.

Die Ergebnisse waren in

Titelaufnahme
Organisation der Wissenschaften in Deutschland und im Ausland
Bibliothekswesen in Deutschland und im Ausland; der bibliothekarische Beruf; Strukturfragen der wissenschaftlichen Bibliotheken in der Gegenwart
Das Gebäude und seine Einrichtungen; Bibliothekstechnik; Automation
Allgemeine Bibliotheksverwaltung (Haushalt, Personal); Bibliotheksrecht
Bestandsaufbau wissenschaftlicher Bibliotheken
Alphabetische Katalogisierung
Sachliche Katalogisierung
Bibliographie; Wissenschaftskunde
Dokumentation und Literaturerschließung; Information
Bibliotheksbenutzung
Wahlfach*): .....

Herr/Frau/Fräulein ..... hat die bibliothekarische Staatsprüfung ..... bestanden.

Herr/Frau/Fräulein ..... ist berechtigt, den Titel „Assessor des Bibliotheksdienstes" zu führen.

Frankfurt am Main, den .....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

Bibliotheksdirektor

*) Wahlfächer sind: Handschriftenkunde, Geschichte des Bibliotheks-, Bücherei-, Buch- und Verlagswesens.

Anlage 3, Seite 2

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses

.....

.....

.....

S.

Gesamtergebnis: Sehr gut bestanden (1), gut bestanden (2), befriedigend bestanden (3), ohne Prädikat bestanden (4), nicht bestanden (5).

Einzelergebnisse: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6).

Vgl. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken vom .....

Staatsanzeiger Seite ..... , Amtsblatt Seite .....

242

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Sozialhilfe;

hier: Auswirkungen des Finanzänderungsgesetzes 1967 (BGBl. I S. 1259) auf § 38 BSHG

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 74 vom 23. Dezember 1967 ist das Finanzänderungsgesetz 1967 veröffentlicht worden, das einige für die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen bedeutsame Regelungen bringt. Der Wortlaut der hier vor allem in Betracht kommenden §§ 195 bis 199, 200 b und 205 a RVO in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 ist aus der Anlage ersichtlich.

Art. 1 § 1 enthält u. a. eine Neufassung der Bestimmungen über die Wochenhilfe (künftig: Mutterschaftshilfe). Nach § 205 a Abs. 1 und § 198 Abs. 1 RVO in der Neufassung ist künftig Versicherten für Familienangehörige für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden sonstigen Aufwendungen ein Pauschbetrag von 50 Deutsche Mark zu gewähren; bei Mehrlingsgeburten ist der Betrag mehrfach zu zahlen. Diese Regelung tritt an die Stelle der jetzigen Bestimmungen der §§ 205 a Abs. 3, 195 a Abs. 1 Nr. 2 und 4 RVO, wonach die Familienangehörigen des Versicherten einen einmaligen Betrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung sowie ein Stillgeld erhalten. Daher wird im Hinblick auf § 38 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BSHG empfohlen, künftig als Entbindungskostenbeitrag und Stillgeld einen Pauschbetrag von 50 DM, bei Mehrlingsgeburten einen mehrfachen Pauschbetrag zu gewähren.

Nach Art. 3 Abs. 10 treten die §§ 195 c und 205 a Abs. 3 RVO in der Fassung des Art. 5 Nr. 2 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. 12. 1965 mit Ablauf des Kalenderjahres 1967 außer Kraft. An die Stelle des § 195 c RVO tritt jedoch der gleichlautende § 196 RVO. Deshalb umfaßt die Hilfe nach § 38 Abs. 2 Satz 2 BSHG in Verbindung mit dem neu gefaßten § 205 a RVO auch weiterhin nach Inkrafttreten des Finanzänderungsgesetzes Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchung.

Der Bundesminister des Innern teilt mit, daß beabsichtigt sei, § 38 Abs. 2 BSHG an die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Mutterschaftshilfe in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 im Rahmen der geplanten Novelle zum BSHG anzupassen.

Durch diesen Erlaß werden folgende Erlasse gegenstandslos und mit Wirkung vom 1. 1. 1968 aufgehoben:

1. Erlaß vom 6. 10. 1965 — II A 2 — 50 k 06 — betr. Sozialhilfe; hier: Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung auf die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen nach § 38 BSHG;
2. Erlaß vom 11. 1. 1966 — II A 2 — 50 k 06 — betr. Sozialhilfe; hier: Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung sowie des Haushaltssicherungsgesetzes auf die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen nach § 38 BSHG;
3. Erlaß vom 4. 1. 1967 — II A 2 — 50 k 06 — betr. Sozialhilfe; hier: Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung, des Haushaltssicherungsgesetzes sowie des Finanzplanungsgesetzes auf § 38 BSHG.

Wiesbaden, 16. 1. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II A 2 — 50 k 06

StAnz. 8/1968 S. 274

243

Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge

Bezug: Erlaß vom 20. Nov. 1951 (StAnz. S. 770)

Die Zahl der Anträge auf Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge sind in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen. Aus der Bearbeitung der mir vereinzelt noch vorgelegten Anträge muß ich jedoch ersehen, daß die Bundesrichtlinien vom 17. Oktober 1951, die mit dem oben erwähnten Erlaß vom 20. 11. 1951 bekanntgegeben worden sind und weiterhin Gültigkeit haben, sowie die im Zusammenhang mit diesen Richtlinien ergangenen Erlasse nicht immer beachtet werden.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen übersende ich eine auszugsweise Abschrift der Richtlinien vom 17. 10. 1951 mit den für die Sozialämter wesentlichen Bestimmungen und weise ergänzend noch auf folgendes hin:

Bereits mit Schreiben vom 18. 2. 1952 und 15. 9. 1954 hat der Bundesminister für Arbeit mitgeteilt, daß an eine Ausweitung des beihilfeberechtigten Personenkreises nicht gedacht sei. Er hat jedoch auf Grund eines Bundestagsbeschlusses vom 9. 5. 1956 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für bestimmte Sonderfälle folgende Regelungen getroffen:

1. Die ehemaligen Angehörigen der im Olsagebiet gelegenen Betriebe bzw. deren Hinterbliebenen werden mit Rücksicht auf die für sie gegebenen besonderen Verhältnisse den ehemaligen Angehörigen der im früheren Protektorat Böhmen und Mähren gelegenen Betriebe bzw. deren Hinterbliebenen gleichgestellt;
2. in den Fällen des Abschn. V Abs. 2 der Richtlinien wird die in der maßgeblichen Betriebsregelung für die Erlangung betrieblicher Altersfürsorgeleistungen vorgesehene Wartezeit (Beschäftigungsdauer) auch dann noch als erfüllt angesehen, wenn sie um nicht mehr als 20 v. H. deshalb unterschritten wird, weil das Beschäftigungsverhältnis infolge des Krieges oder seiner Nachwirkungen aufgegeben wurde;
3. künftig kann in den Fällen, in denen ein bundesbeihilfe-berechtigter Antragsteller vor Bewilligung oder Auszahlung der Bundesbeihilfe verstirbt, der bis zum Sterbetag anfallende Bundesbeihilfe-Betrag auf Antrag seinem Ehegatten bzw. einem Verwandten auf- oder absteigender Linie ausgezahlt werden, sofern nachgewiesen wird, daß diese Person in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt hat.

Für das Verfahren, das in Abschnitt V der Richtlinien nur unvollständig normiert ist, gilt folgende Regelung:

a) **Antragstellung:**
Der Antrag ist nach dem den Sozialämtern bekannten Formular zu stellen. Örtlich zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für die Antragstellung kommen nur Einzelpersonen in Betracht und auch nur dann, wenn der Betrieb, von dem sie selbst Altersfürsorge erhalten hätten, seinen Sitz außerhalb des Bundesgebietes hat oder, falls er nicht mehr besteht, gehabt hat. Betriebe sind antragsberechtigt, wenn sie ihren Sitz im Bundesgebiet haben; sie reichen ihren Antrag aber unmittelbar beim Bundesversicherungsamt in Berlin ein.

b) **Bearbeitung der Anträge von Einzelpersonen:**
Die Sozialämter versehen die bei ihnen eingehenden Anträge von Einzelpersonen mit dem Eingangsstempel, damit sichergestellt ist, daß die Bundesbeihilfe auch vom Tage der Antragstellung an gewährt werden kann. Sie überprüfen jeden Antrag daraufhin, ob er vollständig ausgefüllt ist und ob die erforderlichen Belege vollständig beigefügt sind. Mit ihrer Stellungnahme und Unterschrift versehen reichen sie die Anträge über den Regierungspräsidenten an mich weiter.

c) **Bewilligungsverfahren:**
Die Entscheidung über den Antrag obliegt gemäß § 11 des Bundesversicherungsamtsgesetzes vom 9. 5. 1956 (BGBl. I S. 415) dem Bundesversicherungsamt in Berlin. Der Antragsteller erhält von dort unmittelbar einen Bescheid über die getroffene Entscheidung. Der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe erhält eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides, nicht dagegen auch eines ablehnenden Bescheides. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt in jedem Fall durch das Bundesversicherungsamt, und zwar, wenn der Antragsteller ein Betrieb ist, an diesen zur Weiterleitung an den empfangsberechtigten Betriebsangehörigen, in den übrigen Fällen unmittelbar an die empfangsberechtigte Einzelperson.

d) **Verhältnis der Bundesbeihilfe zur Sozialhilfe:**
Die Bundesbeihilfe ist eine Kannleistung, auf deren Gewährung kein Anspruch besteht. Folglich ist auch eine Überleitung gemäß § 90 BSHG auf den Träger der Sozialhilfe nicht möglich. Die Bundesbeihilfe ist jedoch Einkommen im Sinne des § 76 Abs. 1 BSHG in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung hierzu und wie jedes andere nicht zweckgebundene Einkommen bei der Gewährung von Sozialhilfe zu berücksichtigen.

Durch diesen Erlaß werden folgende Erlasse gegenstandslos und hiermit aufgehoben:

1. Erlaß vom 4. 3. 1952 — (HMdI) VIII a (1) 50 f 08 — 449/52 (n. v.) —
   Betr.: Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersführsorge;
   hier: Aufnahme von Anträgen
2. Erlaß vom 8. 4. 1952 — (HMdI) VIII a (2) 50 f 08 — 823/52 (n. v.) —
   Betr.: Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge
3. Erlaß vom 11. 9. 1952 — (HMfALW) A II 54 K 220 — 5564/62 (n. v.) —
   Betr.: Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge
4. Erlaß vom 7. 10. 1952 — (HMfALW) A II 54 K 220 — 6290/52 (n. v.) —
   Betr.: Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge
5. Erlaß vom 17. 7. 1953 — (HMdI) VIII a (2) 50 f 08 — 2310/53 (n. v.) —
   Betr.: Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge;
   hier: Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände
6. Erlaß vom 29. 11. 1956 — (HMdI) VIII a (1) 50 g 14 (n. v.) —
   Betr.: Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge.

Wiesbaden, 23. 1. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II A 2 — 50 v 14

StAnz. 8/1968 S. 275

* *

Auszugsweise Abschrift

Richtlinien zur Gewährung von Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge

Vom 17. Oktober 1951

I. Personenkreis

(1) Bundesbeihilfen können an Personen gewährt werden, die infolge des Krieges oder seiner Nachwirkungen Zahlungen aus betrieblicher Altersfürsorge nicht oder nicht mehr in vollem Umfange erhalten. Teilnahmeberechtigt sind diese Personen, sofern sie in einem Arbeitsverhältnis bei einem nichtöffentlich-rechtlichen Arbeitgeber gestanden haben und ihnen im Rahmen einer für sämtliche Betriebsangehörigen oder größere Gruppen davon bestehenden einzelbetrieblichen Regelung (betriebliche Altersfürsorge) geldliche Unterstützungen für den Fall der Invalidität oder des Alters oder als Hinterbliebene in Aussicht gestellt worden waren.

(2) Ferner nehmen Personen teil, die nachweislich unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 wegen ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung ihr Arbeitsverhältnis bei einem Betrieb, bei dem eine betriebliche Altersfürsorge bestand, aufgeben mußten und in kein anderes Arbeitsverhältnis mit gleichartiger oder gleichwertiger betrieblicher Altersfürsorge eingestellt worden sind.

II. Voraussetzungen

(1) Die Gewährung von Bundesbeihilfen setzt voraus, daß die Betriebe vor dem 26. August 1939 errichtet worden sind und vor diesem Zeitpunkt betriebliche Altersfürsorge gewährten.

(2) Soweit nicht anders bestimmt ist, gelten die am 26. August 1939 für die Gewährung betrieblicher Altersfürsorge im einzelnen Betrieb nach den Satzungen maßgeblich gewesenen Voraussetzungen.

...

(4) Angehörige von Betrieben mit betrieblicher Altersfürsorge, die ihren Sitz im sonstigen, am 26. August 1939 zum Deutschen Reich gehörenden Gebieten hatten, kann Bundesbeihilfe nur gewährt werden, wenn sie bis zum 23. Mai 1949 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt befugt im Bundesgebiet genommen haben. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 307) sinngemäß.

(5) Personen, die nach dem Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen vom 11. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 379) eine Abgeltung ihrer gegen den Versicherer (z. B. Werkspensionskasse V. a. G.) erworbenen Ansprüche erhalten, werden Bundesbeihilfen grundsätzlich nicht gewährt. Bei Vorliegen besonderer Umstände und zur Vermeidung von Härten kann im Einzelfall von dieser Regelung abgewichen werden.

(6) Neben Ausgleichs- und Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) wird die Bundesbeihilfe in Höhe des jene Renten übersteigenden Betrages gewährt.

...

V. Verfahren

...

(2) Personen, denen von einem Betrieb außerhalb des Bundesgebietes betriebliche Altersfürsorge-Leistungen in Aussicht gestellt waren, oder die unter Ziffer I (2) dieser Richtlinien fallen, müssen einen Antrag stellen und gleichzeitig Voraussetzung und Höhe der ihnen früher in Aussicht gestellten betrieblichen Altersfürsorge-Leistung glaubhaft machen. Zuständig ist die Fürsorgebehörde ihres Wohnsitzes. Fehlen schriftliche Unterlagen, so hat der Antragsteller oder ein von ihm zu benennender Dritter die Richtigkeit der Angaben eidesstattlich zu versichern. Die eidesstattlichen Versicherungen sollen vor der Fürsorgebehörde vollzogen werden. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, daß sie bei falschen Angaben mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen haben.

...

244

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter des Landes vom 11. Januar 1968

Bezug: Erlaß III A 3 — I/2740 — 156.03 — vom 19. November 1965

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland — am 11. Januar 1968 den nachstehend abgedruckten Lohntarifvertrag abgeschlossen. Der Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft getreten.

Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen die nachstehenden Hinweise, Erläuterungen und Anordnungen:

I. Grundlöhne der Waldarbeiter

1. **Ecklohn** (§ 2 Nr. 3 HSFT II)

Der Ecklohn wurde um 20 Pf angehoben. Er beträgt nunmehr 305 Pf.

2. **Übrige Grundlöhne** (§ 8 Abs. 2 HSFT II)

Auf Grund dieses Ecklohnes (Nr. 1) ergeben sich die übrigen Grundlöhne wie folgt:

Lohngruppe A

nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	275 Pf
nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	244 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	214 Pf
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	183 Pf

Lohngruppe B

nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	275 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	259 Pf
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	198 Pf

II. Stundenlohn des Waldfacharbeiters

(§ 8 Abs. 2 und § 15 HSFT II)
Der Stundenlohn des Waldfacharbeiters beträgt nunmehr 351 Pf.

III. Alterszulage (§ 13 HSFT II)

Der Betrag der Alterszulage — 10 Pf je Stunde — sowie die tarifvertraglichen Vorschriften über die Gewährung der Alterszulage wurden nicht geändert.

IV. Akkordbasen, Akkordrichtsätze, Geldfaktoren

Für alle Stücklohnarbeiten mit Ausnahme der nach den Stücklohnsätzen für Hauungsarbeiten entlohnten Stücklohnarbeiten betragen

Lohngruppe A	die Akkordbasis	275	Pf
	der Akkordrichtsatz	330	Pf
	der Geldfaktor	5,5	Pf
Lohngruppe B	die Akkordbasis	305	Pf
	der Akkordrichtsatz	366	Pf
	der Geldfaktor	6,1	Pf

V. Stücklohnsätze für Hauungsarbeiten

Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 gelten die in der Anlage zum Lohntarifvertrage vereinbarten Stücklohnsätze.

Wie bereits im Lohntarifvertrage vom 22. Oktober 1965 wurden auch im Lohntarifvertrage vom 11. Januar 1968 die bisher geltenden Stücklohnsätze unter Berücksichtigung der bisherigen Verdienstmöglichkeiten unterschiedlich angehoben.

Die Bestimmungen über die Zahlung des Überbrückungszuschlages bleiben unberührt (Abschn. 6 des Erlasses I. III c 2 — II/2925 — 156.07 — vom 24. Oktober 1950; Erlaß III g — I/828 — 156.00 vom 23. März 1961). Die in der Anlage zum Lohntarifvertrage aufgeführten Stücklohnsätze sind vor der Errechnung und Hinzuzählung der sonstigen nach den Vorschriften des Einheitstarifs für Hauerlöhne zu gewährenden prozentualen Zuschläge um den Überbrückungszuschlag zu erhöhen (Abschn. 6 Unterabs. 2 des Erlasses I. III c 2 — II/2925 — 156.07 — vom 24. Oktober 1950.) Der Überbrückungszuschlag gilt insoweit als Bestandteil der Stücklohnsätze. Abschn. IV Satz 4 des Einheitstarifs für Hauerlohn gilt nicht in bezug auf den Überbrückungszuschlag.

Die in der Anlage zum Lohntarifvertrage vereinbarten Stücklohnsätze für Hauungsarbeiten — gegebenenfalls zuzüglich des Überbrückungszuschlages — sind nach der übereinstimmenden Auffassung der Tarifvertragsparteien so bemessen, daß bei jeder einzelnen für sich zu entlohnenden Stücklohnarbeit — in Abweichung von Abschn. II Unterabsatz 1 des Einheitstarifes für Hauerlöhne — bei nachweislicher Normalleistung und normalen Arbeitsbedingungen unter Einrechnung des Werkzeuggeldes mindestens 110 v. H. des Ecklohnes verdient werden.

VI. Sozialzuschlag

Die in § 6 des Lohntarifvertrages vom 22. Oktober 1965 erstmals vereinbarte Regelung für einen Sozialzuschlag (vgl. Abschnitt VI des Bezugserlasses) ist als § 6 in den anliegenden Lohntarifvertrag unter gleichzeitiger Erhöhung von 30 v. H. auf 50 v. H. des Kinderzuschlages übernommen worden. Außerdem ist Satz 1 der bisherigen Vorschrift durch die Worte „oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Waldarbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde" ergänzt worden.

Der Waldarbeiter erhält nach der geänderten Regelung mit Wirkung vom 1. Januar 1968 einen Sozialzuschlag in Höhe von 50 v. H. des Kinderzuschlages, der ihm nach § 34 HSFT II gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Waldarbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des BKGG wird kein Sozialzuschlag gewährt. Steht dem Waldarbeiter für den jeweiligen Kalendermonat Kindergeld nach dem BKGG für das der Reihenfolge der Geburt nach zweite Kind im Sinne des BKGG zu, so beträgt der Sozialzuschlag für dieses Kind 50 v. H. des um das gesetzliche Kindergeld geminderten Kinderzuschlages.

Nach der bisherigen Regelung war der Sozialzuschlag stets aus dem Kinderzuschlag zu berechnen, der dem Waldarbeiter tatsächlich gezahlt worden ist. Erhielt der Waldarbeiter nach § 34 Abs. 1 HSFT II in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage 1 zum HSFT II keinen Kinderzuschlag, stand ihm auch kein Sozialzuschlag zu. Erhielt er den Kinderzuschlag nach Nr. 3 a.a.O. nur zur Hälfte, war der Sozialzuschlag aus dem halben Kinderzuschlag zu berechnen. Die Ergänzung des Satzes 1 bewirkt, daß der Sozialzuschlag in diesen Fällen so zu berechnen und zu zahlen ist, als würde der Ehegatte des Waldarbeiters keinen Kinderzuschlag und der Waldarbeiter selbst den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Erweiterung der bisherigen Regelung des Sozialzuschlages nur die Fälle erfaßt, in denen die Ehegatten Anspruch auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind haben. In den sonstigen Konkurrenzfällen ist der Sozialzuschlag wie bisher von dem tatsächlich gezahlten Kinderzuschlag zu berechnen. Steht nach den für diese Fälle maßgebenden Konkurrenzregelungen kein Kinderzuschlag zu, besteht auch kein Anspruch auf den Sozialzuschlag.

Der Betrag des Sozialzuschlages ist der diesem Erlaß beigefügten „Tabelle zum Ablesen der Sozialzuschläge der Waldarbeiter" zu entnehmen, jedoch in den Fällen des § 34 Abs. 1 Unterabs. 4 HSFT II und in den Fällen besonders zu berechnen, in denen der Sozialzuschlag nach dem fiktiven Kinderzuschlag zu bemessen ist. Der Sozialzuschlag ist wie der Kinderzuschlag neben dem Lohn (Zeitlohn, Stücklohn, fortgezahlter Lohn) und dem Urlaubslohn zu zahlen.

Der Sozialzuschlag ist ein Bestandteil des Lohnes, somit auch ein Bestandteil des Arbeitsentgeltes im Sinne der tarifvertraglichen Vorschriften über den Krankengeldzuschuß (§ 36 Abs. 3 ff. HSFT II). Er ist steuerpflichtig sowie beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Er ist nicht beitragspflichtig zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 6 Abs. 2 des Lohntarifvertrages).

Die Bemessung des Sozialzuschlages nach Vomhundertteilen des jeweils zustehenden Kinderzuschlages wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vereinbart. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Sozialzuschlag und dem Kinderzuschlag besteht nicht. Der Sozialzuschlag ist kein Bestandteil des Kinderzuschlages.

Beispiele für die Berechnung des Sozialzuschlages:

Beispiel 1

Der Waldarbeiter A hat ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind. Er hat im Monat Januar 170 Tarifstunden erreicht.

Der Waldarbeiter A erhält für den Monat Januar
einen Kinderzuschlag in Höhe von 50,00 DM
einen Sozialzuschlag in Höhe von 25,00 DM.

Beispiel 2

Der Waldarbeiter B hat ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind. Er hat im Monat Januar 133 Tarifstunden erreicht.

Der Waldarbeiter B erhält für den Monat Januar
einen Kinderzuschlag in Höhe von 41,56 DM,
einen Sozialzuschlag in Höhe von 20,78 DM.

Beispiel 3

Der Waldarbeiter C hat zwei kinderzuschlagsberechtigende Kinder im Alter von 8 und 5 Jahren. Er hat im Monat Januar 117 Tarifstunden erreicht. Für den Monat Januar steht ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für das Kind im Alter von 5 Jahren zu.

Der Waldarbeiter C erhält für den Monat Januar

a) für das Kind im Alter von 8 Jahren
einen Kinderzuschlag in Höhe von 36,56 DM,
einen Sozialzuschlag in Höhe von 18,28 DM;

b) für das Kind im Alter von 5 Jahren
einen Kinderzuschlag in Höhe von 11,56 DM,
einen Sozialzuschlag in Höhe von 5,78 DM.

Beispiel 4

Die Waldarbeiterin D hat ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind. Sie hat im Monat Januar 170 Tarifstunden erreicht. Ihr Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhält der Ehegatte, weil ein Halbierungsantrag nicht gestellt ist. Die Waldarbeiterin D erhält daher keinen Kinderzuschlag.

Würde dem Ehegatten kein Kinderzuschlag zustehen so würde der Waldarbeiterin D selbst der Kinderzuschlag in Höhe von 50,00 DM gezahlt. Die Waldarbeiterin D erhält daher für den Monat Januar einen Sozialzuschlag in Höhe von 25,— DM.

Beispiel 5

Der Waldarbeiter E hat ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind. Er hat im Monat Januar 170 Tarifstunden erreicht. Sein Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhalten beide Ehegatten zur Hälfte, weil ein Halbierungsantrag gestellt ist.

Würde dem Ehegatten kein Kinderzuschlag zustehen, so würde dem Waldarbeiter E der Kinderzuschlag in Höhe von 50,00 DM gezahlt.

Der Waldarbeiter E erhält daher für den Monat Januar einen Sozialzuschlag in Höhe von 25,00 DM.

Beispiel 6

Der Waldarbeiter F hat zwei kinderzuschlagsberechtigende Kinder im Alter von 8 und 5 Jahren. Er hat im Januar 96 Tarifstunden erreicht. Sein Ehegatte ist nicht vollbeschäftigter Angestellter oder Arbeiter. Das Jahreseinkommen der Ehegatten überschreitet die Einkommensgrenze nach § 4 BKGG (7800,00 DM) nicht. Nach Nr. 3 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 3 der Anlage 1 zum HSFT II erhält der Waldarbeiter den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Kinderzuschlages eines vollbeschäftigten Waldarbeiters.

Würde dem Ehegatten kein Kinderzuschlag zustehen, so würde dem Waldarbeiter F für das Kind im Alter von 8 Jahren der seiner Beschäftigung entsprechende Kinderzuschlag — auch soweit er mehr als die Hälfte des Kinderzuschlages eines vollbeschäftigten Waldarbeiters beträgt —, für das Kind im Alter von 5 Jahren der das Kindergeld nach dem BKGG für das zweite Kind übersteigende Kinderzuschlag gezahlt. Der Waldarbeiter F würde daher folgenden Kinderzuschlag erhalten:

a) für das Kind im Alter von 8 Jahren 30,00 DM
b) für das Kind im Alter von 5 Jahren 5,00 DM.

Der Waldarbeiter F erhält daher für den Monat Januar einen Sozialzuschlag in Höhe von 17,50 DM.

Beispiel 7

Der Waldarbeiter G hat zwei kinderzuschlagsberechtigende Kinder im Alter von 8 und 5 Jahren. Er hat im Monat Januar 96 Tarifstunden erreicht. Sein Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Das Jahreseinkommen der Ehegatten überschreitet die Einkommensgrenze nach § 4 BKGG (7800,00 DM) nicht. Nach Nr. 3 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 3 der Anlage 1 zum HSFT II erhält der Waldarbeiter G keinen Kinderzuschlag.

Würde dem Ehegatten kein Kinderzuschlag zustehen, so würde dem Waldarbeiter G für das Kind im Alter von 8 Jahren der seiner Beschäftigung entsprechende, für das Kind im Alter von 5 Jahren der das Kindergeld nach dem BKGG für das zweite Kind übersteigende Kinderzuschlag gezahlt. Der Waldarbeiter G würde daher folgenden Kinderzuschlag erhalten:

a) für das Kind im Alter von 8 Jahren 30,00 DM
b) für das Kind im Alter von 5 Jahren 5,00 DM.

Der Waldarbeiter G erhält daher für den Monat Januar einen Sozialzuschlag in Höhe von 17,50 DM.

VII. Übergangsregelung

Zu § 7 des Lohntarifvertrages:

1. Hiebe, die vor dem 1. Januar 1968 begonnen wurden und nach dem 31. Dezember 1967 beendet werden, werden — wenn mehr als 50 v. H. der Masse vor dem 1. Januar 1968 aufgearbeitet worden sind — nach den Stücklohnsätzen der Lohntafel 7 entlohnt. Soweit die nachträgliche Feststellung der bis zum 31. Dezember 1967 in solchen Hieben aufgearbeiteten Massen nicht mehr möglich ist, ist davon auszugehen, daß sich die bis zum 31. Dezember 1967 in einem Hiebe aufgearbeitete Masse zu der Gesamtmasse des Hiebes verhält wie die Summe der bis zum 31. Dezember 1967 in dem Hiebe geleisteten Arbeitsstunden zu der Gesamtsumme der Arbeitsstunden in diesem Hiebe.

2. Der Urlaubslohn beträgt

vom 1. Januar 1968 bis zum 30. September 1968 103 v. H.,
vom 1. Oktober 1968 an 101 v. H.

des nach § 35 Abs. 12 Satz 1 HSFT II zu berechnenden Betrages. Jedoch ist mindestens der Grundlohn — gegebenenfalls zuzüglich der Waldfacharbeiterzulage, der Alterszulage und der Haumeisterzulage — zu zahlen, der zu zahlen wäre, wenn der Waldarbeiter nicht beurlaubt, sondern mit Zeitlohnarbeiten beschäftigt wäre. Entsprechendes gilt für den nach § 31 Abs. 1 Satz 1 HSFT II fortzuzahlenden Lohn.

VIII. Lohntafeln

Die ab 1. Januar 1968 gültige Lohntafel erhält die Kennzahl 8.

IX. Der diesem Erlaß folgende Lohntarifvertrag, die Lohntafel 8 und die Tabelle zum Ablesen der Sozialzuschläge werden gedruckt und als Ersatzblätter für den Ringordner „Staatsforstverwaltung des Landes Hessen — Tarifverträge, Unfallverhütungsvorschriften" in Kürze geliefert.

Der Lohntarifvertrag vom 11. Januar 1968 und dieser Erlaß sind den Waldarbeitern in geeigneter Weise bekanntzugeben und im Forstamtsgeschäftszimmer auszulegen.

Wiesbaden, 24. 1. 1968

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
— III A 3 — 3059 T 03 —

StAnz. 8/1968 S. 276

*

Anlage zum Erlaß
III A 3 3059 T 03
vom 24. Januar 1968

Tabelle zum Ablesen der Sozialzuschläge der Waldarbeiter
— § 6 des Lohntarifvertrages vom 11. Januar 1968 —

Tarifstunden	Sozialzuschlag DM	Tarifstunden	Sozialzuschlag DM	Tarifstunden	Sozialzuschlag DM
1	0,15	21	3,28	41	6,40
2	0,31	22	3,43	42	6,56
3	0,46	23	3,59	43	6,71
4	0,62	24	3,75	44	6,87
5	0,78	25	3,90	45	7,03
6	0,93	26	4,06	46	7,18
7	1,09	27	4,21	47	7,34
8	1,25	28	4,37	48	7,50
9	1,40	29	4,53	49	7,65
10	1,56	30	4,68	50	7,81
11	1,71	31	4,84	51	7,96
12	1,87	32	5,00	52	8,12
13	2,03	33	5,15	53	8,28
14	2,18	34	5,31	54	8,43
15	2,34	35	5,46	55	8,59
16	2,50	36	5,62	56	8,75
17	2,65	37	5,78	57	8,90
18	2,81	38	5,93	58	9,06
19	2,96	39	6,09	59	9,21
20	3,12	40	6,25	60	9,37
61	9,53	95	14,84	129	20,15
62	9,68	96	15,00	130	20,31
63	9,84	97	15,15	131	20,46
64	10,00	98	15,31	132	20,62
65	10,15	99	15,46	133	20,78
66	10,31	100	15,62	134	20,93
67	10,46	101	15,78	135	21,09
68	10,62	102	15,93	136	21,25
69	10,78	103	16,09	137	21,40
70	10,93	104	16,25	138	21,56
71	11,09	105	16,40	139	21,71
72	11,25	106	16,56	140	21,87
73	11,40	107	16,71	141	22,03
74	11,56	108	16,87	142	22,18
75	11,71	109	17,03	143	22,34
76	11,87	110	17,18	144	22,50
77	12,03	111	17,34	145	22,65
78	12,18	112	17,50	146	22,81
79	12,34	113	17,65	147	22,96
80	12,50	114	17,81	148	23,12
81	12,65	115	17,96	149	23,28
82	12,81	116	18,12	150	23,43
83	12,96	117	18,28	151	23,59
84	13,12	118	18,43	152	23,75
85	13,28	119	18,59	153	23,90
86	13,43	120	18,75	154	24,06
87	13,59	121	18,90	155	24,21
88	13,75	122	19,06	156	24,37
89	13,90	123	19,21	157	24,53
90	14,06	124	19,37	158	24,68
91	14,21	125	19,53	159	24,84
92	14,37	126	19,68	160	25,00
93	14,53	127	19,84		
94	14,68	128	20,00		

*

Anlage zum Erlaß
— III A 3 - - 3059 T 03 -
vom 24. Januar 1968

Lohntarifvertrag
vom 11. Januar 1968

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1
Grundlöhne der Waldarbeiter
(§ 8 HSFT II)

Die Grundlöhne der Waldarbeiter werden wie folgt festgesetzt

Lohngruppe A

a) nach dem vollendeten 20. Lebensjahre 275 Pf
b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahre 244 Pf
c) nach dem vollendeten 16. Lebensjahre 214 Pf
d) bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 183 Pf

Lohngruppe B

a) nach dem vollendeten 20. Lebensjahre (Ecklohn) 305 Pf
b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahre 275 P
c) nach dem vollendeten 16. Lebensjahre 259 P
d) bis zum vollendeten 16. Lebensjahre 198 P

§ 2
Stundenlohn des Waldfacharbeiters
(§§ 8 und 15 HSFT II)

Der Stundenlohn des Waldfacharbeiters beträgt 351 Pf.

§ 3
Alterszulage
(§ 13 HSFT II)

Die Alterszulage beträgt 10 Pf je Stunde.

§ 4
Akkordbasen

Die Akkordbasen für alle Stücklohnarbeiten mit Ausnahme der nach den Stücklohnsätzen für Hauungsarbeiten entlohnten Stücklohnarbeiten betragen

in der Lohngruppe A 275 Pf
in der Lohngruppe B 305 Pf.

§ 5
Hauerstücklöhne

Die Stücklohnsätze für Hauungsarbeiten sind in der Anlage zu diesem Lohntarifvertrage vereinbart. Sie sind so bemessen, daß bei jeder einzelnen, für sich zu entlohnenden Stücklohnarbeit bei nachweislicher Normalleistung und normalen Arbeitsbedingungen unter Einrechnung des Werkzeuggeldes mindestens 110 v. H. des Ecklohnes verdient werden. Nicht normale Arbeitsbedingungen werden durch Zuschläge nach den Vorschriften des EHT ausgeglichen.

§ 6
Sozialzuschlag

(1) Der Waldarbeiter erhält neben dem Lohn (Zeitlohn, Stücklohn, fortgezahlter Lohn) und dem Urlaubslohn für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind einen Sozialzuschlag in Höhe von 50 v. H. des Kinderzuschlages, der ihm nach § 34 HSFT II für den jeweiligen Entlohnungszeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Waldarbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

(2) Der Sozialzuschlag ist kein gesamtversorgungsfähiges Entgelt (§ 6 Abs. 4 Buchst. b VersTV-W).

§ 7
Übergangsregelung

(1) Hiebe, die vor dem 1. Januar 1968 begonnen worden sind und nach dem 31. Dezember 1967 beendet werden, werden — wenn mehr als 50 v. H. der Masse vor dem 1. Januar 1968 aufgearbeitet worden sind — nach den bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Stücklohnsätzen (Anlage zum Lohntarifvertrage vom 22. Okt. 1965) entlohnt.

(2) Der Urlaubslohn beträgt vom 1. Januar bis zum 30. September 1968 103 v. H., vom 1. Oktober 1968 an 101 v. H. des nach § 35 Abs. 12 Satz 1 HSFT II zu berechnenden Betrages.

Entsprechendes gilt für den nach § 31 Abs. 1 Satz 1 HSFT II fortzuzahlenden Lohn.

§ 8
Schlußbestimmungen

(1) Dieser Lohntarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Dieser Lohntarifvertrag kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 1968, schriftlich gekündigt werden.

Protokollnotiz:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß durch die Vereinbarung der Stücklohnsätze für Hauungsarbeiten die Kündigung des Einheitshauerlohntarifs (EHT) nicht berührt wird.

Hannover, 11. 1. 1968

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzer des Vorstandes
gez.: Qualen

Für die
Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland —
gez.: Rothkopf

245

Personalnachrichten

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zu **Assessoren im Lehramt (BaW)** Stud.-Ref. Wolram Schreiber, Ffm. (6. 12. 1967); Sylvia Leichsenring, Wetzlar (11. 12. 1967); Maria Mohr, Ffm. (11. 12. 1967); Dieter Schrodt, Schlüchtern (14. 12. 1967); Manfred Döll, Hanau (8. 1. 1968); Heinrich Gille, Hofheim (14. 12. 1967); Horst-Dieter Weil, Biedenkopf (11. 12. 1967); Gerhard Gutberlet, Schlüchtern (14. 12. 1967); Helga Schmidt, Gelnhausen (14. 12. 1967); Erwin Schmidt, Weilburg (29. 12. 1967); Gerhard Bornemann, Ffm. (8. 1. 1968); Eckhardt Schaat, Ffm. (10. 1. 1968);

zu **Studienassessoren (BaP)** Ass. i. L. Karl-Ludwig Ungewiß, Wetzlar (27. 10. 1967); Benita Pandte-von zur Mühlen, Hanau (13. 11. 1967); Rolf Stauth, Ffm. (13. 11. 1967); Gislinde Maier, Hanau (13. 11. 1967); Werner Rüffert, Ffm. (5. 12. 1967); Ilselore Quaß, Hanau (15. 12. 1967); Hans Lesche, Wetzlar (28. 11. 1967); Elisabeth Heigl, Hanau (15. 12. 1967);

zu **Studienräten (BaL)** Stud.-Ass. Siegfried Hagebölling, Limburg (27. 10. 1967); Heinz Degenhardt, Limburg (27. 10. 1967); Brigitta Naumann, Ffm. (27. 10. 1967); Wilhelm Göttmann, Ffm. (13. 11. 1967); Ilse Michalsky, Geisenheim (13. 11. 1967); Erhard Reichelt, Weilburg (28. 11. 1967); Gert-Jürgen Paulwitz, Ffm. (28. 11. 1967); Gerlinde Schütz, Hanau (13. 11. 1967); Klaus Hüttenhain, Ffm. (25. 10. 1967);

zum **Oberstudienrat** Stud.-Rat (BaL) Hermann Dänner, Schlüchtern (27. 11. 1967);

zum **Fachoberlehrer** Fl (BaL) August Jäger, Ffm. (13. 11. 1967);

zur **Jugendleiterin z. A (BaP)** Lehrkraft i. A. Waltraud Conze, Limburg (24. 11. 1967);

zu **Fachlehrern z. A. (BaP)** Lehrkräfte i. A. Günter Heckmann, Schlüchtern (27. 12. 1967); Ruth Becker, Ffm. (27. 12. 1967); Brigitte Knauer, Hofheim (9. 1. 1968);

zu **Lehrwerkmeistern z. A. (BaP)** Lehrkräfte i. A. Lieselotte Pelzing, Wiesbaden (24. 11. 1967); Karl-Heinz Doll, Ffm. (29. 11. 1967); Erich Staat, Schlüchtern (28. 12. 1967); Heinrich Uffelmann, Schlüchtern (28. 12. 1967).

Wiesbaden, 6. 2. 1968

Der Regierungspräsident
P 1 — Az.: 5 e 02
StAnz. 8/1968 S. 279

Regierungspräsidenten

246 **DARMSTADT**

Auflösung der Viehversicherungsgesellschaft II Ober-Mörlen

Die Viehversicherungsgesellschaft II in Ober-Mörlen, Kreis Friedberg, hat durch ihre außerordentliche Mitgliederversammlung am 30. 11. 1967 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung an beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 26. 1. 1968

Der Regierungspräsident
I/1a — 39 i 02/01
StAnz. 8/1968 S. 279

247

Auflösung der Allgemeinen Pferdeversicherung zu Münzenberg

Die Allgemeine Pferdeversicherung zu Münzenberg, Kreis Friedberg, hat durch ihre außerordentliche Mitgliederversammlung am 29. 12. 1967 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung an beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 30. 1. 1968

Der Regierungspräsident
I/1a — 39 i 02/01
StAnz. 8/1968 S. 279

248

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Freiensteinau, Landkreis Lauterbach

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Freiensteinau, Landkreis Lauterbach, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlage 1—18) gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der obengenannten Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Freiensteinau, Landkreis Lauterbach, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone) und
Zone III (weitere Schutzzone).

In dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1 : 2000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Das o. a. Wasserschutzgebiet für die betreffenden Trinkwassergewinnungsanlagen wird in der Gemarkung Freiensteinau auf folgenden Gewannen gebildet:

Auf der Heide,	Die Leitenäcker,
An der Hainchеshecke,	Die Leitengalle,
Die Hansenäcker,	Am Schelmeß,
Die Katzenhecke,	Die Schoppenwiesen,
Unter der Katzenhecke,	Die nassen Äcker,
Über dem Oberwiesenweg,	Am Notweg,
Die Oberwiesen,	Im kleinen Feldchen,
Am Oberwiesenweg,	Am langen Weg,
Auf dem Wolfshag,	Auf dem Roppels,
Am Hainchesweg,	Die Nordendstraße,
Am Tullchesborn,	Die Springau,
Die Dörrwiesen,	In den Helgenwiesen,
Die Gauläcker,	Der Sprunkelrain,
In der Zottergalle,	Am Ahlbaumer Weg,
Über der Zottergalle,	Die Grenbenhainer Straße.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

Für die Lage und Ausdehnung des gesamten Wasserschutzgebietes sowie seiner einzelnen Schutzzonen ist auf Grund der Katasterunterlagen folgende Grenzbeschreibung maßgebend:

I. Zone I (Fassungsbereich):

Diese Zone wird in der Gemarkung Freiensteinau auf Flur 18 Nr. 61 gebildet, und zwar in einen Quadrat 20 m × 20 m, dessen Mittelpunkt der Brunnen darstellt und dessen SW-Grenze parallel zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 60 und 61 verläuft.

II. Zone II (engere Schutzzone):

Die engere Schutzzone dieses Wasserschutzgebietes wird auf Flur 18 der Gemarkung Freiensteinau gebildet und erfaßt

1. die Flurstücke Nr. 56/1, 58, 59, 60, 61 (mit Ausnahme des Fassungsbereichs), 57 (im W begrenzt durch die verlängerte Grenze zwischen den Flurstücken 56/1 und 56/2 Richtung SO);
2. die Wegeparzelle Nr. 115;
3. die Grabenparzellen Nr. 128, 129, 130, 131 und 126 = Steinbach (im NW bis in Höhe der NW-Grenze des Flurstückes Nr. 56/1).

III. Zone III (weitere Schutzzone):

Diese Schutzzone wird auf den Fluren 1, 2, 3, 15, 16, 18 und 19 der Gemarkung Freiensteinau gebildet.

Sie umfaßt

1. in Flur 1 die Landstraße 3178 = Grebenhainer Straße (im SW bis zur Einmündung des Weges Parzelle Nr. 273 = Nordendstraße);
2. in Flur 2 die Flurstücke Nr. 43 bis einschl. 50, 51/1, 51/2, 52 bis einschl. 65 und die Wegeparzellen Nr. 113, 114, 115, 116, 117, 118, 140;
3. in Flur 3 die Flurstücke Nr. 1 bis einschl. 6, 14, 15 und die Wegeparzelle Nr. 104;
4. in Flur 15 die Flurstücke Nr. 63 bis einschl. 70, 79 bis einschl. 85, 86/1, 86/2, 87 bis einschl. 92 und die Wegeparzellen Nr. 116, 117, 120, 121, 122, 123, 124 und 118 (im SO bis zum Weg Parzelle Nr. 116);
5. in Flur 16 die Flurstücke Nr. 41 und 42;
6. in Flur 18 sämtliche Parzellen (mit Ausnahme der Straße Parzelle Nr. 102 = „Die alte Straße" und der auf die engere Schutzzone und den Fassungsbereich entfallenden Grundstücke);
7. in Flur 19 die Flurstücke Nr. 1 bis einschl. 10, 32 bis einschl. 37, 41 bis einschl. 50 und die Wegeparzellen Nr. 86, 87, 96, 97, 98 (Nordendstraße), 84 = Gunzenauer Weg (im NO bis zur NO-Grenze des Flurstückes Nr. 4 der Flur 19).

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen. Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

A. Verbote:

1. **In der weiteren Schutzzone (Zone III)**, die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigung und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

a) die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
c) Aufstellen und Einbringen von Behältern für Heizöl und Treibstoffe mit mehr als 40 cbm Inhalt und, im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch solche bis zu 40 cbm Inhalt,
d) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
e) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versikkern in den Untergrund,
f) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
i) das Errichten von Kläranlagen,
k) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
l) das Anlegen von Sickergruben,
m) das Anlegen von Friedhöfen,
n) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
o) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
p) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
r) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

2. **In der engeren Schutzzone (Zone II)**, die vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben,
b) das Weidenlassen von Tieren,

c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
d) das Durchführen von Bohrungen,
e) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergl.,
h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
k) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
l) das Wagenwaschen,
m) das Zelten und auch das Benutzen von Wohnwagen, das Lagern und Baden,
n) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
o) das Vergraben von Tierleichen,
p) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
q) die Erweiterung des Straßennetzes,
r) die Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
s) das Versickern von Abwasser,
t) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs (ihre Verwendung ist gestattet),
u) das Lagern und Durchleiten von Öl, Benzin, Benzol u. a. wassergefährdenden Stoffen.

3. **Der Fassungsbereich (Zone I):** Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Das betreffende Gelände hat daher im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
g) das Betreten durch Unbefugte.

B. Gebote:

1. **Für die weitere Schutzzone (Zone III):** Die Landesstraße 3178 (Grebenhainer Straße) ist entlang der Grenze der engeren Schutzzone mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus diesem Bereich abgeführt wird.

Die begünstigte Gemeinde hat, sofern noch nicht geschehen, für die geschlossene Wohnsiedlung, die im Bereich dieser Zone liegt, eine Kanalisation so bald als möglich zu erstellen.

2. **Für die engere Schutzzone (Zone II):**

a) Die Wegeparzelle Flur 18 Nr. 115 ist mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
b) Vorhandene Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leistungen an eine Kanalisation anzuschließen,
c) Vorhandene schädliche Ablagerungen auf Grundstücken sind zu beseitigen.
d) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
e) Das Gelände ist vor Überschwemmungen zu schützen.
f) Die Gräben Flur 18 Nr. 128, 129, 130, 131 und 126 (Steinbach) sind im Bereich der engeren Schutzzone durch geeignete Maßnahmen gegen Sickerverluste zu sichern.
g) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.Nr. 613/67 maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.

Die unter 1. und 2. aufgeführten Maßnahmen sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

3. **Für den Fassungsbereich (Zone I):**

a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
b) Der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt.
c) Der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen von einwandfreiem, gut reinigendem oder abdichtendem Material zu verstärken.
e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von dem Brunnen weggeleitet wird.
f) Der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Lauterbach hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach §§ 41, 42 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, und wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit allen Anlagen kann jederzeit eingesehen werden bei dem

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Darmstadt, Luisenplatz 2,
2. Landrat des Landkreises Lauterbach — untere Wasserbehörde —, Lauterbach/Oberhessen,
3. Wasserwirtschaftsamt in Friedberg,
4. Kreisausschuß des Landkreises Lauterbach — Kreisbauamt —, Lauterbach,
5. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9/11.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 1. 12. 1967

Der Regierungspräsident
III/5-79 e 04/01 (2297) — F
In Vertretung
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 8/1968 S. 280

249

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung;

hier: Änderung der Verbandssatzung

Beschluß

Die Verbandsversammlung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung" hat als das nach § 6 der Verbandssatzung zuständige Beschlußorgan in ihrer Sitzung am 8. Dezember 1965 folgende Neufassung des § 16 Abs. 5 der Verbandssatzung beschlossen:

„Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Verbandsvorsteher zu unterzeichnen und in der darauffolgenden Sitzung durch den Vorstand zu genehmigen."

Auf Grund des § 11 i. V. m. §§ 7 Abs. 1 und 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) wird hiermit diese Änderung der Satzung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung" festgestellt.

Darmstadt, 29. 1. 1968

Der Regierungspräsident
I/2 a — 3 u 02/01 (44)
StAnz. 8/1968 S. 282

250

Auflösung der Betriebskrankenkasse der Firma Wacker & Doerr, Nieder-Ramstadt

Auf den Antrag des Arbeitgebers und mit Zustimmung der Vertreterversammlung habe ich mit Beschluß vom 22. 12. 1967 die Betriebskrankenkasse der Firma Wacker & Doerr, Nieder-Ramstadt, Kreis Darmstadt, mit Ablauf des 31. 12. 1967 aufgelöst.

Darmstadt, 5. 2. 1968

Der Regierungspräsident
StAnz. 8/1968 S. 282

251 WIESBADEN

Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger

Die am 16. 9. 1947 erfolgte öffentliche Bestellung des Herrn Richard Barth, Frankfurt a. M., Habsburger Allee 16, als Sachverständiger für Nadel- und Laubschnittholz aller Art, Sperrholz und Holzfaserplatten, Derbstangen, Bohnenstangen und Pfählen aller Art, Feld- und Normalbahnschwellen aus Holz und Eisen ist erloschen.

Wiesbaden, 25. 1. 1968

Der Regierungspräsident
III 1 — 3 — Az. 73 a 04/03/20
Tgb. Nr. — S — 5/68
StAnz. 8/1968 S. 282

Buchbesprechungen

Sattelmacher: **Bericht, Gutachten und Urteil.** Eine Anleitung für den Vorbereitungsdienst der Referendare. 25. neubearbeitete Auflage, von Landgerichtspräsident a. D. Paul Lüttig, Wolfenbüttel und Oberlandesgerichtsrat a. D. Dr. Gerhard Beyer †, Frankfurt/Main. 1968, 300 Seiten 8°, Leinen 20,— DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt/Main.

Es ist erfreulich, daß eine neubearbeitete Auflage des „Sattelmacher" vorliegt. Die Bearbeiter waren sich des Wagnisses bewußt, in einer Zeit, die ständig nach Reformen des Prozeßrechts drängt und dabei gelegentlich auch die Stellung des Richters in einem neuen Lichte erscheinen läßt, ein Buch herauszugeben, das seine erste Auflage im Jahre 1884 erlebte. Ohne den Wert dieser Reformbestrebungen schmälern zu wollen, zeigt sich aber für den aufmerksamen — und diesen verlangt es — Leser des Buches, daß die Vorschriften der ZPO es auch heute noch dem Richter ermöglichen, im Interesse des allgemeinen Rechtsfriedens den Streit der Parteien im Sinne einer sozialen Gerechtigkeit zu schlichten. Das gilt sowohl für die Durchführung des Verfahrens, als auch für die Begründung der Entscheidung, die, wie nun mit aller Deutlichkeit gesagt wird, S. 202 ff., für die rechtsunkundige Partei verständlich sein muß.

Bei gleichgebliebenem Umfang und fast (!) gleichgebliebenem Preis zeigt sich so wieder die führende Stellung, die das Werk unter der — bedauerlicherweise — immer breiter werdenden Literatur auf diesem Gebiet einnimmt. Die Verfasser geben eine von dem Gesetz ausgehende gründliche Darstellung und vermeiden es zu Recht, den dogmatischen Streitfragen einen so breiten Raum einzuräumen, daß der Charakter der „Anleitung für der Vorbereitungsdienst für Referendare" verlorenginge. Die Streitfragen sind im wesentlichen in die Fußnoten verwiesen. Wer in einer Einzelfrage tiefer eindringen will, findet hier genügend Hinweise. Insbesondere ist zu den aufgeworfenen Fragen auch die neueste Rechtsprechung, Stand 1. 4. 1967, berücksichtigt.

Der am Beginn seiner Ausbildung stehende Referendar, der das Werk dringend zur Hand nehmen muß, weil nach der Neufassung der JAO die erste Station nun die Zivilkammer bei dem Landgericht ist, wird den Wert des ersten Abschnitts des Buches zunächst kaum erkennen. Hier findet sich eine umfassende Darstellung aller Zweifelsfragen, die den Aufbau von Sachbericht und Gutachten beeinflussen. Die Verfasser verbleiben dabei, Hilfstatsachen erst bei der Tatsachenfeststellung auf ihre logische Brauchbarkeit zu überprüfen. (S. 41, 45, 52, 125) Entscheidend ist aber, daß nun ausdrücklich die Gegenmeinung, die auch von der Mehrzahl der Übungsleiter des Landes Hessen vertreten wird, anerkannt ist und ihre logische Folge dargestellt wird: die logische Unbrauchbarkeit der Hilfstatsachen macht die Klage unschlüssig, der Kläger kann kein Versäumnisurteil erhalten. Die Frage bleibt streitig!

Für den unstreitigen Vortrag (S. 37) haben sich die Verfasser mit aller Deutlichkeit entgegen der in früheren Auflagen vertretenen Ansicht der Meinung angeschlossen, daß er in die Schlüssigkeitsprüfung beider Seiten einzubeziehen ist.

Zuzustimmen ist der Ansicht der Bearbeiter (S. 38), daß Einredetatsachen im Vortrag des Klägers diesen unschlüssig machen, wenn der Beklagte sein Gegenrecht hieraus geltend gemacht hat. Unbeantwortet ist aber leider die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Klägervortrag die Tatsachen des Gegenrechts ergibt und erkennen läßt, daß der Beklagte vor dem Verfahren einmal sein Gegenrecht geltend gemacht hat.

Den Bearbeitern ist auch darin zu folgen, daß in der Schlüssigkeitsprüfung die Frage grundsätzlich keine Rolle spielen darf, ob eine Tatsache bewiesen ist (S. 38). Schumacher (Technik der Rechtsfindung 2. Auflage, S. 26) verweist aber mit Recht auf eine Ausnahme. Diese hätte man auch im Sattelmacher wenigstens in einer Fußnote gerne behandelt gesehen. Von 10 zum Rücktritt vom Vertrag berechtigten Gründen sind einige nicht bestritten oder andere bewiesen. Hier wäre es erlaubt, etwa folgende Schlüssigkeitsprüfung anzustellen: „Im Hinblick auf den Vortrag des Beklagten und das zu erwartende Beweisergebnis fragt es sich, ob die Klage auch schlüssig ist, wenn Punkt 1, 3, 5 als vom Kläger nicht vorgetragen behandelt werden."

Wichtig ist auch der Hinweis auf S. 86, daß im Bericht technische Ausdrücke wie Bestreiten, Einwendung und Einrede, nur zu gebrauchen sind, wenn kein Zweifel an ihrer Qualifikation besteht. Auch wird nun deutlich gesagt, der Beklagte „rechnet auf", nicht, er erklärt, er rechne auf, wie in der Vorauflage.

Die Bearbeiter haben an verschiedenen Stellen auf die hessische Regelung verwiesen. Im Interesse der Klarheit für die hessischen Referendare ist insbesondere nun der Hinweis (S. 24) zu begrüßen, daß nicht nachgelassene Schriftsätze in Prüfungssachen nicht zu berücksichtigen sind. Ergänzend sei nur zu S. 199 lit. h auf die Schwalbacher Richtlinien Nr. 3 und 14 zur Behandlung der Beweise im Tatbestand der Hausarbeit verwiesen. Es gelten danach nicht die Grundsätze des Berichts, sondern es ist eine inhaltliche Zusammenfassung der Beweisthemen mitzuteilen. Für Klausuren und Urteile der Praxis genügt meistens der Hinweis, wegen der durchgeführten Beweisaufnahme werde auf die Sitzungsniederschriften verwiesen, zumindest für die erstinstanzlichen Urteile. Welcher Zeuge zu welchem Thema gehört worden ist, ergibt sich aus der Bezugnahme.

Diese Anmerkungen sollen keine Beeinträchtigung der uneingeschränkten Empfehlung des Werkes für den Referendar und den Ausbilder sein. Die klaren Ausführungen zur Stellung des Richters im Rechtsstreit, zu dem schwierigen Unternehmen der Beweiswürdigung und zur überzeugenden Sprache und Form der Entscheidungsgründe, die auch die Nebenentscheidungen verständlich werden lassen, sollten vielmehr Anlaß für jeden Richter sein, gelegentlich einmal das Buch zur Hand zu nehmen. Landgerichtsrat Dr. Mees

DEUTSCHES AUSLÄNDERRECHT. Kommentar zum Ausländerrecht und zu den wichtigsten ausländerrechtlichen Vorschriften von Ministerialrat Arno Kloesel und Amtsrat Rudolf Christ, beide Innenministerium Baden-Württemberg. 3. Lieferung. 21,90 DM. Gesamtwerk 60,— DM. W. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart — Berlin — Köln — Mainz.

Die 3. Lieferung bringt das Lose-Blatt-Werk auf den Stand vom August 1967. Sie enthält in erster Linie die Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz (AuslGVwv), die nach langwierigen und sorgfältigen Beratungen der Referenten des Bundes und der Länder erst verhältnismäßig lange nach Verkündung des Gesetzes fertiggestellt werden konnte. Der Umstand, daß die Verwaltungsvorschrift wesentlich später noch von den beiden Verfassern kommentiert worden ist, bietet den Vorteil, daß eine Fülle von Erfahrungen, die in der Zwischenzeit gewonnen wurden, jetzt verwertet werden konnte. Auch die im inzwischen erschienenen Schrifttum vertretenen Auffassungen haben bei der Kommentierung eingearbeitet werden können. Als Vorteil erscheint der Umstand, daß die jeweiligen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift unmittelbar nach den entsprechenden Paragraphen des Gesetzes eingeordnet sind.

Im übrigen berücksichtigt die 3. Lieferung die inzwischen eingetretene Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) und bringt an bisher noch fehlenden, im Inhaltsverzeichnis aber schon genannten oder inzwischen in Kraft getretenen internationalen Verträgen: Gastarbeitnehmerabkommen, Anwerbevereinbarungen mit Marokko und Tunesien, das Übernahmeabkommen mit den Beneluxstaaten, das Europäische Niederlassungsabkommen und die Niederlassungsabkommen mit Frankreich, der Dominikanischen Republik und Griechenland.

Regierungsdirektor Kayser

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1968 | Montag, den 19. Februar 1968 | Nr. 8

Veröffentlichungen

608

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel, mit der Umschrift Landkreis Groß-Gerau Nr. 9 (Wappen), ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

608 **Groß-Gerau**, 8. 2. 1968

Der Landrat:
Schmidt

Gerichtsangelegenheiten

609

Erlaubnisurkunde

371 a E — 1.1088: Das Central Office der United Restitution Organization (URO), Frankfurt (Main), Wiesenau 53, wird gemäß Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1478) in Verbindung mit § 5 des 19. Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. 5. 1967 (BGBl. I, S. 509) zur geschäftsmäßigen Vertretung von Geschädigten im Sinne des Lastenausgleichs- und Feststellungsgesetzes zugelassen.

Die Erlaubnis ist beschränkt auf die Vertretung von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland und von West-Berlin haben, und auf Verfahren vor den Ausgleichs- und Feststellungsbehörden sowie vor den bei diesen gebildeten Ausschüssen für das Land Hessen und, soweit es sich um die Vertretung von Antragstellern handelt, die Anträge nach der 11. Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. Leistungs-DV-LA) stellen, auch für das übrige Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin.

Für die Erlaubnisinhaberin dürfen nur auftreten:

1) Herr Rechtsanwalt a. D. Kurt May, Frankfurt (Main), Wiesenau 57;

2) Herr Rechtsanwalt Dr. H. M. Pollard, Frankfurt (Main), Friedrichstr. 29;

3) Herr Heinz Schymik, Frankfurt (Main), Werrastr. 17;

4) Herr Rechtsanwalt Dr. Herbert Giese, Frankfurt (Main), Grüneburgweg 119,

jeweils allein oder gemeinschaftlich.

6 **Frankfurt (Main)**, 16. 1. 1968

Der Amtsgerichtspräsident

610

Erlaubnisurkunde

Fh 50: Dem Herrn Dr. Wolfgang Fahr in Wolferts (Krs. Fulda), Haus-Nr. 9, ist von mir am 24. Januar 1968 die Erlaubnis zur Erledigung fremder Rechtsangelegenheiten durch geschäftsmäßige Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen in Fulda erteilt worden.

64 **Fulda**, 8. 2. 1968

Der Landgerichtspräsident

611 Vergleiche — Konkurse

4 N 30/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Heinz Werner Bartel**, Heppenheim, findet am Mittwoch, dem 6. März 1968, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen statt.

614 **Bensheim**, 2. 2. 1968 **Amtsgericht**

612

4 VN 5/67: **Vergleichsverfahren** zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der **offenen Handelsgesellschaft Heinrich Pfleger & Sohn, Bauunternehmen**, in Bensheim, Fröbelstraße 2.

Neuer Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag der Schuldnerin in der Fassung vom 18. Dez. 1967 ist bestimmt auf Freitag, 23. Februar 1698, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203.

614 **Bensheim**, 8. 2. 1968 **Amtsgericht**

613

N 1/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Schreinermeisters Armin Biegel**, in Camberg, ist Schlußtermin auf den 12. März 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Camberg, Frankfurter Straße 11, Zimmer 6, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Für den Konkursverwalter sind 1500,— DM Vergütung, 20,— DM Auslagen und 76,— DM Umsatzsteuer festgesetzt worden.

6277 **Camberg**, 31. 1. 1968

Amtsgericht Limburg (Lahn) — Zweigstelle Camberg —

614

61 VN 2/67 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Willy Hoßner**, Darmstadt, Friedrichstraße 28, wird heute, am 9. Februar 1968, um 10.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, Darmstadt, Hügelstraße 47.

Vergleichstermin am Donnerstag, dem 7. März 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden.

Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 605, zur Einsicht der Beteiligten, auf.

61 **Darmstadt**, 9. 2. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

615

Beschluß

81 N 328/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Gerber, Fliesen - Marmor - Bau - Import GmbH. & Co. Kommanditgesellschaft** in Frankfurt (Main), Mainzer Landstr. 239, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 15. März 1968, vormittags, um 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 **Frankfurt (Main)**, 5. 2. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

616

Beschluß

81 N 177/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Intercont Handelsgesellschaft mbH.**, Frankfurt (Main), Reuterweg 64, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 29. März 1968, vorm., um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 705, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 8000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt.

6 **Frankfurt (Main)**, 6. 2. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

617

81 N 386/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Kurt Hein**, Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 687, 1. Wohnsitz: Lorsch (H.), Einhäuser Landstraße, wird heute, am 7. Februar 1968, um 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Wamp, Frankfurt (Main), Rosseggerstraße 9; Tel.: 52 29 71.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 3. 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 15. März 1968, um 11.00 Uhr; Prüfungstermin: 29. März 1968, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. März 1968 ist angeordnet.

6 **Frankfurt (Main)**, 9. 2. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

618

81 N 276/61: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 6 v. 5. 2. 1968, Seite 208, Nr. 436, muß es r i c h t i g heißen: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **EVG-O-Matic Handelsgesellschaft ...**

6 Frankfurt (Main), 12. 2. 1968

Der Konkursverwalter:
Helmut B u r g h a r d t
Rechtsbeistand

619

Beschluß

N 9/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Fuhrunternehmers Georg Wieden,** Gudensberg, wird Termin zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung auf den 4. März 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Fritzlar, bestimmt.

358 Fritzlar, 5. 2. 1968 **Amtsgericht**

620

N 2/66: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Ch. Werner Haase, Isolierbau,** in Horbach (Krs. Gelnhausen), Mühlstraße 9, ist gemäß § 204 KO e i n g e s t e l l t.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters auf 280,— DM; seine Auslagen auf 51,69 DM.

646 Gelnhausen, 26. 1. 1968

Amtsgericht

621

Beschluß

44 N 8/62: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 17. Juni 1962 **verstorbenen Möbelhändlers Wilhelm Friedrich Schreier** aus Gießen, Gartfeld 2, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit a u f g e h o b e n.

63 Gießen, 6. 2. 1968 **Amtsgericht**

622

N 5/66: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Lammpelz GmbH.,** in Groß-Umstadt, ist gemäß § 204 KO e i n g e s t e l l t.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 677,76 DM; seine Auslagen 860,35 DM.

6114 Groß-Umstadt, 12. 2. 1968

Amtsgericht

623

Beschluß

41 VN 3/63: Das **Anschlußkonkursverfahren Tonkin,** Groß-Auheim, ist nach Abhaltung des Schlußtermins a u f g e h o b e n.

Die Vergütung einschließlich der Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder ist auf insgesamt 1252,47 DM und die des Konkursverwalters auf insgesamt 4000,— DM festgesetzt.

645 Hanau, 6. 2. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

624

50 N 67/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Rundfunk- und Fernsehtechnik Andreas Kopschina,** Niedervellmar, Kiefernweg 32, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 21. März 1968, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 2. 2. 1968 **Amtsgericht**

625

50 N 21/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Maschinenbaumeisters Wilhelm Wicke,** Kassel, Am Heisebach 2, **persönlich haftender Gesellschafter der früheren Firma Wilhelm Wicke oHG.,** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 21. März 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 2. 2. 1968 **Amtsgericht**

626

50 VN 7/67 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen des **Dipl.-Ing. Helmut Sobanek, Sulzbach,** Nordstraße 24, **Alleininhaber der Bauunternehmung Erich Röhren,** Kassel, Reginastraße 2, ist am 6. Februar 1968, um 9.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Bertram Schrot, Kassel, Ständeplatz 2.

Vergleichstermin am 14. März 1968, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße Nr. 11 (Landgerichtsgebäude), Zimmer Nr. 15.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen, ist auf der Geschäftsstelle, zur Einsicht der Beteiligten, niedergelegt.

35 Kassel, 6. 2. 1968 **Amtsgericht**

627

50 N 8/68 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 9. Januar 1968 **verstorbenen Schlossermeisters Adolf Hoppe,** zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Herkulesstraße 3, ist am 5. Februar 1968, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Klaus Görk, Kassel, Pfannkuchstraße 4.

Konkursforderungen sind bis zum 6. April 1968 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 14. März 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143; Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 2. Mai 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. März 1968 anzeigen.

35 Kassel, 6. 2. 1968 **Amtsgericht**

628

50 N 38/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Hermann Euler,** in Obervellmar b. Kassel, Heideweg, jetzt in Grebenstein, Am Sportplatz, soll eine weitere Abschlagsverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 70 000.— DM zur Verfügung. Hieraus sind 1 177 838,70 DM nichtbevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts, Abteilung 50, Zimmer 504, unter dem Aktenzeichen 50 N 38/62, ausgelegt.

35 Kassel, 10. 2. 1968

Der Konkursverwalter:
Dr. Z i e g l e r
Rechtsanwalt

629

5 VN 3/68 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Josef Bögemann,** wohnhaft in Neustadt, Willingshäuser Straße, wird heute, um 7. Februar 1968, um 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Gleichzeitig sind dem Schuldner folgende Veräußerungsbeschränkungen auferlegt worden:

Es wird gegen den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Über Vermögensgegenstände darf er nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Vergleichsverwalter ist der Rechtsanwalt Hans Martzloff, Kirchhain, Brükkenstraße 2.

Vergleichstermin am 29. Februar 1968, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Niederrheinische Straße 32, Zimmer 20.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 7. 2. 1968

Amtsgericht

630

VN 1/68 — **Vergleichsverfahren:** Der **Kaufmann Rainer Blaeschke, alleiniger Komplementär der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Blaeschke KG.,** in Schotten, hat am 8. Februar 1968 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Rechtsanwalt und Notar Clemens Budde, in Nidda, Bismarckstraße 6.

6479 Schotten, 8. 2. 1968 **Amtsgericht**

631

Beschluß

62 N 121/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Metzgermeisters Berndt Kellner,** in Wiesbaden, Parkstraße 59, wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf Freitag, den 23. Februar 1968, um 15.00 Uhr, im Saal 151 des Amtsgerichts Wiesbaden.

T a g e s o r d n u n g : 1. Freigabe des Grundstücks Michelsberg 8; 2. Verschiedenes; 3. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

62 Wiesbaden, 9. 2. 1968 **Amtsgericht**

632

Beschluß

62 N 7/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Wolfgang Bernschein,** Wiesbaden, Blumenstraße 4, **Inhaber der Firma Wolfgang Bernschein, Wirtschaft und Immobilien,** in Wiesbaden, wird Termin zur Abhaltung einer Gläubigerversammlung bestimmt auf Freitag, den 15. März 1968, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Saal 151.

Gegenstände der Beschlußfassung:

a) Wahl eines Gläubigerausschusses;

b) Führung von Prozessen gegen einige Bauherren (Kunden);

c) Verschiedenes;

d) Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

62 Wiesbaden, 6. 2. 1968 **Amtsgericht**

633

62 N 19/67: In dem **Nachlaß-Konkursverfahren** über das Vermögen des **Dr. Willi Paul Mutz,** zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Biebricher Allee 56 — 62 N 19/67 —, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 712,48 DM verfügbar. Zu berücksichtigen sind Forderungen von 795,26 DM der Rangklasse I, alle übrigen Rangklassen fallen aus.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden — Konkursabteilung — aus.

62 Wiesbaden, 8. 2. 1968

Der Konkursverwalter:
Hans J. Klein
Rechtsanwalt und Notar

634

62 N 13/68 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Tiefbauingenieurs Alfred Hensel** in Wiesbaden-Sonnenberg, Kröckelbergstr. 2, wird heute, am 8. Februar 1968, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Freiherr Grote in Wiesbaden, Kirchgasse 47. Anmeldungen (doppelt) bis zum 5. März 1968.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 8. März 1968, um 14.00 Uhr, Zimmer 151. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. März 1968.

62 Wiesbaden, 8. 2. 1968 **Amtsgericht**

635

62 N 110/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Ingenieurs Max Karl Braun,** Wiesbaden, Aukammallee 19 **— Bauunternehmung und Filmstudio —, hat das Landgericht in Wiesbaden** durch Beschluß vom 2. Februar 1968 den Beschluß des Amtsgerichts Wiesbaden vom 26. Januar 1968, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet worden ist, aufgehoben.

Das Konkursverfahren findet daher nicht statt.

62 Wiesbaden, 9. 2. 1968 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

636

Beschluß

3 K 21/67: Die im Grundbuch von Eschwege, Band 107, Blatt 4454, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 1, Flur 49, Flurstück 486/272, Hof- und Gebäudefläche, Brühl, Haus Nr. 5, Größe 1,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 49, Flurstück 487/273, Hofraum, daselbst, Größe 0,49 Ar,

sollen am Donnerstag, 4. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bergmann Wilhelm Rathgeber und Ehefrau Anna, geb. Schröder, Eschwege, Brühl 5, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 7450,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

344 Eschwege, 23. 1. 1968 **Amtsgericht**

637

5 K 25/67: Das im Grundbuch von Langen, Band 138, Blatt 7748, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 3, Flurstück 663, Hof- und Gebäudefläche, Uhlandstraße, Ecke Scheffelweg, Größe 8,06 Ar,

soll am Freitag, 5. April 1968, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gerda Böhm, verw. Oppermann, geb. Thieme.

Wert des Grundstücks (§ 74 a Abs. 5 ZVG) 185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 7. 2. 1968
Amtsgericht

638

Beschluß

K 4/65 — K 6/65: Die ideellen Grundstückshälften des im Grundbuch von Bebra, Bezirk Rotenburg (Fulda), Band 28, Blatt 982, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 4, Flurstück 408/2, Hof- und Gebäudefläche, Oststraße 1, Größe 17,62 Ar,

sollen am 22. März 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am (Tag des Versteigerungsvermerks):

9. Juni 1965 (Versteigerungsvermerk auf der Grundstückshälfte des Gerhard Brandau);

26. Juli 1965 (Versteigerungsvermerks auf der Grundstückshälfte der Wilhelmine Brandau, geb. Sandrock):

Fuhrunternehmer Gerhard Brandau und Ehefrau Wilhelmine, geb. Sandrock, beide in Bebra, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 129 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 2. 2. 1968
Amtsgericht

639

3 K 50/67: Die im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Band 95, Blatt 3497, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 10, Flurstück 30/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 91, Größe 6,91 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 10, Flurstück 29/2, Hofraum, daselbst, Größe 7,20 Ar;

Wert von 30/1 und 29/2: 148 994,— DM;

Nr. 6, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 10, Flurstück 30/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,40 Ar; Wert: 560,— DM;

sollen am 3. April 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Heinz Best und Anneliese, geb. Weber, in Krofdorf-Gleiberg — Gesamtgut der Gütergemeinschaft.

Beschluß

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf die vorstehend genannten Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 6. 2. 1968 **Amtsgericht**

640

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt

Gültig ab 1. 1. 1967

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Organisatorische Verfassung der Kasse

§ 1 Zweck und Sitz der Kasse
§ 2 Rechtsverhältnisse der Kasse
§ 3 Verwaltung und Vertretung der Kasse
§ 4 Verwaltungsausschuß
§ 5 Sitzungen des Verwaltungsausschusses
§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
§ 7 Aufsichtsbehörde
§ 8 Geschäftsjahr
§ 9 Auflösung der Kasse

ZWEITER TEIL

Das Versicherungsverhältnis

Abschnitt I

Das Mitgliedsverhältnis

§ 10 Voraussetzungen der Mitgliedschaft
§ 11 Erwerb und Inhalt der Mitgliedschaft
§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 13 Ausgleichsbetrag

Abschnitt II

Voraussetzungen und Inhalt der Einzelversicherungsverhältnisse

§ 14 Arten der Einzelversicherungsverhältnisse

1. Die Pflichtversicherung

§ 15 Anmeldung
§ 16 Versicherungspflicht
§ 17 Ausnahmen von der Versicherungspflicht
§ 18 Beginn der Versicherungspflicht in besonderen Fällen
§ 19 Ende der Pflichtversicherung, Abmeldung
§ 20 Ende der Versicherungspflicht
§ 21 Nachversicherung
§ 22 Personen in einem Ausbildungsverhältnis

2. Die freiwillige Weiterversicherung

§ 23 Zulässigkeit der freiwilligen Weiterversicherung
§ 24 Ende der freiwilligen Weiterversicherung

3. Die beitragsfreie Versicherung

§ 25 Entstehen der beitragsfreien Versicherung
§ 26 Ende der beitragsfreien Versicherung

DRITTER TEIL

Versicherungsleistungen

Abschnitt I

Leistungsarten

§ 27 Leistungsarten

Abschnitt II

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 28 Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente
§ 29 Wartezeit
§ 30 Versicherungsfall

2. Höhe der Versorgungs- und Versicherungsrenten

§ 31 Höhe der Versorgungsrente
§ 32 Ermittlung der Gesamtversorgung
§ 33 Gesamtversorgungsfähige Zeit
§ 34 Gesamtversorgungsfähiges Entgelt
§ 35 Höhe der Versicherungsrente

Abschnitt III

Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 36 Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen
§ 37 Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwer
§ 38 Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen
§ 39 Versorgungsrenten oder Versicherungsrenten bei Verschollenheit

2. Höhe der Versorgungsrenten für Hinterbliebene

§ 40 Höhe der Versorgungsrente für Witwen
§ 41 Höhe der Versorgungsrente für Waisen
§ 42 Höchstbetrag der Versorgungsrenten bei mehreren Hinterbliebenen

3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene

§ 43 Höhe der Versicherungsrente für Witwen
§ 44 Höhe der Versicherungsrente für Waisen
§ 45 Höchstbetrag bei mehreren Anspruchsberechtigten

Abschnitt IV

Zusammentreffen und Anpassung von Versorgungsrenten

§ 46 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche
§ 47 Anpassung der Versorgungsrenten

Abschnitt V

Sonstige Leistungen

§ 48 Kinderzuschlag
§ 49 Sterbegeld
§ 50 Abfindung
§ 51 Härteausgleich

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

§ 52 Rentenbeginn
§ 53 Auszahlung der Renten
§ 54 Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurückbehalten von Leistungen
§ 55 Ruhen der Rente
§ 56 Erlöschen des Anspruchs auf Rente
§ 57 Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente
§ 58 Abtretung von Ersatzansprüchen
§ 59 Verjährung von Ansprüchen
§ 60 Abtretung und Verpfändung

VIERTER TEIL

Aufbringung der Mittel

Abschnitt I

Aufbringung der Mittel durch Versicherte und Mitglieder

1. Aufbringung der Mittel bei Pflichtversicherungen

§ 61 Beiträge und Umlagen
§ 62 Pflichtbeiträge
§ 63 Umlagen
§ 64 Zahlung der Beiträge bei Nachversicherung

2. Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung

§ 65 Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung

3. Erstattung und Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen

§ 66 Erstattung der Pflichtbeiträge und der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung
§ 67 Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen

4. Überleitung von und zu anderen Zusatzversorgungseinrichtungen

§ 68 Überleitung von Versicherungsbeiträgen und von Versicherungszeiten

Abschnitt II

Finanzverfassung der Kasse

§ 69 Versicherungsvermögen und Umlagevermögen
§ 70 Ausgaben aus dem Versicherungsvermögen und dem Umlagevermögen
§ 71 Ermittlung des Umlagesatzes
§ 72 Versicherungsvermögen

FÜNFTER TEIL

Verwaltungsverfahren und Rechtsweg

§ 73 Antrag, Entscheidung der Kasse
§ 74 Anrufung des Verwaltungsausschusses
§ 75 Klage vor dem Schiedsgericht
§ 76 Besetzung des Schiedsgerichts
§ 77 Schiedsgerichtliches Verfahren
§ 78 Entschädigung der Mitglieder des Schiedsgerichts

SECHSTER TEIL

Übergangsvorschriften

Abschnitt I

Überführung der Mitglieder und Versicherten

§ 79 Überführung der Mitglieder
§ 80 Sondergruppe der Mitglieder
§ 81 Altversicherte
§ 82 Pflichtversicherung von Saisonarbeitnehmern
§ 83 Versicherungsfreiheit

Abschnitt II

Beiträge und Beitragszeiten

§ 84 Beiträge nach bisherigem Recht und versicherungstechnische Ausgleichsbeträge
§ 85 Höhe des Pflichtbeitrages
§ 86 Höhe des Beitrages zur freiwilligen Weiterversicherung
§ 87 Gesamtversorgungsfähige Zeiten
§ 88 Gesamtversorgungsfähiges Entgelt
§ 89 Beitragserstattung
§ 90 Nachentrichtung von Beiträgen

Abschnitt III

Leistungen bei Altversicherten

§ 91 Leistungen bei früheren Weiterversicherten
§ 92 Besitzstand für Versicherte
§ 93 Im Rahmen der Gesamtversorgung zu berücksichtigende Bezüge
§ 94 Leistungen bei entgeltlicher Beschäftigung
§ 95 Sterbegeld
§ 96 Ruhen der Versorgungsrente

Abschnitt IV

Umstellung der Kassenleistungen

§ 97 Altrenten
§ 98 Leistungen bei Arbeitsunfällen

SIEBTER TEIL

Inkrafttreten

§ 99 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Organisatorische Verfassung der Kasse

§ 1

Zweck und Sitz der Kasse

(1) Die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt hat die Aufgabe, den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

(2) Die Kasse hat ihren Sitz in Darmstadt.

§ 2

Rechtsverhältnisse der Kasse

(1) Die Zusatzversorgungskasse wird als Sonderkasse der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt geführt.

Das Kassenvermögen wird als Sondervermögen getrennt von dem Vermögen der Versorgungskasse verwaltet und haftet nicht für deren Verbindlichkeiten. Die Versorgungskasse haftet ihrerseits auch nicht für die Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse.

(2) Die Angelegenheiten der Zusatzversorgungskasse werden durch die Satzung geregelt.

Die Satzung kann durch Beschluß des Verwaltungsausschusses, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, geändert werden. Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Mitgliedschaften und Versicherungsverhältnisse sowie für schon bewilligte Versicherungsleistungen.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Staatszeitung — Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz — zu veröffentlichen. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Staatsanzeigern in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 3

Verwaltung und Vertretung der Kasse

(1) Die laufenden Geschäfte der Zusatzversorgungskasse führt der Leiter der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt. Er vertritt die Zusatzversorgungskasse nach außen und vor Gericht.

(2) Die Zusatzversorgungskasse erstattet der Versorgungskasse die anteiligen Verwaltungskosten.

§ 4

Verwaltungsausschuß

(1) Für die Zusatzversorgungskasse wird ein Verwaltungsausschuß gebildet, der aus fünf Vertretern der Mitglieder und fünf Vertretern der Versicherten besteht.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden vom Hessischen Minister des Innern auf die Dauer von vier Jahren berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Vertreter der Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den zuständigen kommunalen Spitzenverbänden und die Vertreter der Versicherten und deren Stellvertreter von den Gewerkschaften entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Versicherten vorgeschlagen.

Die Vorschläge sind vom Leiter der Versorgungskasse einzuholen und dem Hessischen Minister des Innern vorzulegen.

(4) Verliert ein Verwaltungsausschußmitglied oder ein Stellvertreter die Eigenschaft, auf Grund deren es berufen wurde, so scheidet es aus dem Verwaltungsausschuß aus. An die Stelle des ausscheidenden Verwaltungsausschußmitglieds tritt für die restliche Zeit sein Stellvertreter. Für ihn ist ein neuer Stellvertreter zu berufen.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld sowie Ersatz für die Fahrtkosten oder ein Kilometergeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes und des Kilometergeldes setzt der Verwaltungsausschuß fest. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern.

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsausschusses den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende verpflichtet die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

(4) Der Verwaltungsausschuß ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Der Verwaltungsausschuß ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen.

(5) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Verwaltungsausschußmitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Verwaltungsausschusses zurückgestellt worden und tritt der Verwaltungsausschuß zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweitenmal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Der Verwaltungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses kann einen Beschluß im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied widerspricht.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuß trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
Dem Verwaltungsausschuß obliegt insbesondere die Beschlußfassung über

a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Kasse geführt werden soll,
b) den Erlaß der Satzung sowie Änderungen und Ausführungsvorschriften,
c) die Feststellung des Haushaltplanes,
d) die Beratung der Jahresrechnung und die Entlastung des Leiters der Kasse,
e) die Höhe des Umlagesatzes,
f) die Bewilligung von Leistungen zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall,
g) Maßnahmen, die aus Anlaß einer versicherungstechnischen Bilanz erforderlich werden,
h) die Einsprüche gegen Entscheidungen des Kasse,
i) die Höhe des Sitzungsgeldes und des Kilometergeldes,
k) die Anlegung des Vermögens,
l) die Kündigung einer Mitgliedschaft.

§ 7

Aufsichtsbehörde

(1) Die Kasse steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Allgemeine Aufsichtsbehörde ist der Hessische Minister des Innern.
Die Aufsicht wird nach den für die Kommunalaufsicht geltenden Vorschriften geführt.

(3) Fachaufsichtsbehörde ist der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinden.

§ 9

Auflösung der Kasse

(1) Die Kasse kann durch Beschluß des Verwaltungsausschusses aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern.

(2) Im Falle der Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. Im übrigen sind aus dem Versicherungsvermögen zunächst die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger auf die in § 70 Abs. 1 Buchstaben a bis e genannten Leistungen sicherzustellen; aus dem Rest des Versicherungsvermögens sind die Anwartschaften der bei der Kasse versicherten Personen auf die in § 70 Abs. 1 Buchstaben a bis e genannten Leistungen abzufinden. Aus dem Umlagevermögen sind die nicht aus dem Versicherungsvermögen zu erfüllenden Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger abzufinden. Ein hiernach etwa noch verbleibender Überschuß aus den Vermögensmassen ist gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

ZWEITER TEIL

Das Versicherungsverhältnis

Abschnitt I

Das Mitgliedsverhältnis

§ 10

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Kasse können sein

a) die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Gebietskörperschaften,
b) die Verbände dieser juristischen Personen,
c) sonstige Körperschaften, selbständige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihre Verbände, wenn diese rechtsfähig sind,
d) juristische Personen des privaten Rechts, deren Aufgaben öffentlich-rechtlich bestimmt sind oder die öffentliche Aufgaben erfüllen oder auf die eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluß ausübt.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, daß der Arbeitgeber das für die Mitglieder der in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände geltende Versorgungstarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts tarifvertraglich oder allgemein einzelarbeitsvertraglich anwendet.

Ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts ist nur dann gegeben, wenn es auch Regelungen enthält, die dem § 3 Satz 1 und dem Abschnitt III des Zweiten Teiles des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entsprechen.

(3) Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Absatz 1 Buchstabe d fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversicherungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden.

§ 11

Erwerb und Inhalt der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Die Kasse entscheidet über den Aufnahmeantrag des Arbeitgebers schriftlich nach pflichtgemäßen Ermessen. In dem Aufnahmebescheid ist der Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft beginnt, festzusetzen.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind. Es ist insbesondere verpflichtet, der Kasse eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Pflichtbeiträge und der Umlagen zu ermöglichen.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) wenn das Mitglied aufgelöst oder in eine andere juristische Person übergeführt wird,
b) durch Kündigung.

(2) Die Kündigung durch die Kasse ist zulässig, wenn die in oder auf Grund des § 10 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen aus anderen als den in Absatz 1 Buchstabe a niedergelegten Gründen ganz oder teilweise weggefallen sind. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres auszusprechen.

(3) Die Kündigung durch das Mitglied ist zum Schluß eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Frist zulässig. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Kasse.

(4) Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen und förmlich zuzustellen.

§ 13

Ausgleichsbetrag

(1) Das ausscheidende Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus

a) Leistungsansprüchen von Personen, bei denen der Versicherungsfall in einer Pflichtversicherung auf Grund eines Arbeitsverhältnisses bei dem ausgeschiedenen Mitglied eingetreten ist,
b) Leistungsansprüchen von Hinterbliebenen dieser Personen,
c) künftigen, auf Grund des Todes der in Buchstabe a genannten Personen entstehenden Leistungsansprüchen der Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft als Hinterbliebene in Frage kommen,

zu zahlen.
Bei der Feststellung des Barwertes werden die Teile der Leistungsansprüche nicht berücksichtigt, die aus dem Versicherungsvermögen zu erfüllen sind. Ansprüche, die im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ruhen, werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn das Ruhen auf § 55 Abs. 5 beruht. Der Barwert ist auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Regeln zu ermitteln, wobei die Rechnungsgrundlagen der §§ 71, 72 anzuwenden sind. Als künftige jährliche Erhöhung (§ 47) ist der Durchschnitt der Anhebungen und Verminderungen der Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden anzusetzen, mindestens aber eine Erhöhung von jährlich 3 v. H.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Pflichtversicherungen der Arbeitnehmer des ausscheidenden Mitglieds im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung der Mitgliedschaft über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder fortgesetzt werden.

Werden die Pflichtversicherungen nur zu einem Teil fortgesetzt, so hat das ausscheidende Mitglied den Teil des Ausgleichsbetrages zu entrichten, der dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, deren Pflichtversicherungen nicht fortgesetzt werden, zu der Gesamtzahl der Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft pflichtversichert waren, entspricht.

(3) Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Festsetzungsbescheides zu zahlen. Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

(4) Die Kosten der für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen sind von dem ausscheidenden Mitglied zu tragen.

Abschnitt II

Voraussetzungen und Inhalt der Einzelversicherungsverhältnisse

§ 14
Arten der Einzelversicherungsverhältnisse

(1) Einzelversicherungsverhältnisse sind

a) die Pflichtversicherung (§§ 15—22),

b) die freiwillige Weiterversicherung (§§ 23, 24),

c) die beitragsfreie Versicherung (§§ 25, 26).

(2) Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung ist das Mitglied. Versicherungsnehmer der freiwilligen Weiterversicherung und der beitragsfreien Versicherung ist der Versicherte. Bezugsberechtigte sind der Versicherte und seine Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung.

1. Die Pflichtversicherung

§ 15
Anmeldung

(1) Die Pflichtversicherung entsteht mit dem Eingang der Anmeldung. Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht eingetreten sind.

(2) Das Mitglied hat die der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmer bei der Kasse unverzüglich schriftlich anzumelden.

§ 16
Versicherungspflicht

(1) Der Versicherungspflicht unterliegt, vorbehaltlich der §§ 17 und 18, vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an der Arbeitnehmer,

a) der das 17. Lebensjahr vollendet hat und

b) dessen mit einem Mitglied arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt oder der in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeitnehmer beschäftigt wird, wenn die Dauer der Saisonbeschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird, und

c) der vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit (§ 29) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b unterliegt ein Waldarbeiter der Versicherungspflicht, wenn er

a) Stammarbeiter ist oder

b) im unmittelbar vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 185 Arbeitstage erreicht hat oder

c) in dem Forstwirtschaftsjahr, in dem er erstmals eingestellt wird, voraussichtlich 185 Arbeitstage erreichen wird oder

d) in dem Forstwirtschaftsjahr, in dem er erstmals eingestellt worden ist, wegen des Zeitpunktes seiner Einstellung oder aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, 185 Arbeitstage nicht erreicht hat, aber in dem darauf folgenden Forstwirtschaftsjahr voraussichtlich 185 Arbeitstage erreichen wird.

Satz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn der Waldarbeiter bis zum Beginn der Beschäftigung im laufenden Forstwirtschaftsjahr vom Mitglied nicht zur Pflichtversicherung angemeldet worden ist und er im laufenden Forstwirtschaftsjahr voraussichtlich nicht 185 Arbeitstage erreichen wird.

(3) Die Versicherungspflicht wird nicht dadurch aufgehoben, daß das Arbeitsverhältnis durch die Annahme der Wahl zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder einer Vertretungskörperschaft eines Landes kraft Gesetzes ruht oder endet, wenn das Gesetz den Arbeitgeber verpflichtet, die Versicherung fortzuführen.

(4) Als Pflichtversicherte können auf Antrag des Mitglieds ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Kassenverwalter aufgenommen werden.

§ 17
Ausnahmen von der Versicherungspflicht

(1) Ausgenommen von der Versicherungspflicht (versicherungsfrei) ist ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate dauern wird. Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt, so tritt die Versicherungspflicht mit dem 13. Monat ein.

Die Versicherungspflicht tritt vom Beginn der Beschäftigung an ein, wenn der Arbeitnehmer innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Verlängerung oder Fortsetzung dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, daß er rückwirkend versichert werden will.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses Pflichtversicherter, freiwillig Weiterversicherter oder beitragsfrei Versicherter der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der seine Beiträge zur Kasse übergeleitet werden, gewesen ist. Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für den Saisonarbeitnehmer, der die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Buchstabe b erfüllt.

(3) Versicherungsfrei ist ferner ein Arbeitnehmer, der

a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge hat und dem Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder

b) nach einem Tarifvertrag, einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Arbeitgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dgl. hat oder

c) Inhaber eines Versorgungsstocks ist, der auf Grund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages weitergeführt wird, oder

d) für das bei dem Mitglied bestehende Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung angehören muß oder

e) in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist oder

f) zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung berechtigt ist oder

g) aus der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezieht oder

h) bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er vom Mitglied über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 29) nicht erfüllt ist (§ 20 Abs. 3), oder

i) nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG oder § 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG versicherungsfrei ist oder

k) bei einem Mitglied eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes beschäftigt ist und nicht unter den Personenkreis des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe fällt, wenn nicht die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch den Arbeitsvertrag vereinbart ist.

(4) Absatz 3 Buchstabe a und b gilt nicht für den Arbeitnehmer, der nur Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag hat.

(5) Von der Versicherungspflicht befreit wird auf seinen schriftlichen Antrag durch die Kasse ein Arbeitnehmer,

a) solange er auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung oder freiwillig Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG ist oder

b) solange er freiwilliges Mitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist oder

c) solange er eine Bergmannsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist.

Ein befreiter Arbeitnehmer kann, auch wenn er das Arbeitsverhältnis wechselt, nicht mehr versichert werden, solange die in den Buchstaben a bis c angeführten Befreiungsgründe vorliegen.

§ 18
Beginn der Versicherungspflicht in besonderen Fällen

Ein vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellter Arbeitnehmer unterliegt der Versicherungspflicht vom Ersten des Monats an, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an.

§ 19
Ende der Pflichtversicherung, Abmeldung

(1) Die Pflichtversicherung endet, wenn die Versicherungspflicht wegfällt. Sie endet auch mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Arbeitgebers.

(2) Das Mitglied hat einen Pflichtversicherten unverzüglich schriftlich bei der Kasse abzumelden, wenn die Versicherungspflicht geendet hat.

§ 20
Ende der Versicherungspflicht

(1) Die Versicherungspflicht endet in dem Zeitpunkt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

(2) Stellt der Arbeitnehmer einen Antrag nach § 17 Abs. 5, so endet die Versicherungspflicht mit dem Ablauf des Monats der Antragstellung. Liegen die in § 17 Abs. 5 angeführten Befreiungsgründe bereits in dem Zeitpunkt vor, in dem nach den allgemeinen Vorschriften die Versicherungspflicht beginnen würde, und stellt der Arbeitnehmer den Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat seit diesem Zeitpunkt, so tritt die Versicherungspflicht nicht ein.

(3) Wird ein Arbeitnehmer, der das 65. Lebensjahr vollendet, über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 29) nicht erfüllt ist, so bleibt die Versicherungspflicht bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

(4) Die Versicherungspflicht endet mit Ablauf des Tages, der dem Tage vorangeht, von dem an auf Grund des Eintritts des Versicherungsfalles der Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres Versorgungsrente oder Versicherungsrente zu gewähren ist.

§ 21
Nachversicherung

(1) Ist ein Arbeitnehmer, der nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG versicherungsfrei war, nach § 1232 RVO oder § 9 AVG in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist er für die entsprechende Zeit, in der er sonst in der Zusatzversicherung versicherungspflichtig gewesen wäre, bei der Kasse nachzuversichern.

(2) Die Nachversicherung unterbleibt für Zeiten, die im Beamtenverhältnis zurückgelegt worden sind. Sie unterbleibt ferner, wenn der Arbeitnehmer das Ausscheiden selbst verschuldet oder wenn er selbst gekündigt hat.

(3) Nachversicherungszeiten gelten als Zeiten einer Pflichtversicherung.

§ 22
Personen in einem Ausbildungsverhältnis

Die §§ 14 bis 20 gelten für Lehrlinge und Anlernlinge entsprechend.

2. Die freiwillige Weiterversicherung

§ 23
Zulässigkeit der freiwilligen Weiterversicherung

(1) Endet eine Pflichtversicherung oder erlischt der Anspruch des Versicherten auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente, so kann er sich im unmittelbaren Anschluß an die Pflichtversicherung oder das Erlöschen des Rentenanspruches freiwillig weiterversichern.

(2) Die freiwillige Weiterversicherung ist ausgeschlossen, wenn

a) der Versicherte einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besitzt,

b) der Versicherte im Zeitpunkt der Beendigung der Pflichtversicherung die Wartezeit nicht erfüllt hatte,

c) der Versicherte im unmittelbaren Anschluß an die beendete Pflichtversicherung bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, erneut versicherungspflichtig wird,

d) die Pflichtversicherung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 geendet hat,

e) der erloschene Anspruch auf Versicherungsrente aus einer beitragsfreien Versicherung herrührte.

(3) Die freiwillige Weiterversicherung wird durch schriftliche Erklärung des Versicherten begründet. Die Erklärung muß innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten seit Eintritt der Voraussetzungen des Absatzes 1 bei der Kasse eingehen.

§ 24
Ende der freiwilligen Weiterversicherung

(1) Die freiwillige Weiterversicherung kann von dem Versicherten jederzeit schriftlich gekündigt werden; sie endet dann mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. Die freiwillige Weiterversicherung endet auch dann mit Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist, wenn der Versicherte mit seinen Beiträgen für drei Monate im Verzug ist und den Rückstand nicht innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist begleicht.

(2) Die freiwillige Weiterversicherung endet ferner, wenn der Versicherte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird, mit Ablauf des diesem Zeitpunkt vorangegangenen Monats, für den zuletzt Beiträge entrichtet worden sind. Der Versicherte ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich unter Angabe des Beginns der Beschäftigung und des Arbeitgebers den Abschluß eines Arbeitsvertrages mit einem Mitglied der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, anzuzeigen.

(3) Die freiwillige Weiterversicherung endet weiter

a) mit dem Tod des Versicherten,

b) mit Ablauf des Tages, der dem Tage vorangeht, von dem an auf Grund des Eintritts des Versicherungsfalles Rente zu gewähren ist.

3. Die beitragsfreie Versicherung

§ 25
Entstehen der beitragsfreien Versicherung

(1) Hat ein Versicherter nach § 23 nicht die Möglichkeit zur freiwilligen Weiterversicherung oder macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder endet die freiwillige Weiterversicherung nach § 24 Abs. 1 und läßt er sich die Beiträge nicht erstatten, so bleibt die Versicherung als beitragsfreie Versicherung bestehen.

(2) Eine beitragsfreie Versicherung entsteht nicht,

a) wenn der Versicherte einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besitzt,

b) wenn die Pflichtversicherung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 geendet hat.

§ 26
Ende der beitragsfreien Versicherung

Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn

a) der Versicherte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird,

b) ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht oder

c) wenn der Versicherte die Erstattung der Beiträge beantragt. § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

DRITTER TEIL
Versicherungsleistungen

Abschnitt I
Leistungsarten

§ 27
Leistungsarten

Die Kasse gewährt folgende Versicherungsleistungen:

1. Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte, für Witwen von Versicherten, für Witwer von Versicherten und für Waisen von Versicherten,
2. Kinderzuschläge,
3. Sterbegeld,
4. Abfindungen.

Abschnitt II
Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Versicherte

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 28
Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente

(1) Tritt bei einem Versicherten, der die Wartezeit (§ 29) erfüllt hat, der Versicherungsfall (§ 30) ein und ist er in diesem Zeitpunkt

a) pflichtversichert, so hat er Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte (Versorgungsrentenberechtigter),

b) freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert, so hat er Anspruch auf Versicherungsrente für Versicherte (Versicherungsrentenberechtigter).

(2) Eine Versicherte, die ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG erhält, gilt als bei Eintritt dieses Versicherungsfalles pflichtversichert, wenn sie an dem Tage pflichtversichert war, der dem Tage vorangeht, an dem die sachlichen Voraussetzungen dieser Vorschriften eingetreten sind. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 30 Abs. 2 Satz 3.

(3) Als pflichtversichert im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles

a) der Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach tarifvertraglichen Vorschriften infolge von Witterungseinflüssen oder sonstiger höherer Gewalt ohne Kündigung oder aus sonstigen mit den besonderen Verhältnissen der Waldarbeit zusammenhängenden Gründen durch Kündigung beendet worden ist und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,

b) der Wasserbauarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis infolge Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse durch Kündigung nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften beendet worden ist und der bei Wiederaufnahme der Arbeit Anspruch auf Wiedereinstellung hätte,

c) der Saisonarbeitnehmer im Sinne des § 16 Abs. 1 Buchstabe b, dessen Arbeitsverhältnis infolge des Endes der Saison geendet hat und der bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt würde,

wenn der Versicherungsfall nicht eingetreten wäre. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtversicherung auch ohne Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus einem anderen Grunde als dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet hätte.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 ist durch eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Scheidet ein Pflichtversicherter der auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung ausgeschieden ist, aus diesem Grund aus dem Arbeitsverhältnis aus, so gilt er bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres als pflichtversichert, es sei denn, daß inzwischen für ihn erneut Versicherungspflicht bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, entstanden ist.

(6) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente entsteht nicht, wenn der Versicherte seine Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit absichtlich herbeigeführt hat.

(7) Neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht gewährt. Neben Renten nach § 30 Abs. 1 Buchstabe c und d und § 30 Abs. 2 Satz 3 werden keine Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewährt.

§ 29

Wartezeit

(1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind. Kalendermonate, für die nur teilweise Beiträge entrichtet sind, werden voll angerechnet. Mehrere für einen Kalendermonat entrichtete Beiträge zählen als Beitrag für einen Kalendermonat.

(2) Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder der Tod durch einen Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten ist, der mit dem der Pflichtversicherung zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis zusammenhängt.

§ 30

Versicherungsfall

(1) Der Versicherungsfall tritt ein, wenn der Versicherte

a) berufsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,

b) erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung wird,

c) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 oder 3 RVO, § 25 Abs. 2 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 2 oder 3 RKG erhält,

d) das 65. Lebensjahr vollendet, in den Fällen des § 20 Abs. 3 jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) Der Versicherungsfall tritt bei dem Versicherten, der das 60. Lebensjahr vollendet, aber keinen Anspruch auf Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO, § 25 Abs. 2 AVG oder § 48 Abs. 2 RKG hat, auch dann ein, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind und der Versicherte seit mindestens zwölf Kalendermonaten ununterbrochen arbeitslos im Sinne des AVAVG ist. Der Nachweis der Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung des Arbeitsamtes zu führen. Der Versicherungsfall tritt bei der Versicherten, die das 60. Lebensjahr vollendet, aber keinen Anspruch auf Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG hat, auch dann ein, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind, von denen mindestens 121 auf die letzten 240 Kalendermonate vor der Antragstellung entfallen, und ein Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe a oder b vorliegen, ist nachzuweisen

a) von Versicherten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind und dort die Wartezeit erfüllt haben, durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers,

b) von Versicherten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder dort die Wartezeit nicht erfüllt haben, durch das Gutachten des zuständigen Amtsarztes.

Die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gilt als an dem Tage eingetreten, der in dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers oder im Falle des Buchstaben b im Gutachten angegeben ist. Ist der Tag in dem Bescheid nicht angegeben, so gilt die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit als an dem Tage eingetreten, von dem an die Rente aus der Rentenversicherung gewährt wird; ist der Tag, an dem die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, in dem Gutachten des Amtsarztes nicht angegeben, so gilt die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit als an dem Tage eingetreten, an dem der Amtsarzt festgestellt hat, daß der Versicherte berufs- oder erwerbsunfähig ist.

2. Höhe der Versorgungs- und Versicherungsrenten

§ 31

Höhe der Versorgungsrente

(1) Als monatliche Versorgungsrente wird der Betrag gezahlt, um den die Summe der in Absatz 2 genannten Bezüge hinter der nach den §§ 32—34 errechneten Gesamtversorgung zurückbleibt.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

a) die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der diese Rente oder das Altersruhegeld für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) gewährt wird, mit Ausnahme der Kinderzuschüsse und der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind,

b) die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in der Höhe, in der sie für den Monat des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) gewährt wird, mit Ausnahme der Kinderzulagen, soweit sie den Betrag überschreitet, der bei gleicher Erwerbsminderung nach dem Bundesversorgungsgesetz als Grundrente zu gewähren wäre, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 50 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts (§ 34),

c) 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG gezahlt hat,

d) 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten gezahlt hat.

Treffen Bezüge nach Buchstabe a mit Bezügen nach Buchstabe b zusammen und sind die Bezüge nach Buchstabe a niedriger als 50 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts, so bleibt die Summe dieser Bezüge insoweit unberücksichtigt, als sie 50 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts überschreitet, mindestens aber der Betrag, der bei gleicher Erwerbsminderung nach dem Bundesversorgungsgesetz als Grundrente zu zahlen wäre. Treffen Bezüge nach Buchstabe a mit Bezügen nach Buchstabe b zusammen und sind die Bezüge nach Buchstabe a höher als 50 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts, so werden ausschließlich diese Bezüge berücksichtigt.

(3) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 nicht monatlich den Betrag von 1,25 v. H. der Summe der bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) entrichteten Pflichtbeiträge, so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(4) Die Versorgungsrente erhöht sich um monatlich 1,25 v. H. der Summe der auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung (§ 23) entrichteten Beiträge.

(5) Tritt bei einem Versorgungsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall im Sinne des § 30 Abs. 1 oder treten die in diesen Vorschriften bezeichneten Ereignisse bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der nicht mehr pflichtversichert ist, ein, so wird die Versorgungsrente nach den §§ 31—34 neu berechnet. Die Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten wird in gleicher Weise auch dann neu berechnet, wenn er nach Eintritt des Versicherungsfalles nach § 30 Abs. 1 Buchstabe d erstmalig ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG erhält.

§ 32

Ermittlung der Gesamtversorgung

(1) Die Gesamtversorgung wird auf der Grundlage der gesamtversorgungsfähigen Zeit und des gesamtversorgungsfähigen Entgelts ermittelt.

(2) Die Gesamtversorgung beträgt bis zur Vollendung einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von zehn Jahren 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Sie steigt in den folgenden 15 Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 2 v. H. und in den folgenden weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

(3) Hat der Versicherte beim Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 33 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, so beträgt die Gesamtversorgung für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit (§ 33) 2 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts; Absatz 2 gilt nicht. Satz 1 ist nicht anzuwenden in den Fällen des § 31 Abs. 5, wenn die Gesamtversorgung für den vorangegangenen Versicherungsfall oder Berechnungsfall nach Absatz 2 berechnet war.

(4) Ist der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten, so beträgt die Gesamtversorgung 80 v. H. des nach Absatz 2 oder Absatz 3 errechneten Betrages. Wird ein Versorgungsrentenberechtigter, der die Versorgungsrente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält, berufsunfähig, so wird die Gesamtversorgung von diesem Zeitpunkt an um ein Fünftel gekürzt.

(5) Für den Versorgungsrentenberechtigten,

a) bei dem der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres oder bei dem der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstabe c oder d oder Abs. 2 Satz 3 eingetreten ist und

b) der während der letzten 15 dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangegangenen Jahre ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat und

c) mit dem keine kürzere als die jeweilige regelmäßige Arbeitszeit vereinbart war,

ist Gesamtversorgung mindestens das Mindestruhegehalt eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten (Ortsklasse A) gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 Bundesbeamtengesetz, jedoch höchstens 75 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. Als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchstabe b gilt nicht eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 genannten Fällen oder durch einen Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt bis zur Dauer von sechs Monaten.

§ 33
Gesamtversorgungsfähige Zeit

(1) Gesamtversorgungsfähig ist die Zeit einer Pflichtversicherung bei der Kasse, für die Beiträge entrichtet sind. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Als gesamtversorgungsfähig gelten

a) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Zeit, die ihrer Berechnung zugrunde liegt — abzüglich der Zeiten des Absatzes 1 — zur Hälfte; sind für den Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, für Zeiten, für die keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind, Beiträge zu einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c oder d entrichtet worden, so sind diese Zeiten der Zeit, die der Berechnung seiner gesetzlichen Rente zugrunde liegt, hinzuzurechnen;

b) bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, die Hälfte der von ihm nachgewiesenen Zeiten

aa) einer Pflichtmitgliedschaft bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG, während derer der Angestellte nach dieser Vorschrift von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 an der Aufbringung der Beiträge zu dieser Einrichtung beteiligt hat,

bb) während der Beiträge zu einer Lebensversicherung entrichtet worden sind, soweit sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 an der Aufbringung der Beiträge zu ihr beteiligt hat,

cc) einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu zehn Jahren,

dd) erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, dem zivilen Ersatzdienst oder der früheren deutschen Wehrmacht und dem Reichsarbeitsdienst sowie Zeiten der Dienstleistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (aktive Dienstpflicht und Übungen),

ee) des Kriegsdienstes im Verbande der früheren deutschen Wehrmacht,

ff) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegt sind, sowie Zeiten im Reichsarbeitsdienst und als Angehöriger des Zivilschutzkorps, soweit sie nicht nach Buchstaben dd oder ee als gesamtversorgungsfähige Zeiten gelten,

gg) einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,

hh) einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres,

ii) einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren,

kk) einer Internierung oder eines Gewahrsams bei nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,

ll) einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes, einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit, sowie Zeiten der durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufenen Arbeitslosigkeit oder eines Auslandsaufenthaltes bis zum 31. Dezember 1949, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist,

soweit diese Zeiten nicht zugleich gesamtversorgungsfähig nach Absatz 1 sind.

(3) Die Zeiten des Absatzes 2 sind jeweils nach Monaten und Tagen zu berechnen und zusammenzuzählen. Je 30 Tage sind ein Monat. Ein verbleibender Rest ist als voller Monat zu werten.

(4) Die Anzahl der Monate nach den Absätzen 1 und 3 sind zusammenzuzählen. Je zwölf Monate sind ein Jahr gesamtversorgungsfähiger Zeit; bei einem verbleibenden Rest werden sieben und mehr Monate als ein Jahr berücksichtigt. Ein verbleibender Rest von weniger als sieben Monaten bleibt unberücksichtigt.

§ 34
Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

(1) Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt der Arbeitsentgelte, für die für den Versorgungsrentenberechtigten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Pflichtbeiträge entrichtet worden sind. Das Arbeitsentgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um den Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den sich nach Ablauf jedes dieser drei Kalenderjahre bis zum Eintritt des Versicherungsfalles die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, infolge Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert haben. Die Summe dieser jährlichen Arbeitsentgelte ist durch die Zahl der Beitragsmonate im Berechnungszeitraum zu teilen und auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(2) Hat der Versorgungsrentenberechtigte innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraums kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen, so ist gesamtversorgungsfähig das Arbeitsentgelt, das er in dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bezogen hätte, wenn er während des ganzen Monats beschäftigt gewesen wäre. Der Monatsbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(3) Sind für den Versorgungsrentenberechtigten in den 25 dem Versicherungsfall vorangegangenen Kalenderjahren für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet worden, so ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, wenn dies günstiger ist, ein Zwölftel der für den Versorgungsrentenberechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (§ 1255 RVO, § 32 AVG, § 54 RKG). Der Monatsbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(4) Übersteigt das gesamtversorgungsfähige Entgelt nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge, die bei Eintritt des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten gilt, so ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das um 20 v. H. des die Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Betrages gekürzte gesamtversorgungsfähige Entgelt nach Absatz 1 oder Absatz 2. Der Monatsbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(5) In den Fällen des § 31 Abs. 5 ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt, falls der Versorgungsrentenberechtigte bei Eintritt des Berechnungsfalles

a) nicht pflichtversichert ist, das entsprechend § 47 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt, das der Berechnung seiner Versorgungsrente zuletzt zugrunde gelegen hat,

b) pflichtversichert ist, mindestens das in Buchstabe a genannte Entgelt.

(6) In den Fällen des § 28 Abs. 5 ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 das Entgelt, das der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn der Versicherungsfall an dem Tage eingetreten wäre, an dem der Pflichtversicherte aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist; § 47 ist anzuwenden.

§ 35
Höhe der Versicherungsrente

(1) Als monatliche Versicherungsrente werden 1,25 v. H. der Summe der bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) entrichteten Beiträge gezahlt.

(2) Treten bei einem Versicherungsrentenberechtigten erneut die in § 30 Abs. 1 bezeichneten Ereignisse ein, so wird die Versicherungsrente neu berechnet.

Abschnitt III
Versorgungsrenten und Versicherungsrenten für Hinterbliebene

1. Anspruchsvoraussetzungen

§ 36
Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen

(1) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem sie als erfüllt gilt und der im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, so hat die Witwe Anspruch auf Versorgungs-

rente für Witwen (versorgungsrentenberechtigte Witwe). Der Anspruch der Witwe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versorgungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes geruht hat.

(2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und der im Zeitpunkt seines Todes freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versicherungsrentenberechtigter, so hat die Witwe Anspruch auf Versicherungsrente für Witwen (versicherungsrentenberechtigte Witwe). Der Anspruch der Witwe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versicherungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes geruht hat.

(3) Ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen besteht nicht, wenn

a) die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Rente zu verschaffen, oder

b) die Ehe nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist und der Verstorbene im Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte, es sei denn, daß aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder daß im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Verstorbenen der elterlichen Betreuung bedurfte, oder

c) die Witwe den Tod des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat auch die schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des verstorbenen Ehemannes geschiedene Ehefrau, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Versicherungsrente nach Absatz 2 erhalten hätte, wenn ihr der Verstorbene im letzten Jahr vor seinem Tod Unterhalt geleistet hat oder am Todestag auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte. War der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und hatte er dort die Wartezeit erfüllt oder erhielt er in diesem Zeitpunkt eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so gilt Satz 1 nur dann, wenn die frühere Ehefrau Rente nach § 1265 RVO, § 42 AVG oder § 65 RKG erhält. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die einer schuldlos geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau des Verstorbenen, wenn die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

§ 37

Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwer

(1) § 36 gilt entsprechend für

a) den Witwer einer verstorbenen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, wenn die Verstorbene im Jahr vor ihrem Tod den Familienunterhalt überwiegend getragen hat, oder, falls die Ehegatten getrennt gelebt haben, dem Ehemann auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte,

b) den schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten geschiedenen Ehemann der Verstorbenen, wenn die Verstorbene ihm im letzten Jahr vor ihrem Tod Unterhalt geleistet hat oder am Todestag auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Unterhaltsvereinbarung Unterhalt zu leisten hatte,

c) den einem schuldlos geschiedenen Ehemann gleichgestellten früheren Ehemann einer Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn die Voraussetzungen des Buchstaben b vorliegen.

(2) An die Stelle der Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen im Sinne dieser Satzung tritt die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwer, an die Stelle der Witwe tritt der Witwer.

§ 38

Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen

(1) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem sie als erfüllt gilt und der im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert ist oder als pflichtversichert gilt, oder ein Versorgungsrentenberechtigter, so haben die unverheirateten Kinder Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (versorgungsrentenberechtigte Waisen). Darüber hinaus besteht Anspruch auf Versorgungsrente für Waisen, wenn und solange sich die unverheiratete Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder wenn sie bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

(2) Stirbt ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat und der im Zeitpunkt seines Todes freiwillig weiterversichert oder beitragsfrei versichert ist, oder ein Versicherungsrentenberechtigter, so haben die unverheirateten Kinder unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Anspruch auf Versicherungsrente für Waisen (versicherungsrentenberechtigte Waisen).

(3) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rentenanspruch des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten im Zeitpunkt seines Todes geruht hat.

(4) Kinder im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

a) die ehelichen Kinder,

b) die für ehelich erklärten Kinder,

c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder,

d) die Kinder aus nichtigen Ehen,

e) uneheliche Kinder

des Verstorbenen. Uneheliche Kinder eines männlichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten haben die Vaterschaft des Verstorbenen durch gerichtliche Entscheidung über das Bestehen der Vaterschaft oder der Unterhaltspflicht oder durch Vaterschaftsanerkenntnis nachzuweisen.

(5) Ein Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen besteht nicht für eine Waise, die den Tod des Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(6) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen sowohl aus dem Versicherungsverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur die höhere Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt.

(7) Der Anspruch einer Waise auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch berührt, daß sie ein Dritter an Kindes Statt annimmt. Ist der Dritte ein Versicherter, ein Versorgungsrentenberechtigter oder ein Versicherungsrentenberechtigter, so erhält die Waise nach seinem Tode nur dann eine neue Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen, wenn diese höher ist; die bisherige Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen erlischt in diesem Fall.

§ 39

Versorgungsrenten oder Versicherungsrenten bei Verschollenheit

(1) Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen, Witwer oder Waisen erhalten, wenn der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte verschollen ist, die Personen, die im Falle seines Todes Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen, Witwer oder Waisen erhalten würden. Sterbegeld wird nicht gewährt.

(2) War der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und hatte er dort die Wartezeit erfüllt, so gilt er als von dem Zeitpunkt an verschollen, von dem an Rente wegen Verschollenheit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. War der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert oder hatte er dort die Wartezeit nicht erfüllt, so ist er mit Ablauf des Monats verschollen, in dem sein Aufenthalt seit einem Jahr unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden.

(3) An die Stelle des Zeitpunktes des Todes nach § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 43, § 44 Satz 1 tritt der Tag, von dem an Rente wegen Verschollenheit aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird. Besteht kein Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes des Todes der Tag nach dem Tag, an dem der Verschollene nach der letzten Nachricht von ihm oder über ihn noch gelebt hat.

(4) Kinder, die später als 302 Tage nach dem Tage geboren sind, der nach Absatz 3 an die Stelle des Todestages tritt, gelten nicht als Kinder im Sinne des § 38 Abs. 4.

(5) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente wegen Verschollenheit erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Verschollene gestorben oder zurückgekehrt ist oder Nachrichten darüber vorliegen, daß er noch lebt.

(6) Kehrt der verschollene Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte zurück und liegen in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Anspruchs auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente noch vor, so erhält er vom Ersten des Monats an, in dem er den Antrag auf Wiedergewährung der Versorgungsrente oder Versicherungsrente bei der Kasse gestellt hat, die Rente in der Höhe in der sie zustehen würde, wenn sie nicht erloschen gewesen wäre.

2. Höhe der Versorgungsrenten für Hinterbliebene

§ 40

Höhe der Versorgungsrente für Witwen

(1) Als monatliche Versorgungsrente für Witwen wird der Betrag gezahlt, um den die Summe der in Absatz 3 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Witwen (Absätze 2 und 4) zurückbleibt.

(2) Die Gesamtversorgung für Witwen beträgt 60 v. H. der Gesamtversorgung, die der Berechnung der Versorgungsrente des Verstorbenen zugrunde zu legen gewesen wäre, wenn er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Versorgungsrente erworben hätte. Hatte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Versorgungsrente, so ist für die Ermittlung der für ihn in diesem Zeitpunkt maßgebenden Gesamtversorgung als gesamtversorgungsfähiges Entgelt das entsprechend § 47 erhöhte oder verminderte gesamtversorgungsfähige Entgelt anzusetzen, das der Berechnung seiner Versorgungsrente zuletzt zugrunde gelegen hat, wenn sich nicht bei einem im Zeitpunkt des Todes pflichtversichert gewesenen Versorgungsrentenberechtigten nach § 34 ein höheres gesamtversorgungsfähiges Entgelt ergibt. Kürzungen nach § 32 Abs. 4 bleiben unberücksichtigt. In den Fällen des § 36 Abs. 4 und des § 37 Abs. 1 ist Gesamtversorgung jedoch höchstens der Betrag, den der (die) Verstorbene zur Zeit seines (ihres) Todes auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer Vereinbarung monatlich als Unterhalt zu leisten hatte; ist eine solche Entscheidung nicht ergangen oder liegt eine Unterhaltsvereinbarung nicht vor, so ist Gesamtversorgung höchstens der monatliche Durchschnitt des Betrages, den der (die) Verstorbene im Jahre vor seinem (ihrem) Tod als Unterhalt geleistet hat.

(3) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

a) die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie erstmals festgesetzt wird, mit Ausnahme der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;

b) die Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in der Höhe, in der sie erstmals festgesetzt wird, soweit sie den Betrag der Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz übersteigt;

c) 0,75 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu den Beiträgen des Verstorbenen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG gezahlt hat;

d) 0,75 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Verstorbenen gezahlt hat;

e) in den Fällen des § 36 Abs. 4 und des § 37 Abs. 1 ferner die Grundrente für Witwen oder Witwer nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Treffen Bezüge nach Buchstabe a mit Bezügen nach Buchstabe b zusammen, so bleibt die Summe dieser Bezüge bis zu dem Betrag unberücksichtigt, der dem Betrag der Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz entspricht.

(4) Solange die versorgungsrentenberechtigte Witwe eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1268 Abs. 1 RVO, § 45 Abs. 1 AVG oder § 69 Abs. 1 RKG erhält, beträgt die Gesamtversorgung 80 v. H. der Gesamtversorgung nach Absatz 2 .

(5) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 nicht monatlich den Betrag von 0,75 v. H. der Summe der für den Verstorbenen entrichteten Pflichtbeiträge, so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(6) Sind auch Beiträge auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung (§ 23) entrichtet worden, so erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 5 monatlich um den Betrag von 0,75 v. H. der Summe dieser Beiträge.

(7) Wird eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1268 Abs. 1 RVO, § 45 Abs. 1 AVG oder § 69 Abs. 1 RKG in eine Rente nach § 1268 Abs. 2 RVO, § 45 Abs. 2 AVG oder § 69 Abs. 2 RKG umgewandelt, so wird die Versorgungsrente neu berechnet. Dies gilt auch im umgekehrten Falle.

§ 41

Höhe der Versorgungsrente für Waisen

(1) Als monatliche Versorgungsrente für Waisen wird der Betrag gezahlt, um den die Summe der in Absatz 5 genannten Bezüge hinter der Gesamtversorgung für Waisen (Absatz 2) zurückbleibt.

(2) Die Gesamtversorgung für Waisen beträgt bei einer Halbwaise 12 v. H. und bei einer Vollwaise 20 v. H. der nach § 40 Abs. 2 Satz 1 bis 3 für den Verstorbenen zum Todeszeitpunkt errechneten Gesamtversorgung.

(3) Vollwaise im Sinne des Absatzes 2 ist die Waise, die keinen Unterhaltsanspruch gegen einen Eltern- oder Adoptivelternteil hat. Als Vollwaise gelten auch das uneheliche Kind eines verstorbenen männlichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten, wenn die Mutter des Kindes verstorben ist, und das uneheliche Kind einer verstorbenen weiblichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten, dessen Vater nicht festgestellt ist. § 38 Abs. 7 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Halbwaisen, die zu dem in § 38 Abs. 4 Buchstaben a bis d genannten Personenkreis zählen, erhalten die Waisenrente für Vollwaisen, wenn der Mutter oder im Falle des § 37 dem Vater kein Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder Witwer aus der Ehe mit dem (der) Versicherten zusteht, zu dem (der) das Kindschaftsverhältnis bestanden hat.

(5) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

a) die Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe, in der sie erstmals festgesetzt wird, mit Ausnahme des Kinderzuschusses sowie der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung, es sei denn, daß diese Beiträge auf Zeiten entfallen, die nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a als gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind;

b) die Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in der Höhe, in der sie erstmals festgesetzt wird, soweit sie den Betrag der Grundrente für Waisen nach dem Bundesversorgungsgesetz überschreitet;

c) bei einer Halbwaise 0,15 v. H. monatlich, bei einer Vollwaise 0,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu den Beiträgen des Verstorbenen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG gezahlt hat;

d) bei einer Halbwaise 0,15 v. H. monatlich, bei einer Vollwaise 0,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Verstorbenen gezahlt hat.

Treffen Bezüge nach Buchstabe a mit Bezügen nach Buchstabe b zusammen, so bleibt die Summe dieser Bezüge bis zu dem Betrag unberücksichtigt, der dem Betrag der Grundrente für Waisen nach dem Bundesversorgungsgesetz entspricht.

(6) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 bei einer Halbwaise nicht monatlich den Betrag von 0,15 v. H., bei einer Vollwaise nicht 0,25 v. H. der Summe der für den Verstorbenen entrichteten Pflichtbeiträge, so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.

(7) Sind auch Beiträge auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung (§ 23) entrichtet worden, so erhöht sich die Versorgungsrente nach Absatz 1 oder Absatz 6 bei einer Halbwaise monatlich um den Betrag von 0,15 v. H., bei einer Vollwaise um den Betrag von 0,25 v. H. der Summe dieser Beiträge.

§ 42

Höchstbetrag der Versorgungsrenten bei mehreren Hinterbliebenen

(1) Die Gesamtversorgungen für die Hinterbliebenen dürfen zusammen die Gesamtversorgung des Verstorbenen nicht übersteigen, die der Berechnung der Versorgungsrenten für die Hinterbliebenen zugrunde liegt.

(2) Treffen Versorgungsrenten nach § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 6 zusammen, so dürfen sie die Versorgungsrente nicht übersteigen, die dem Verstorbenen nach § 31 Abs. 3 zugestanden hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Versorgungsrente erworben hätte. Erhöhungsbeträge, die den aus der Gesamtversorgung errechneten Versorgungsrenten nach § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7 zugeschlagen werden, dürfen zusammen den Erhöhungsbetrag nicht übersteigen, der dem Verstorbenen nach § 31 Abs. 4 zugestanden hätte, wenn er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Versorgungsrente erworben hätte.

(3) Überschreiten die Gesamtversorgungen der Hinterbliebenen oder die in Absatz 2 genannten Versorgungsrenten oder Erhöhungsbeträge der Hinterbliebenen die nach Absatz 1 oder Absatz 2 maßgebende Grenze, so werden die Gesamtversorgungen, die Versorgungsrenten oder die Erhöhungsbeträge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(4) Erlöschen Versorgungsrenten, denen nach Absatz 3 gekürzte Gesamtversorgungen zugrunde liegen oder die nach Absatz 3 gekürzte Erhöhungsbeträge enthalten, oder Versorgungsrenten, die nach Absatz 3 gekürzt sind, so erhöhen sich die Gesamtversorgungen, die Versorgungsrenten oder die Erhöhungsbeträge der verbleibenden Hinterbliebenen vom Beginn des folgenden Kalendermonats an entsprechend, jedoch nur bis zum vollen Betrag.

3. Höhe der Versicherungsrenten für Hinterbliebene

§ 43

Höhe der Versicherungsrente für Witwen

Die monatliche Versicherungsrente für Witwen beträgt 60 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach § 35 Abs. 1 zugestanden hätte, wenn der Anspruch darauf im Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre.

§ 44

Höhe der Versicherungsrente für Waisen

Die monatliche Versicherungsrente für Waisen beträgt für eine Halbwaise 12 v. H. und für eine Vollwaise 20 v. H. der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen nach § 35 Abs. 1 zugestanden hätte, wenn der Anspruch darauf im Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre. § 41 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 45

Höchstbetrag bei mehreren Anspruchsberechtigten

(1) Die Versicherungsrenten für Hinterbliebene dürfen zusammen die Versicherungsrente nicht übersteigen, die dem Verstorbenen nach § 35 Abs. 1 zugestanden hätte, wenn der Anspruch darauf im Zeitpunkt seines Todes entstanden wäre. Versicherungsrenten für Hinterbliebene, die zusammen einen höheren Betrag ergeben, werden im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Erlischt eine der nach Absatz 1 Satz 2 gekürzten Versicherungsrenten, so erhöht sich die Versicherungsrente der verbleibenden Hinterbliebenen vom Beginn des folgenden Kalendermonats an entsprechend, jedoch höchstens bis zu dem sich aus den §§ 43, 44 ergebenden vollen Betrag.

Abschnitt IV

Zusammentreffen und Anpassung von Versorgungsrenten

§ 46

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Bestehen bei der Kasse für dieselbe Person auf Grund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, so sind diese bei der Berechnung von Leistungen als ein einheitliches Versicherungsverhältnis zu behandeln.

(2) Trifft in einer Person ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte aus einem Versicherungsverhältnis bei der Kasse mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, zusammen, so ist der Versorgungsrentenberechtigte verpflichtet, nach Maßgabe des Überleitungsabkommens die Überleitung der Beiträge von der anderen Zusatzversorgungseinrichtung zur Kasse oder von der Kasse zur anderen Zusatzversorgungseinrichtung zu beantragen. Das gleiche gilt im Falle des Todes eines bei mehreren Zusatzversorgungseinrichtungen Pflichtversicherten für seine Hinterbliebenen. Überleitungsstatut s. Seite 308.

(3) Trifft in der Person eines Hinterbliebenen ein Anspruch auf Versorgungsrente aus einem eigenen Versicherungsverhältnis bei der Kasse mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene gegen die Kasse zusammen, so werden gezahlt

a) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung höher ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, nur die Versorgungsrente aus eigener Versicherung und daneben die Versorgungsrente nach § 40 Abs. 5 oder § 41 Abs. 6 und die Erhöhungsbeträge nach § 40 Abs. 6 oder § 41 Abs. 7;

b) wenn die Versorgungsrente aus eigener Versicherung niedriger ist als die Versorgungsrente für Hinterbliebene, nur die Versorgungsrente für Hinterbliebene und daneben die Versorgungsrente nach § 31 Abs. 3 und der Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 4.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Versicherte mit einem Anspruch auf Versorgungsrente für Hinterbliebene zusammentrifft und sich einer dieser Ansprüche gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, richtet. Die Zahlungen werden von den aus dem einzelnen Versicherungsverhältnis jeweils verpflichteten Kassen geleistet.

§ 47

Anpassung der Versorgungsrenten

Werden die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein angehoben oder vermindert, so werden die sich aus § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 ergebenden Versorgungsrenten zum selben Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß erhöht oder vermindert. Ist die Versorgungsrente bereits nach Satz 1 erhöht oder vermindert worden, so ist für die weitere Anwendung dieser Vorschrift von der erhöhten oder verminderten Versorgungsrente auszugehen. Die §§ 31 Abs. 3, 40 Abs. 5, 41 Abs. 6 bleiben unberührt.

Abschnitt V

Sonstige Leistungen

§ 48

Kinderzuschlag

(1) Nach § 28 Versorgungsrentenberechtigte, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG beziehen, erhalten für

a) die ehelichen Kinder,

b) die für ehelich erklärten Kinder,

c) die an Kindes Statt angenommenen Kinder,

d) die Kinder aus nichtigen Ehen,

e) die unehelichen Kinder

Zuschläge in Höhe des Kinderzuschlages für Bundesbeamte. Das gleiche gilt für Versorgungsrentenberechtigte, die nur eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen, zu der keine Kinderzulage gewährt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für versorgungsrentenberechtigte Witwen und Witwer.

(2) Versorgungsrentenberechtigte Waisen, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG beziehen, erhalten den Kinderzuschlag neben der Versorgungsrente, wenn ein Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder Witwer nicht besteht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Entstehen und das Erlöschen des Anspruches sowie für den Beginn des Kinderzuschlages gelten die Vorschriften für die Versorgungsrenten für Waisen entsprechend.

(4) Kinderzuschläge werden nicht für Kinder gewährt, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht.

§ 49

Sterbegeld

(1) Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter nach Beginn der Versorgungsrente (§ 52), so erhalten

a) sein überlebender Ehegatte,

b) seine ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge,

c) die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder,

d) seine Verwandten der aufsteigenden Linie,

e) seine Geschwister und Geschwisterkinder sowie

f) seine Stiefkinder

Sterbegeld, wenn sie zur Zeit seines Todes zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört haben. Das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer weiblichen Versorgungsrentenberechtigten und deren Abkömmlinge.

(2) Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der der Berechnung der Versorgungsrente zugrunde liegenden, entsprechend § 47 erhöhten oder verminderten monatlichen Gesamtversorgung des Verstorbenen. Es ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Sind Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 nicht vorhanden, so werden auf Antrag den natürlichen Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, ihre Aufwendungen ersetzt, jedoch nur bis zur Höhe des Sterbegeldes. Das gleiche gilt für Bestattungsinstitute, die die Bestattung im Auftrag des Verstorbenen besorgt haben.

(4) Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder Absatz 3 Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten.

(5) Wer den Tod des Versorgungsrentenberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Absatz 1 oder 3.

§ 50

Abfindung

(1) Die Witwe, die Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen hat und wieder heiratet, erhält eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das 24fache der Versorgungsrente oder Versicherungsrente, die der Witwe im Monat der Wiederverheiratung zustand.

(2) Versicherungsrenten für Versicherte, die einen Monatsbetrag von 20,— DM nicht überschreiten, sowie Versicherungsrenten für Hinterbliebene, die aus einer Versicherungsrente für Versicherte berechnet sind, deren Monatsbetrag 20,— DM nicht überschreitet, werden auf Antrag abgefunden. Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach Zustellung des Rentenbescheides zu stellen. Bereits gezahlte Rentenbeträge werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. Versicherungsrenten wegen Verschollenheit (§ 39) werden nicht abgefunden.

(3) Der Abfindungsbetrag (Absatz 2) wird berechnet, indem die Versicherungsrente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit dem sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Faktor vervielfacht wird. Bei mehreren Hinterbliebenen ist der Abfindungsbetrag für jeden Berechtigten getrennt zu berechnen.

a) Versicherungsrenten für Versicherte:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 23 Jahre	72		
23 Jahre bis unter 26 Jahre	84	66 Jahre bis unter 69 Jahre	108
26 Jahre bis unter 28 Jahre	96	69 Jahre bis unter 72 Jahre	96
28 Jahre bis unter 31 Jahre	108	72 Jahre bis unter 74 Jahre	84
31 Jahre bis unter 33 Jahre	120	74 Jahre bis unter 76 Jahre	72
33 Jahre bis unter 36 Jahre	132	78 Jahre bis unter 81 Jahre	60
36 Jahre bis unter 59 Jahre	144	81 Jahre bis unter 86 Jahre	48
59 Jahre bis unter 63 Jahre	132	86 Jahre bis unter 92 Jahre	36
63 Jahre bis unter 66 Jahre	120	92 Jahre und mehr	24

b) Versicherungsrenten für Witwen oder Witwer:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 25 Jahre	60	52 Jahre bis unter 55 Jahre	180
25 Jahre bis unter 27 Jahre	72	55 Jahre bis unter 58 Jahre	168
27 Jahre bis unter 28 Jahre	84	58 Jahre bis unter 61 Jahre	156
28 Jahre bis unter 29 Jahre	96	61 Jahre bis unter 63 Jahre	144
29 Jahre bis unter 30 Jahre	108	63 Jahre bis unter 65 Jahre	132
30 Jahre bis unter 31 Jahre	120	65 Jahre bis unter 68 Jahre	120
31 Jahre bis unter 32 Jahre	132	68 Jahre bis unter 70 Jahre	108
32 Jahre bis unter 33 Jahre	144	70 Jahre bis unter 73 Jahre	96
33 Jahre bis unter 34 Jahre	156	73 Jahre bis unter 75 Jahre	84
34 Jahre bis unter 36 Jahre	168	75 Jahre bis unter 78 Jahre	72
36 Jahre bis unter 38 Jahre	180	78 Jahre bis unter 82 Jahre	60
38 Jahre bis unter 43 Jahre	192	82 Jahre bis unter 86 Jahre	48
43 Jahre bis unter 45 Jahre	204	86 Jahre bis unter 92 Jahre	36
45 Jahre bis unter 52 Jahre	192	92 Jahre und mehr	24

c) Versicherungsrenten für Waisen:

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
unter 2 Jahre	156		
2 Jahre bis unter 4 Jahre	144	11 Jahre bis unter 12 Jahre	72
4 Jahre bis unter 5 Jahre	132	12 Jahre bis unter 14 Jahre	60
5 Jahre bis unter 7 Jahre	120	14 Jahre bis unter 15 Jahre	48
7 Jahre bis unter 8 Jahre	108	15 Jahre bis unter 16 Jahre	36
8 Jahre bis unter 10 Jahre	96	16 Jahre bis unter 17 Jahre	24
10 Jahre bis unter 11 Jahre	84	17 Jahre und mehr	12

(4) Nimmt ein Versicherungsrentenberechtigter oder ein versicherungsrentenberechtigter Hinterbliebener seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin, so wird die Versicherungsrente abgefunden; die Kasse kann Ausnahmen zulassen. Der Abfindungsbetrag wird nach Absatz 3 berechnet; an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs tritt der Zeitpunkt, zu dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin genommen hat. Über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

(5) Mit der Abfindung nach Absatz 2 und 4 erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung; Zeiten aus dieser Versicherung werden bei der Berechnung einer künftigen Leistung nicht berücksichtigt.

(6) Für die Anwendung der §§ 42 Abs. 4 und 45 Abs. 2 gilt die Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Hinterbliebene nicht als abgefunden.

§ 51
Härteausgleich

(1) Die Kasse kann zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches widerruflich bewilligen.

(2) Die Kasse kann die Rückzahlung von Leistungen, die ohne Rechtsgrund gewährt wurden, ganz oder teilweise erlassen, wenn die Rückzahlung für den Empfänger eine besondere Härte mit sich brächte.

Abschnitt VI
Gemeinsame Vorschriften für die Versorgungsrenten und Versicherungsrenten

§ 52
Rentenbeginn

(1) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente beginnt,

a) wenn der Versicherungsfall wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist,
   aa) mit dem Zeitpunkt der Gewährung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
   bb) mit Beginn des Monats, in dem der Versicherungsfall- eingetreten ist, wenn der Versicherte keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat,
   frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmals Arbeitsentgelt, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschüsse aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden sind, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Mitglied bestanden hat;

b) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstabe c eingetreten ist, mit dem Ersten des Monats, von dem an das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird;

c) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstabe d eingetreten ist, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist;

d) wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 eingetreten ist, mit dem Ersten des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist.

(2) Wird eine Versorgungsrente in den Fällen der §§ 31 Abs. 5 und 40 Abs. 7 oder eine Versicherungsrente im Falle des § 35 Abs. 2 neu berechnet, so beginnt die neue Rente mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das der Neuberechnung zugrunde liegende Ereignis eingetreten ist.

(3) Die Versorgungsrente und die Versicherungsrente für Witwen oder Waisen beginnen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte gestorben ist.

(4) Nachgeborene anspruchsberechtigte Waisen erhalten die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente vom Ersten des Geburtsmonats an. Wird eine anspruchsberechtigte Halbwaise Vollwaise, so beginnt die erhöhte Rente mit dem Ersten des folgenden Monats.

(5) Lebt eine Rente, die geruht hat, wieder auf, so beginnt sie mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen des Ruhens weggefallen sind.

§ 53
Auszahlung der Renten

(1) Die Versorgungsrenten und die Versicherungsrenten werden auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet.

(2) Sind Renten nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, wird für jeden Tag $^1/_{30}$ der Renten gewährt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Renten werden monatlich im voraus im Rentenzahlverfahren der Deutschen Bundespost, im Postscheckwege oder durch Überweisung auf ein Konto des Berechtigten ausgezahlt; Gefahr und Kosten einer Auszahlung ins Ausland trägt der Berechtigte.

(4) Beträgt die monatliche Leistung der Kasse weniger als fünf Deutsche Mark, so werden die Leistungen für das Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember gezahlt.

(5) Stirbt ein Berechtigter, der den Leistungsantrag gestellt hat, vor der Auszahlung und sind in § 49 Abs. 1 genannte Hinterbliebene vorhanden, so können nur diese die Auszahlung verlangen. Wer den Tod des Berechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch nach Satz 1. Die Zahlung an einen Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.

§ 54
Anzeigepflichten des Berechtigten und Zurückbehalten von Leistungen

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift sowie jede Änderung von Verhältnissen, die seinen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente nach Grund oder Höhe berührt, der Kasse sofort schriftlich mitzuteilen; insbesondere sind mitzuteilen von versorgungs- und versicherungsrentenberechtigten Personen

1. der Entzug der Rente oder des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. der Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
3. die Verheiratung der Witwe, des Witwers oder der Waise,
4. das Ende der Schul- oder Berufsausbildung der Waise oder der Wegfall des körperlichen oder geistigen Gebrechens, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat,
5. die Rückkehr, der Tod oder die Todeserklärung eines Verschollenen oder Nachrichten darüber, daß er noch am Leben ist,
6. die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin.

Von versorgungsrentenberechtigten Personen sind ferner mitzuteilen

7. jede Festsetzung oder Neufestsetzung der Rente oder des Ruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Erhöhungen nach den Rentenanpassungsgesetzen,
8. die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
9. der Verzicht auf Auszahlung von Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung und einer öffentlichrechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung,
10. die rechtskräftige Verurteilung zu den in § 56 Abs. 3 genannten Freiheitsstrafen,
11. alle Arbeitseinkünfte über 125,— DM monatlich, wenn der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist,
12. alle Arbeitseinkünfte über 125,— DM monatlich, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 40 Abs. 4 gewährt wird,
13. der Bezug und die Änderung von laufenden Versorgungs- oder versorgungsähnlichen Bezügen aus einem Arbeitsverhältnis bei einem in § 55 Abs. 5 genannten Arbeitgeber,

14. die Gewährung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, wenn der Berechtigte Kinderzuschlag nach § 48 bezieht,

15. die Gewährung von Renten von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung,

16. die Gewährung von Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 36 Abs. 4 gewährt wird.

(2) Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, innerhalb einer von der Kasse zu setzenden Frist auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(3) Die Kasse kann die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente zurückbehalten, solange der Berechtigte seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht nachkommt.

§ 55

Ruhen der Rente

(1) Die Versorgungsrente ruht

a) solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise versagt ist;

b) solange sich der Berechtigte, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat, entgegen dem Verlangen der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist amtsärztlich untersuchen läßt.

(2) Die Versorgungsrente ruht, unbeschadet des Absatzes 7, ferner, solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin hat. Die Kasse kann Ausnahmen zulassen. Wird eine Ausnahme zugelassen, so wird die Versorgungsrente nicht deshalb neu berechnet, weil die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Aufenthalts außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin ganz oder teilweise ruht.

(3) Der Anspruch auf Versorgungsrente ruht, unbeschadet des Absatzes 7, ferner, solange der Berechtigte einen Anspruch auf eine in §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3, 41 Abs. 5 oder 57 Abs. 2 genannte Leistung nicht geltend macht oder auf deren Auszahlung verzichtet.

(4) Die Versorgungsrente wegen Berufsunfähigkeit und die Versorgungsrente einer Witwe, die unter § 40 Abs. 4 fällt, ruhen, unbeschadet des Absatzes 7, in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese 125,— DM monatlich übersteigen.

(5) Die Versorgungsrente ruht, unbeschadet des Absatzes 7, ferner insoweit, als der Berechtigte von

a) einem Mitglied der Kasse,

b) einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,

c) einem sonstigen Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,

d) einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise beteiligt ist,

laufende oder kapitalisierte Versorgungsbezüge oder versorgungsähnliche Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis erhält.

(6) Die Versorgungsrente einer Berechtigten, bei der der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstabe c oder § 30 Abs. 2 Satz 3 eingetreten ist, ruht, unbeschadet des Absatzes 7, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet.

(7) In den Fällen der Absätze 2 bis 6 ist die Versorgungsrente in Höhe der Mindestbeträge (§ 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5, § 41 Abs. 6) u. in Höhe der Erhöhungsbeträge (§ 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6, § 41 Abs. 7) zu zahlen. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a sind die in Satz 1 genannten Beträge zu zahlen, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur teilweise versagt ist.

(8) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 ruhen auch die Kinderzuschläge.

(9) Die Versicherungsrente ruht, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versagt ist oder wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe b gegeben sind.

§ 56

Erlöschen des Anspruchs auf Rente

(1) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Versicherte erlischt mit Ablauf des Monats, in dem

a) der Berechtigte gestorben oder verschollen (§ 39 Abs. 2) ist, oder

b) die Rente oder das vorgezogene Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen worden oder kraft Gesetzes weggefallen ist.

Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente des Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, erlischt mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit dem Berechtigten zugegangen ist. Ist der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 2 eingetreten und erzielt der Berechtigte wieder Arbeitseinkommen, so erlischt der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente ferner mit Ablauf des Monats, in dem die Summe der Arbeitseinkommen in einem Kalenderjahr ein Achtel seines entsprechend § 47 erhöhten oder verminderten jährlichen gesamtversorgungsfähigen Entgelts übersteigt.

(2) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen oder Waisen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte geheiratet hat oder gestorben oder verschollen (§ 39 Abs. 2 Satz 2) ist. Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen erlischt ferner mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Weitergewährung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 vorliegen. In diesem Fall erlischt der Anspruch mit Ablauf des Monats in dem die Voraussetzungen für die Weitergewährung weggefallen sind.

(3) Der Anspruch auf Versorgungsrente erlischt ferner mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin rechtskräftig geworden ist, durch die der Berechtigte

a) zu Zuchthaus oder

b) zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder

c) wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten

verurteilt ist.

§ 55 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 57

Wiederaufleben des Anspruchs auf Rente

(1) Hat eine Witwe oder ein Witwer wieder geheiratet und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente

a) wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt wird, vom Ablauf des Monats an, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist,

b) wenn der Antrag später gestellt wird, vom Beginn des Antragsmonats an

wieder auf. Hat die Witwe oder der Witwer eine Abfindung nach § 50 Abs. 1 erhalten, so lebt die Rente frühestens mit dem Ablauf des 24. Monats nach dem Monat der Wiederverheiratung wieder auf.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Versorgungsrente neu zu berechnen. Gesamtversorgungsfähig ist das für die Zeit zwischen dem Erlöschen und dem Wiederaufleben in entsprechender Anwendung des § 47 erhöhte oder verminderte Entgelt, das der Berechnung der früheren Gesamtversorgung der Witwe zugrunde lag. Bezüge im Sinne des § 40 Abs. 1 sind neben den in § 40 Abs. 3 genannten Bezügen — einschließlich der bis zum Wiederaufleben erfolgten Erhöhungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze — auch die infolge der Auflösung der Ehe erworbenen

a) Unterhaltsansprüche,

b) Ansprüche auf Grundrente für Witwen nach dem Bundesversorgungsgesetz,

c) Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

d) Ansprüche auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

e) Ansprüche auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Ändern sich die in Satz 3 genannten Bezüge, soweit es sich nicht um Änderungen auf Grund der Rentenanpassungsgesetze oder um allgemeine Änderungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften handelt, so ist die Versorgungsrente nach den Sätzen 2 und 3 neu zu berechnen.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Witwe oder der Witwer infolge des Todes des Ehegatten einen neuen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente gegen die Kasse oder eine andere Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, erwirbt, die gleich hoch oder höher ist als die nach Absatz 1 für den Fall des Wiederauflebens zustehende Versorgungsrente oder Versicherungsrente.

§ 58

Abtretung von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherten, dem Versorgungsrentenberechtigten, dem Versicherungsrentenberechtigten oder einem anspruchsberechtigten Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so haben die anspruchsberechtigten Personen ihre Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe der von der Kasse infolge des schädigenden Ereignisses zu erbringenden Leistungen an diese abzutreten. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der anspruchsberechtigten Personen geltend gemacht werden. Verweigern die anspruchsberechtigten Personen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

§ 59

Ausschlußfristen

(1) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Zusatzversorgungskasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden (Ausschlußfrist).

(2) Der Anspruch auf Sterbegeld nach § 49 Abs. 1 oder auf Ersatz der Bestattungskosten nach § 49 Abs. 3 sowie der Anspruch auf Abfindung von Witwen nach § 50 und Witwern nach § 50 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren seit Entstehen des Anspruchs schriftlich bei der Zusatzversorgungskasse geltend zu machen. Der Anspruch auf Auszahlung von Leistungen nach § 53 Abs. 5 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren seit dem Tode des Leistungsberechtigten schriftlich bei der Zusatzversorgungskasse geltend zu machen.

(3) Die Beanstandung, die nach § 73 Abs. 2 mitgeteilte laufende monatliche Versorgungsrente oder Versicherungsrente sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt mit dem Ersten des Monats, für den die Versorgungsrente oder Versicherungsrente zu zahlen ist. Die Beanstandung, eine Rentennachzahlung, ein Sterbegeld, ein Bestattungskostenersatz, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Beitragsrückzahlung (§§ 66, 67) sei nicht oder nicht in der zugebilligten Höhe ausgezahlt worden, ist nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr nach Zugang der Mitteilung gemäß § 73 Abs. 2 oder der Mitteilung, daß Beiträge zurückgezahlt werden, zulässig.

§ 60

Abtretung und Verpfändung

Ansprüche auf Kassenleistungen können nur mit Zustimmung der Kasse abgetreten oder verpfändet werden.

VIERTER TEIL

Aufbringung der Mittel

Abschnitt I

Aufbringung der Mittel durch Versicherte und Mitglieder

1. Aufbringung der Mittel bei Pflichtversicherungen

§ 61

Beiträge und Umlagen

Das Mitglied hat an die Kasse Pflichtbeiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 62

Pflichtbeiträge

(1) Der Pflichtbeitrag setzt sich zusammen aus einem Arbeitnehmeranteil (Absätze 2 bis 4) und einem Arbeitgeberanteil (Absätze 5 und 6).

(2) Der Arbeitnehmeranteil beträgt 1,5 v. H. des nach Absatz 7 maßgebenden Arbeitsentgelts.

(3) Ist der Angestellte in der Rentenversicherung der Angestellten weder pflichtversichert noch freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitnehmeranteil um 7 v. H. des Arbeitsentgelts, höchstens jedoch um 7 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c oder d in Höhe des Arbeitgeberzuschusses zu dieser Zukunftssicherung.

(4) Ändert sich der allgemeine Beitragssatz in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 AVG), so ändert sich der Vomhundertsatz nach Absatz 3 jeweils in demselben Verhältnis.

(5) Der Arbeitgeberanteil beträgt 1 v. H. des nach Absatz 7 maßgebenden Arbeitsentgelts.

(6) Ist der Angestellte wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei und nicht in der jeweils höchsten Beitragsklasse (§ 115 AVG) freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitgeberanteil um einen Betrag in Höhe der Hälfte des Beitrags dieser Beitragsklasse. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer anderweitigen Zukunftssicherung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c oder d.

(7) Maßgebendes Arbeitsentgelt für die Beitragsbemessung ist der lohnsteuerpflichtige Arbeitslohn. Als Arbeitsentgelt gelten aber nicht

a) die Kinderzuschläge,

b) die Zulagen, die durch Gesetz, Tarifvertrag, Dienst- oder Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind,

c) die lohnsteuerrechtlich als Arbeitsentgelt geltenden Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,

d) die Krankengeldzuschüsse.

Hat der Arbeiter für einen Lohnabrechnungszeitraum oder für einen Teil eines solchen Anspruch auf Krankengeldzuschuß, so gilt für diesen Lohnabrechnungszeitraum als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 der Urlaubslohn für die Tage, für die der Arbeiter Anspruch auf Lohn oder Krankengeldzuschuß hat. In den Fällen des § 16 Abs. 3 gilt als Arbeitsentgelt das Entgelt, für das nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder den entsprechenden Ländergesetzen Beiträge zu zahlen sind. Scheidet ein Pflichtversicherter auf Grund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung aus, ohne daß gleichzeitig die Versicherungspflicht bei der Kasse endet, so können weiterhin Beiträge nach dem für die Beitragsbemessung maßgebenden Arbeitsentgelt des letzten Kalendermonats vor dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung entrichtet werden, falls sich nicht nach den Sätzen 1 und 2 ein höherer Beitrag ergibt.

(8) Das Mitglied ist gegenüber der Kasse Schuldner des Pflichtbeitrages; es hat den Beitrag an die Kasse abzuführen. Für Lohnabrechnungszeiträume, die länger als drei Monate zurückliegen, hat das Mitglied auch den Arbeitnehmeranteil zu tragen, es sei denn, daß der Arbeitnehmer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 rückwirkend versichert wird oder der Arbeitnehmeranteil wegen eines Verschuldens des Arbeitnehmers nicht einbehalten worden ist.

(9) Die für jeden Kalendermonat zu entrichtenden Pflichtbeiträge sind vom Mitglied spätestens bis zum Ende des folgenden Monats an die Kasse zu entrichten. Für Beiträge, die nach diesem Zeitpunkt gezahlt werden, können Verzugszinsen gefordert werden.

(10) Das Mitglied hat dem pflichtversicherten Arbeitnehmer nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über die entrichteten Pflichtbeiträge, die der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Arbeitsentgelte und die Beitragszeiten auszuhändigen.

§ 63

Umlagen

Die Umlagen werden in Höhe des nach § 71 von der Kasse jeweils festgesetzten Satzes aus der Summe der nach § 62 Abs. 7 der Bemessung der Pflichtbeiträge zugrunde liegenden Arbeitsentgelte der pflichtversicherten Arbeitnehmer des Mitglieds erhoben. Die Umlagen sind vom Mitglied allein zu tragen und jeweils zusammen mit den Pflichtbeiträgen für denselben Zeitraum wie diese zu entrichten. § 62 Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 64

Zahlung der Beiträge bei Nachversicherung

(1) In den Fällen des § 21 Abs. 1 hat das Mitglied die Pflichtbeiträge für die Zeiten der versicherungsfreien Beschäftigung bei ihm in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer pflichtversichert gewesen wäre. Das Mitglied hat die nachzuentrichtenden Pflichtbeiträge allein zu tragen. Der Eintritt eines Versicherungsfalles steht der Nachentrichtung nicht entgegen.

(2) Solange die Nachentrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgeschoben ist, ist auch die Nachentrichtung der Beiträge zur Kasse aufgeschoben. Das Mitglied hat dem ausscheidenden Arbeitnehmer eine Aufschubbescheinigung über die Zeit der bei ihm verbrachten versicherungsfreien Beschäftigung sowie die gezahlten Arbeitsentgelte auszustellen, für die ohne die Versicherungsfreiheit Pflichtbeiträge hätten entrichtet werden müssen. Eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist der Kasse zu übermitteln.

(3) Die nachentrichteten Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge. Die für jedes Kalenderjahr nachentrichteten Beiträge sind jedoch vom Ersten des jeweils folgenden Kalenderjahres an bis zur Nachentrichtung mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen.

2. Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung

§ 65

Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung

(1) Der Versicherte hat bei der Abgabe der Erklärung über die Weiterversicherung (§ 23 Abs. 3) mitzuteilen, in welcher Höhe er Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung entrichten will. Eine Änderung der Höhe des Beitrages ist nicht zulässig. Der Monatsbeitrag muß einen durch fünf teilbaren Betrag in Deutscher Mark ausmachen. Er darf jedoch 2,5 v. H. des Arbeitsentgelts für den letzten Kalendermonat, für den der freiwillig Weiterversicherte während seiner Pflichtversicherung sein regelmäßiges Arbeitsentgelt bezogen hat, nicht übersteigen; der Monatsbeitrag darf auf den nächsten vollen Fünf-DM-Betrag aufgerundet werden.

(2) Die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sind am Ersten eines jeden Monats fällig.

(3) Beginnt die freiwillige Weiterversicherung während eines Kalendermonats, so sind Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung erst vom folgenden Kalendermonat an zu entrichten.

(4) Befand sich der Versicherte im Zeitpunkt der Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug, so können die rückständigen Beiträge nicht mehr entrichtet werden.

3. Erstattung und Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen

§ 66

Erstattung der Pflichtbeiträge und der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung

(1) Der Versicherte, dessen Pflichtversicherung oder dessen freiwillige Weiterversicherung geendet hat, kann die Erstattung der Pflichtbeiträge und der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung beantragen, wenn er keinen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente besitzt. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Das Recht, die Beitragserstattung zu beantragen, erlischt zwölf Monate nach Vollendung des 65. Lebensjahres, in den Fällen des § 20 Abs. 3 jedoch erst zwölf Monate nach dem Ende der Pflichtversicherung.

(2) Der Antrag kann nur auf die Erstattung der gesamten Beiträge gestellt und nicht widerrufen werden. Hat die Kasse Rentenleistungen gewährt, so werden nur die nach Fortfall des Rentenbezugs entrichteten Beiträge erstattet. Rechte aus Beiträgen, die vor dem Rentenbezug entrichtet worden sind, erlöschen mit der Antragstellung.

(3) Die Beitragserstattung ist ausgeschlossen, wenn erneut eine Pflichtversicherung bei der Kasse begründet worden ist oder wenn der Kasse bekannt ist, daß für den Antragsteller bei einer anderen Zusatzversorgungskasse, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, eine Pflichtversicherung besteht. Die Beitragserstattung ist ferner ausgeschlossen, wenn ein Versicherter, der die Wartezeit erfüllt hat, in das Beamtenverhältnis oder in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen worden ist.

(4) Stirbt der Versicherte, der den Antrag gestellt hat, vor der Beitragserstattung, geht der Anspruch auf die in § 49 Abs. 1 genannten Hinterbliebenen über, auch wenn sie zur Zeit des Todes des Versicherten nicht zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehört hatten. Die Zahlung an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen Berechtigten gegen die Kasse zum Erlöschen.

(5) Nach dem Tod eines freiwillig Weiterversicherten oder beitragsfrei Versicherten sind, wenn kein Anspruch auf Rentenleistungen besteht, den natürlichen Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, die Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung bis zur Höhe ihrer Aufwendungen zu erstatten, jedoch nicht mehr als die Beiträge der letzten beiden Kalenderjahre vor dem Todesfall, in denen Beiträge entrichtet worden sind. Die Beitragserstattung ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Tod des Versicherten zu beantragen. Die Zahlung an einen Berechtigten wirkt gegenüber allen Berechtigten.

(6) Mit der Erstattung der Beiträge erlöschen sämtliche Rechte des Versicherten gegen die Kasse.

(7) Die Beiträge werden ohne Zinsen erstattet.

§ 67

Rückzahlung von Beiträgen und Umlagen

(1) Pflichtbeiträge und Versicherungsbeiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, die ohne Rechtsgrund geleistet wurden, begründen keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. Sie werden dem Einzahler zurückgezahlt.

(2) Umlagen, die ohne Rechtsgrund entrichtet worden sind, werden dem Mitglied zurückgezahlt.

(3) Hat sich eine Versicherte nach § 1304 RVO, § 83 AVG oder § 96 RKG Beiträge erstatten lassen, so begründen die bis zu dem Zeitpunkt der Beitragserstattung in der Rentenversicherung zu der Kasse entrichteten Pflichtbeiträge keinen Anspruch auf Leistungen. Die Beiträge sind der Versicherten zurückzuzahlen.

(4) Die Beiträge und Umlagen werden ohne Zinsen zurückgezahlt.

4. Überleitung von und zu anderen Zusatzversorgungseinrichtungen

§ 68

Überleitung von Versicherungsbeiträgen und von Versicherungszeiten

(1) Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 2) vereinbaren, daß Pflichtbeiträge und Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, die für einen von einer Kasse zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übergetretenen Versicherten vor dem Übertritt entrichtet worden sind, gegenseitig übernommen werden. Die Einzelheiten sind im Überleitungsabkommen zu regeln. Überleitungsstatut s. Seite 308.

(2) Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, die Bundesbahnversicherungsanstalt — Abt. B — und die sonstigen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes, diese jedoch nur, wenn sie einen Anspruch auf eine dynamische Gesamtversorgung gewähren, die nach einer gesamtversorgungsfähigen Zeit und einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bemessen wird, und die Berechnung der Gesamtversorgung, der gesamtversorgungsfähigen Zeit und des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nicht von der in dieser Satzung vorgeschriebenen Berechnung abweicht.

(3) Versicherungsbeiträge, die auf Grund des Absatzes 1 von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung an die Kasse übergeleitet worden sind, gelten als zur Kasse entrichtet.

(4) Zeiten, für die Pflichtbeiträge auf Grund des Absatzes 1 an die Kasse übergeleitet worden sind, gelten als Zeiten einer Pflichtversicherung bei der Kasse.

Abschnitt II

Finanzverfassung der Kasse

§ 69

Versicherungsvermögen und Umlagevermögen

(1) Als Deckungsmassen für die Leistungen der Kasse und ihre Verwaltungskosten bestehen bei der Kasse ein Versicherungsvermögen und ein Umlagevermögen.

(2) Das Versicherungsvermögen wird aus dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandenen Vermögen der Kasse und aus den Pflichtbeiträgen und den Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung gebildet.

(3) Das Umlagevermögen wird aus den Umlagen und den Ausgleichsbeträgen (§ 13) gebildet.

(4) Soweit die Einnahmen nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben benötigt werden, sind sie entsprechend den Absätzen 2 und 3 dem Versicherungsvermögen und dem Umlagevermögen zuzuführen. Das Vermögen der Kasse ist unter Wahrung ausreichender Sicherheit so anzulegen, daß ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. Im Interesse der Sicherheit ist eine Mischung der Vermögensanlagen anzustreben. Die vom Verwaltungsausschuß festzulegenden Richtlinien für die Anlegung des Vermögens sollen sich im Rahmen der Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes halten, wobei besondere örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

§ 70

Ausgaben aus dem Versicherungsvermögen und dem Umlagevermögen

(1) Aus dem Versicherungsvermögen werden folgende Leistungen gezahlt

a) die Versicherungsrenten,
b) die Teile der Versorgungsrenten in Höhe der Beträge gemäß § 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 6,
c) die Erhöhungsbeträge zu den Versorgungsrenten gemäß § 31 Abs. 4, § 40 Abs. 6 und § 41 Abs. 7,
d) bei Abfindungen gemäß § 50 die Abfindungsbeträge für Versicherungsrenten und der Teil der Abfindungsbeträge, der auf die Leistungen nach Buchstaben b und c entfällt,
e) Sterbegelder gemäß § 95,
f) die Beiträge bei Beitragserstattungen und Beitragsrückzahlungen nach § 66 und § 67 Abs. 1 und Abs. 3,
g) die Beträge, die an eine andere Zusatzversorgungseinrichtung nach § 68 übergeleitet werden.

(2) Alle übrigen Leistungen der Kasse und die Verwaltungskosten werden aus dem Umlagevermögen aufgebracht.

§ 71

Ermittlung des Umlagesatzes

(1) Der Umlagesatz ist jeweils für einen Deckungsabschnitt von zehn Jahren von der Kasse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (§ 62 Abs. 7) so festzusetzen, daß die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit dem Umlagevermögen voraussichtlich ausreichen, die Ausgaben (§ 70 Abs. 2)

für diesen Deckungsabschnitt und zwei weitere Jahre zu decken. Die Verwaltungskosten sind für die Bemessung des Umlagesatzes in Höhe von 0,15 v. H. der Arbeitsentgelte (§ 62 Abs. 7) der Pflichtversicherten anzusetzen. Spätestens fünf Jahre nach Beginn eines Deckungsabschnittes ist der Umlagesatz zu überprüfen; war er zu niedrig festgesetzt worden, so ist er für den Rest des Deckungsabschnittes den satzungsmäßigen Erfordernissen anzupassen.

(2) Der erste Deckungsabschnitt beginnt am 1. Januar 1967. Für diesen Abschnitt wird ein Umlagesatz von 3 v. H. festgesetzt.

§ 72

Versicherungsvermögen

(1) Das Versicherungsvermögen muß jederzeit einen solchen Stand aufweisen, daß es unter Hinzurechnung der künftigen Einnahmen aus Pflichtbeiträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung sowie der Zinseinnahmen zur Deckung der auf der Kasse ruhenden und in Zukunft noch entstehenden Verpflichtungen zur Aufbringung der in § 70 Abs. 1 aufgeführten Leistungen voraussichtlich ausreicht (offenes Deckungsplanverfahren). Für die Bewertung der Vermögensanlagen und für die Ermittlung der wahrscheinlichen künftigen Einnahmen und Ausgaben sind die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes aufgestellten Richtlinien maßgebend.

(2) Der Rechnungszinsfuß für die Ermittlung der künftigen Einnahmen aus dem Versicherungsvermögen ist nach dem vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen für Pensionskassen vorgeschriebenen Satz zu bemessen.

(3) Für das Versicherungsvermögen ist in Zeitabständen von fünf Jahren eine versicherungstechnische Bilanz anzufertigen. Die erste versicherungstechnische Bilanz wird als Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1967 erstellt.

(4) Der Verwaltungsausschuß entscheidet, ob nach dem Ergebnis der versicherungstechnischen Bilanz die Höhe der Versicherungsleistungen zu ändern ist. Die Entscheidung ist der Aufsichtsbehörde der Kasse vorzulegen.

FÜNFTER TEIL

Verwaltungsverfahren und Rechtsweg

§ 73

Antrag, Entscheidung der Kasse

(1) Die Kasse gewährt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist, wenn der Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles oder im Zeitpunkt seines Todes pflichtversichert war, über den Arbeitgeber, bei dem er zuletzt in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden hat, bei der Kasse einzureichen. Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Urkunden und Nachweise beizufügen.

(2) Die Kasse entscheidet schriftlich über den Antrag und teilt dem Antragsteller die Berechnung der Leistungen oder die Gründe der Ablehnung des Antrages mit. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 74

Anrufung des Verwaltungsausschusses

(1) Gegen die Entscheidung der Kasse kann innerhalb einer Frist von einem Monat die Entscheidung des Verwaltungsausschusses der Zusatzversorgungskasse beantragt werden.

(2) Der Antrag auf Entscheidung durch den Verwaltungsausschuß ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kasse einzureichen und zu begründen. Die Kasse legt den Antrag dem Verwaltungsausschuß vor, sofern sie dem Antragsbegehren nicht entspricht.

(3) Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist zu begründen, mit einem Hinweis auf die Möglichkeit der Klage vor dem Schiedsgericht (§ 75) zu versehen und zuzustellen.

§ 75

Klage vor dem Schiedsgericht

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses nach § 74 Abs. 3 ist innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage vor dem Schiedsgericht zulässig. Die Frist zur Klageerhebung beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Verwaltungsausschusses.

(2) Die Klage ist schriftlich bei der Kasse einzureichen und zu begründen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die Kasse gibt die Klageschrift unverzüglich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiter.

§ 76

Besetzung des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer wird je ein Stellvertreter ernannt.

(2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre Stellvertreter werden vom Hessischen Minister des Innern auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

Ein Beisitzer und sein Stellvertreter müssen dem Kreise der Mitglieder, der andere Beisitzer und sein Stellvertreter dem Kreise der Versicherten angehören.

Ein Beisitzer und sein Stellvertreter werden von den zuständigen kommunalen Spitzenverbänden, der andere Beisitzer und sein Stellvertreter von den Gewerkschaften vorgeschlagen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts oder deren Stellvertreter dürfen nicht dem Verwaltungsausschuß der Kasse angehören.

§ 77

Schiedsgerichtliches Verfahren

(1) Das Schiedsgericht entscheidet über Klagen

a) gegen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses nach § 74 und

b) gegen sonstige Entscheidungen des Verwaltungsausschusses über Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschafts-, dem Versicherungs- oder dem Leistungsverhältnis.

Für Klagen nach Satz 1 Buchstabe b gilt § 75 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag des Klägers kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet werden; sie soll nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts ohne mündliche Verhandlung.

(3) Ist die Klage offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so kann sie der Vorsitzende des Schiedsgerichts durch Vorentscheidung zurückweisen. Die Vorentscheidung ist zu begründen. Sie wird endgültig, wenn der Kläger nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Zustellung der Vorentscheidung die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht beim Vorsitzenden beantragt. Die Vorentscheidung muß eine Belehrung über dieses Antragsrecht enthalten.

(4) Das Schiedsgericht wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Streitgegenstandes einberufen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. Während der Verhandlung sind der Kläger und die Kasse zu hören. Das Schiedsgericht entscheidet auch, wenn der Kläger oder die Kasse die Gelegenheit zur Äußerung nicht wahrnehmen.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben. Sie ist dem Kläger und der Kasse zuzustellen.

(7) Bei der Entscheidung über die Klage eines Mitglieds dürfen Beisitzer nicht mitwirken, die zu diesem Mitglied in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Bei der Entscheidung über die Klage eines aus einem Einzelversicherungsverhältnis Berechtigten dürfen Beisitzer nicht mitwirken, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum gleichen Mitglied stehen wie der Versicherte, mit dessen Einzelversicherungsverhältnis der Klagegegenstand zusammenhängt.

(8) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist gebührenfrei. Dem Kläger können jedoch die Kosten einer offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Klage ganz oder teilweise auferlegt werden; in diesem Falle kann der Vorsitzende die Anberaumung eines Termins von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.

§ 78

Entschädigung der Mitglieder des Schiedsgerichts

Die Vergütung des Vorsitzenden wird vom Hessischen Minister des Innern festgesetzt.

Die Beisitzer erhalten Entschädigung wie die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Kasse.

SECHSTER TEIL

Übergangsvorschriften

Abschnitt I

Überführung der Mitglieder und Versicherten

§ 79

Überführung der Mitglieder

(1) Arbeitgeber, die am 31. Dezember 1966 Mitglied der Kasse gewesen sind, sind Mitglied im Sinne der §§ 10, 11, auch wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 und Abs. 3 nicht erfüllt sind.

(2) Die Überführung nach Absatz 1 gilt nicht als eingetreten, wenn das Mitglied innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten seit Veröffentlichung dieser Satzung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Kasse den Austritt aus ihr erklärt. Die

Mitgliedschaft gilt dann als nach bisherigem Satzungsrecht am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erloschen. Die Rechtsstellung des ausgeschiedenen Mitglieds und seiner pflichtversichert oder freiwillig versichert gewesenen Arbeitnehmer richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 80

Sondergruppe der Mitglieder

(1) Arbeitgeber, die am 31. Dezember 1966 Mitglied der Kasse gewesen sind und unter § 10 Abs. 1 Buchstabe d dieser Satzung fallen, können innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten seit Veröffentlichung dieser Satzung erklären, daß sie der Sondergruppe der Mitglieder angehören wollen, für die die besonderen Vorschriften der folgenden Absätze gelten. Die Erklärung ist schriftlich abzugeben und bewirkt die Zugehörigkeit zur Sondergruppe vom 1. Januar 1967 an. Der Wechsel aus der Sondergruppe zur allgemeinen Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

(2) Für die Mitglieder der Sondergruppe und ihre Arbeitnehmer gelten folgende Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften:

1. § 13 ist nicht anzuwenden;
2. § 61 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß keine Umlagen zu entrichten sind;
   § 63 gilt nicht;
3. § 62 Abs. 3, 4 und 6 gilt nicht;
4. § 62 Abs. 2 und Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Arbeitnehmeranteil 2,3 v. H. und der Arbeitgeberanteil 4,6 v. H. des nach § 62 Abs. 7 maßgebenden Arbeitsentgelts beträgt;
5. für die Anwendung der Vorschriften des Dritten Teiles dieser Satzung gelten die bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversicherten Arbeitnehmer als freiwillig Weiterversicherte;
6. § 66 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Versicherten nur die Arbeitnehmeranteile an den Pflichtbeiträgen erstattet werden;
7. § 85 gilt nicht;
8. § 94 Abs. 1, 2 und 8 gilt mit der Maßgabe, daß nur Anspruch auf Versicherungsrente besteht;
9. § 98 gilt mit der Maßgabe, daß § 97 Abs. 2 und 10 entsprechend anzuwenden ist.

(3) Die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der pflichtversicherten Arbeitnehmer der Mitglieder der Sondergruppe sind bei der Anwendung des § 71 Abs. 1 außer acht zu lassen.

§ 81

Altversicherte

(1) Die Versicherungsverhältnisse der Arbeitnehmer, die nach dem am 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht zusatzpflichtversichert gewesen sind und dies bei Weitergeltung der bisherigen Satzung auch am 1. Januar 1967 gewesen wären, werden als Pflichtversicherungen im Sinne dieser Satzung fortgeführt. Liegen die Voraussetzungen des § 16 in Verbindung mit § 17 für die Versicherungspflicht nicht vor, so bleibt die Versicherungspflicht nur solange bestehen, wie das Arbeitsverhältnis zu dem Mitglied mindestens unter den bisherigen Bedingungen aufrechterhalten bleibt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Arbeitnehmer, der bis zum 31. Dezember 1966 das 65. Lebensjahr schon vollendet hat, es sei denn, daß er vom Mitglied über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen des Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 29) nicht erfüllt ist (§ 20 Abs. 3). Satz 1 gilt nicht, wenn in den Fällen des Satzes 2 der Arbeitnehmer innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten seit Veröffentlichung dieser Satzung der Kasse schriftlich erklärt, daß er nicht mehr an der Zusatzversorgung teilnehmen wolle; das Zusatzpflichtversicherungsverhältnis endet dann mit Ablauf des 31. Dezember 1966. Die freiwillige Weiterversicherung ist zulässig.

(2) Die Versicherungsverhältnisse von Arbeitnehmern, die nach dem am 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht vom Mitglied freiwillig versichert gewesen sind und dies bei Weitergeltung der bisherigen Satzung auch am 1. Januar 1967 gewesen wären, werden als Pflichtversicherungen im Sinne dieser Satzung fortgeführt. Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 bis 5 gelten sinngemäß.

(3) Die Versicherungsverhältnisse von Personen, die nach dem am 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht bei der Kasse weiterversichert gewesen sind und dies bei Weitergeltung der bisherigen Satzung auch am 1. Januar 1967 gewesen wären, werden als freiwillige Weiterversicherungen im Sinne dieser Satzung fortgeführt.

(4) Die Versicherungsverhältnisse von Personen, die nach dem am 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht bei der Kasse beitragsfrei versichert gewesen sind und dies bei Weitergeltung der bisherigen Satzung auch am 1. Januar 1967 gewesen wären, werden als beitragsfreie Versicherungen im Sinne dieser Satzung fortgeführt.

(5) Hat ein Versicherungsverhältnis, das nach dem bis zum 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht bestanden hat, vor dem 1. Januar 1967 geendet und lagen nach dem bisherigen Satzungsrecht am 31. Dezember 1966 die Voraussetzungen für die Erstattung von Beiträgen oder Beitragsanteilen noch vor, so tritt ab 1. Januar 1967 die beitragsfreie Versicherung ein. § 89 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 82

Pflichtversicherung von Saisonarbeitnehmern

(1) Ein Saisonarbeitnehmer, Waldarbeiter oder Wasserbauarbeiter, dessen Zusatzpflichtversicherungsverhältnis im Jahre 1966 wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus einem der in § 28 Abs. 3 angeführten Gründe geendet hat und der vom Mitglied wieder eingestellt wird, ohne daß dadurch die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt werden, kann zum Beginn des Arbeitsverhältnisses zur Pflichtversicherung angemeldet werden, wenn für sein Arbeitsverhältnis mindestens wieder die Bedingungen gelten, unter denen das vorangegangene Arbeitsverhältnis der Zusatzversicherungspflicht unterlegen hat. Dasselbe gilt für weitere Arbeitsverhältnisse mit mindestens gleichen Bedingungen; es gilt aber nicht mehr, wenn in einem solchen Arbeitsverhältnis einmal von der Möglichkeit zur Pflichtversicherung kein Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Tritt bei einem Saisonarbeitnehmer, Waldarbeiter oder Wasserbauarbeiter, dessen Zusatzpflichtversicherungsverhältnis im Jahre 1966 wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus einem der in § 28 Abs. 3 angeführten Gründe geendet hat, nach dem 31. Dezember 1966 und vor dem Zeitpunkt, zu dem er voraussichtlich nach der Eigenart der Saisonbeschäftigung vom Mitglied wieder eingestellt worden wäre, der Tatbestand für den Versicherungsfall ein, so gilt er im Sinne des § 28 Abs. 1 Buchstabe a als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert. § 28 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 83

Versicherungsfreiheit

(1) Arbeitnehmer eines Mitglieds, die nach bisherigem Satzungsrecht von der Zusatzversicherungspflicht ausgenommen und nicht durch den Arbeitgeber freiwillig versichert waren oder die von der Zusatzversicherung ausgeschlossen waren oder hinsichtlich deren das Mitglied von der Pflicht zur Anmeldung befreit worden ist, sind für das beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Arbeitsverhältnis versicherungsfrei; dies gilt nicht, wenn die Versicherungsfreiheit nach dem bisherigen Satzungsrecht nur darauf beruhte, daß der Arbeitnehmer eine für die Zusatzversicherungspflicht maßgebende Altersgrenze noch nicht erreicht hat. Die Versicherungspflicht nach § 16 tritt aber, sofern die übrigen Voraussetzungen für sie vorliegen, ein, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, daß er an der Zusatzversicherung teilnehmen wolle. Die Erklärung muß innerhalb der Frist, die nach den für das Arbeitsverhältnis geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, abgegeben werden, spätestens aber innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten seit Veröffentlichung dieser Satzung. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats; in den Fällen, in denen die Freistellung von der Zusatzversicherung auf einer Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung beruhte, beginnt sie am 1. Januar 1967.

(2) Hat ein Arbeitgeber, dessen Mitgliedschaft bei der Kasse am 1. Januar 1967 beginnt, die Zusatzversorgung eines Arbeitnehmers bisher im Wege der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versicherung bei einem Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt, so ist dieser Arbeitnehmer für das beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Arbeitsverhältnis versicherungsfrei. Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 und 3 sind anzuwenden; die Versicherungspflicht beginnt am 1. Januar 1967.

(3) § 17 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer nach dem bis zum 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht Pflichtversicherter, freiwillig Versicherter, Weiterversicherter oder beitragsfrei Versicherter bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der die Beiträge übergeleitet wurden oder werden, gewesen ist und Beiträge oder Beitragsanteile nicht erstattet worden sind.

Abschnitt II

Beiträge und Beitragszeiten

§ 84

Beiträge nach bisherigem Recht und versicherungstechnische Ausgleichsbeträge

(1) Als Pflichtbeiträge nach § 62 gelten die nach dem bisherigen Recht an die Kasse entrichteten oder übergeleiteten

a) Pflichtbeiträge,

b) Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung durch den Arbeitgeber,

c) Beiträge für Zeiten einer Unterbrechung der Entgeltszahlung bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses,

d) Beiträge, die für Beschäftigungszeiten im öffentlichen oder privaten Dienst sowie für Zeiten zwischen zwei Zusatzversicherungsverhältnissen vom Versicherten geleistet wurden.

(2) Versicherungstechnische Ausgleichsbeträge gelten für die Berechnung der Versicherungsrenten und der in § 31 Abs. 3, § 40 Abs. 5 und § 41 Abs. 6 bezeichneten Teile der Versorgungsrente als Pflichtbeiträge.

(3) Beiträge zu einer Weiterversicherung nach dem bisherigen Recht gelten als Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung im Sinne des § 65.

§ 85

Höhe des Pflichtbeitrages

Angestellte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert sind und zu dieser freiwilligen Versicherung nicht den ihren Bezügen entsprechenden Beitrag (§ 114 AVG) entrichten, haben neben dem Arbeitnehmeranteil nach § 62 Abs. 2 auch den Erhöhungsbetrag nach § 62 Abs. 3 zu leisten. § 62 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sind anzuwenden.

§ 86

Höhe des Beitrages zur freiwilligen Weiterversicherung

(1) Versicherte, deren bisherige Weiterversicherung als freiwillige Weiterversicherung fortgesetzt wird, können abweichend von § 65 Abs. 1 Satz 4 Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung bis zur Höhe des Betrages entrichten, der als Weiterversicherungsbeitrag für den Monat Dezember 1966 gezahlt worden ist, wenn dieser Beitrag über der sich aus § 65 Abs. 1 Satz 4 ergebenden Höchstgrenze liegt. Der Beitrag muß jedoch auf einen durch fünf teilbaren vollen DM-Betrag auf- oder abgerundet werden.

(2) Die übergeführten freiwillig Weiterversicherten haben innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten seit Veröffentlichung dieser Satzung schriftlich zu erklären, in welcher Höhe sie den Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung vom 1. Januar 1967 an entrichten wollen. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so ist der für den Monat Dezember 1966 entrichtete Weiterversicherungsbeitrag als Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung zu zahlen. Er ist jedoch auf den nächsten durch fünf teilbaren vollen DM-Betrag abzurunden, wenn er über fünf DM ausmacht, und auf fünf DM aufzurunden, wenn er weniger als fünf DM ausmacht.

§ 87

Gesamtversorgungsfähige Zeiten

(1) Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind auch die bis 31. Dezember 1966 zurückgelegten Zeiten, für die Beiträge entrichtet worden sind, die nach § 84 Abs. 1 als Pflichtbeiträge gelten. Dies gilt insoweit nicht, als nach bisherigem Satzungsrecht solche Beiträge voll oder Arbeitnehmeranteile davon erstattet und bis zur Veröffentlichung dieser Satung nicht wieder eingezahlt worden sind.

(2) Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind bei Versicherungsverhältnissen, die als Pflichtversicherungen übergeführt worden sind (§ 81 Abs. 1 und 2), sowie bei Pflichtversicherungen, die am 1. Januar 1967 begonnen haben, auch die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten

a) in der Höher- oder Überversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Höher- oder Überversicherungsbeiträge nicht erstattet worden sind und die Zeit der Höher- oder Überversicherung nicht mit Zeiten nach Absatz 1 zusammenfällt,

b) des Bestehens einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c oder d an Stelle der Zusatzversorgung,

wenn der Versorgungsrentenberechtigte oder ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener nachweist, daß ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 Zuschüsse zu den Beiträgen zu diesen Versicherungen gezahlt hat. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 94 Abs. 3.

(3) Der in Absatz 2 geforderte Nachweis gilt hinsichtlich der Höher- oder Überversicherung für die Zeiten als erbracht, für die der Berechtigte nachweist, daß der frühere Versicherte bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppe des früheren Versicherten während dieser Zeiten im Wege der Überversicherung oder der Höherversicherung durchgeführt und Zuschüsse zu den Beiträgen geleistet hat.

(4) § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 88

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Als Arbeitsentgelt jedes vor dem 1. Januar 1967 liegenden Kalenderjahres gilt das 14,5-fache der in § 84 Abs. 1 genannten Beiträge, die für dieses Kalenderjahr entrichtet worden sind.

§ 89

Beitragserstattung

(1) Bei einer Beitragserstattung nach § 66 und § 67 Abs. 3 werden die nach dem bisherigen Satzungsrecht zu einer Zusatzpflichtversicherung und zu einer freiwilligen Versicherung entrichteten Beiträge zu einem Drittel an den Versicherten erstattet. Beiträge für Zeiten einer Unterbrechung der Entgeltszahlung bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, von Versicherten freiwillig geleistete Beiträge (§ 84 Abs. 1 Buchstabe d), ferner Beiträge für Zeiten der Weiterversicherung und versicherungstechnische Ausgleichsbeträge werden insoweit an den Versicherten erstattet, als er sie getragen hat. Hat die Kasse Rentenleistungen gewährt, so werden nur die später entrichteten Beiträge oder Ausgleichsbeträge erstattet.

(2) Die Beitragserstattung aus einem Versicherungsverhältnis, das nach dem bisherigen Satzungsrecht als Zusatzpflichtversicherung, freiwillige Versicherung, Weiterversicherung oder beitragsfreie Versicherung bestanden und vor dem 1. Januar 1967 geendet hat, richtet sich nach dem bisherigen Satzungsrecht, wenn die Erstattung spätestens bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von zwei Monaten seit Veröffentlichung dieser Satzung beantragt wird. Der Antrag ist von dem nach dem bisherigen Satzungsrecht Erstattungsberechtigten zu stellen.

(3) In Reichsmark gezahlte Beiträge werden im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark erstattet.

(4) § 66 Abs. 3 Satz 2 gilt nur für Versicherte, die nach der Veröffentlichung dieser Satzung in das Beamtenverhältnis oder in ein sonstiges öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen werden.

§ 90

Nachentrichtung von Beiträgen

(1) Hat ein Mitglied der Kasse einen nach bisherigem Satzungsrecht zusatzversicherungspflichtigen Arbeitnehmer nicht oder nicht rechtzeitig zur Zusatzpflichtversicherung angemeldet, so kann es die Pflichtbeiträge nachentrichten. Die Nachentrichtung ist nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr seit Veröffentlichung dieser Satzung möglich.

(2) Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1966 bei einem Mitglied der Kasse beschäftigt gewesen und nun versicherungspflichtig sind oder auf ihren Antrag versicherungspflichtig werden und die nach dem bisher geltenden Satzungsrecht die Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung erfüllten, können vom Mitglied die Beiträge auch dann nachentrichtet werden, wenn die nach bisherigem Satzungsrecht geltende Antragsfrist für die Aufnahme in die freiwillige Versicherung verstrichen ist. Die Nachentrichtung ist nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr seit Veröffentlichung dieser Satzung möglich.

(3) Die nachzuentrichtenden Beiträge betragen 6,9 v. H. des nach dem bisher geltenden Recht beitragspflichtigen Arbeitsentgelts. Die Vorschrift des § 64 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden; § 62 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend. Die nachentrichteten Beiträge gelten als nach bisherigem Satzungsrecht rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge oder Beiträge zur freiwilligen Versicherung.

Abschnitt III

Leistungen bei Altversicherten

§ 91

Leistungen bei früheren Weiterversicherten

Versicherte, die in das Recht dieser Satzung als Pflichtversicherte oder freiwillig Weiterversicherte übergeführt wurden oder deren Pflichtversicherung im Anschluß an eine am 31. Dezember 1966 beendete Weiterversicherung begonnen hat und die bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert gewesen sind, haben, wenn ihnen bei Eintritt des Versicherungsfalles kein Anspruch auf Versorgungsrente zusteht, Anspruch auf Versicherungsrente, wenn für sie für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur Weiterversicherung, freiwilligen Weiterversicherung oder Pflichtversicherung oder Beiträge, die nach § 84 Abs. 1 als Pflichtbeiträge gelten, entrichtet worden sind.

§ 92

Besitzstand für Versicherte

(1) Versicherte, die in das Recht dieser Satzung als Pflichtversicherte übergeführt wurden oder deren Pflichtversicherung im Anschluß an eine am 31. Dezember 1966 beendete Weiterversicherung begonnen hat, erhalten, wenn sie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ohne Unterbrechung pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert gewesen sind und bei freiwilliger Weiterversicherung Beiträge mindestens in Höhe von monatlich 2,5 v. H.

des für die letzte Beitragsentrichtung vor der freiwilligen Weiterversicherung maßgebenden monatlichen Arbeitsentgelts gezahlt haben, als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 oder als Versicherungsrente mindestens den Betrag, der ihnen zugestanden hätte, wenn der Versicherungsfall nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1966 eingetreten wäre, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag von 5,6 v. H. der Summe der seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Pflichtbeiträge oder Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung. Dabei kann als Grundbetrag im Sinne der bisher geltenden Satzung das 2,83-fache des Jahresdurchschnittsbetrages der in den letzten fünf Kalenderjahren vor dem 1. Januar 1967 gezahlten, in § 84 Abs. 1 und 3 bezeichneten Beiträge und als Steigerungsbetrag 5,6 v. H. der Summe der bis 31. Dezember 1966 entrichteten, in § 84 Abs. 1 und 3 bezeichneten Beiträge angesetzt werden. Soweit der Grundbetrag nach der bisher geltenden Satzung zu kürzen war, weil die Zahlung der Beiträge unterbrochen war, unterbleibt diese Kürzung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend hinsichtlich der den Arbeitnehmern eines Mitglieds der Sondergruppe (§ 80), die in das Recht dieser Satzung als Pflichtversicherte übergeführt worden sind, zustehenden Versicherungsrente.

(2) Versicherte, die in das Recht dieser Satzung als freiwillig Weiterversicherte übergeführt wurden oder deren freiwillige Weiterversicherung im Anschluß an eine am 31. Dezember 1966 beendete Zusatzpflichtversicherung begonnen hat, erhalten, wenn sie bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ohne Unterbrechung freiwillig weiterversichert oder pflichtversichert gewesen sind und zur freiwilligen Weiterversicherung vom 1. Januar 1967 an Beiträge mindestens in Höhe von monatlich 2,5 v. H. des dem letzten regelmäßigen Pflichtbeitrag zugrunde gelegten, in entsprechender Anwendung des § 88 errechneten Arbeitsentgelts oder den jeweils höchstmöglichen Beitrag entrichtet haben, als Versicherungsrente oder als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 mindestens den Betrag, der ihnen zugestanden hätte, wenn der Versicherungsfall nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1966 eingetreten wäre, erhöht um einen jährlichen Steigerungsbetrag von 5,6 v. H. der Summe der seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder Pflichtversicherung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Hinterbliebenen eines in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Versicherten erhalten als Mindestversorgungsrente (§ 40 Abs. 5, § 41 Abs. 6) oder als Versicherungsrente mindestens die sich aus §§ 40 Abs. 2 Satz 1, 41 Abs. 2, 43 und 44 Satz 1 ergebenden Verhältnissätze der Mindestversorgungsrente oder der Versicherungsrente, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes nach den Absätzen 1 oder 2 zustand oder zugestanden hätte. Die §§ 42, 45 und 46 sind anzuwenden.

(4) Zu Mindestversorgungsrenten, die nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 zu zahlen sind, werden keine Erhöhungsbeträge nach den §§ 31 Abs. 4, 40 Abs. 6 und 41 Abs. 7 gewährt.

§ 93

Im Rahmen der Gesamtversorgung zu berücksichtigende Bezüge

Hat ein Versicherter vor dem 1. Januar 1967 für Zeiten, für die er von einem Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 einen Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (§ 7 Abs. 2 AVG) oder zu einer Lebensversicherung erhalten hat, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, so ist bei der Ermittlung der Bezüge nach §§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben c und d, 40 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben c und d und 41 Abs. 5 Satz 1 Buchstaben c und d die doppelte Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten gezahlt hat, um die Summe dieser Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu mindern. Der Versorgungsrentenberechtigte oder ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener hat die Höhe der Beiträge und die Zeiten, für die sie entrichtet wurden, nachzuweisen.

§ 94

Leistungen bei entgeltlicher Beschäftigung

(1) Hatte am 31. Dezember 1966 ein Versicherter, der berufs- oder erwerbsunfähig ist, bisher wegen einer entgeltlichen Beschäftigung keinen Anspruch auf Zusatzruhegeld, so gilt der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstabe a oder b als am 1. Januar 1967 eingetreten.

(2) Hatte am 31. Dezember 1966 ein Versicherter, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, bisher wegen einer entgeltlichen Beschäftigung keinen Anspruch auf Zusatzruhegeld, so gilt der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstabe d als am 1. Januar 1967 eingetreten. Dies gilt nicht, wenn für das Arbeitsverhältnis Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 3 besteht.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Versicherte Anspruch auf Versorgungsrente, wenn für ihn bei Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres ein Zusatzpflichtversicherungsverhältnis oder eine freiwillige Versicherung durch seinen Arbeitgeber bestanden hat und dies auch bis zum 31. Dezember 1966 der Fall gewesen ist oder der Versicherte bis zu diesem Tage weiterversichert gewesen ist. Voraussetzung für den Anspruch auf Versorgungsrente ist ferner, daß für den Versicherten bis zum 31. Dezember 1966 für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge, die nach § 84 Abs. 1 als Pflichtbeiträge gelten, entrichtet worden sind; dies gilt nicht, wenn beim Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit nach bisherigem Recht nicht erfüllt war, nach § 29 Abs. 2 aber nun als erfüllt gelten würde.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Versicherte Anspruch auf Versicherungsrente, wenn er

a) im Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres weiterversichert oder beitragsfrei versichert war oder

b) am 31. Dezember 1966 beitragsfrei versichert gewesen ist oder

c) ein Anspruch auf Versorgungsrente nach Absatz 3 Satz 2 nicht gegeben ist.

(5) Steht nach Absatz 3 einem am 31. Dezember 1966 weiterversichert gewesenen Versicherten ein Anspruch auf Versorgungsrente zu und hat die Weiterversicherung während der ganzen Kalenderjahre 1964, 1965 und 1966 bestanden, so ist für die Anwendung des § 34 Abs. 1 an Stelle eines beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für jedes Kalenderjahr der 14,5-fache Betrag der für dieses Kalenderjahr entrichteten Weiterversicherungsbeiträge anzusetzen. Entsprechendes gilt, wenn die Weiterversicherung nur während eines Teiles dieser drei Jahre bestanden hat, für den restlichen Teil dieser drei Jahre aber keine Beiträge im Sinne des § 84 Abs. 1 entrichtet wurden.

(6) Bei der Berechnung der Versorgungsrente in den Fällen des Absatzes 3 sind als Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a und b auch die Erhöhungen der Sozialversicherungsrenten nach den Rentenanpassungsgesetzen bis zum 31. Dezember 1966 zu berücksichtigen.

(7) Ein am 31. Dezember 1966 Weiterversicherter, der nach Absatz 3 Anspruch auf Versorgungsrente hat, erhält als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 mindestens den Betrag, den er als Zusatzruhegeld erhalten hätte, wenn der Anspruch darauf am 31. Dezember 1966 entstanden wäre. § 92 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente wird vom 1. Januar 1967 an auf Antrag gewährt.

§ 95

Sterbegeld

(1) Stirbt ein Versicherter, der in das Recht dieser Satzung als Pflichtversicherter übergeführt wurde und der die Wartezeit nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Recht erfüllt hatte, bis zum 31. Dezember 1971, so erhalten die in § 49 Abs. 1 genannten Personen ein Sterbegeld in Höhe von 500 DM, wenn das Tarifrecht, das für den Verstorbenen zuletzt gegolten hat, keine Anrechnung des Sterbegeldes der Kasse auf das tarifrechtlich zu gewährende Sterbegeld vorsieht. § 49 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Wer den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat, erhält kein Sterbegeld.

(2) Stirbt ein Versicherter oder ein Versicherungsrentenberechtigter, der in das Recht dieser Satzung als freiwillig Weiterversicherter oder als Versicherungsrentenberechtigter, bei dem der Versicherungsfall aus der Weiterversicherung eingetreten ist, übergeführt wurde oder dessen freiwillige Weiterversicherung am 1. Januar 1967 begonnen hat, so wird Sterbegeld nach der bisher geltenden Satzung gewährt. Die seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung gelten dabei im Sinne der bisherigen Vorschriften über die Wartezeit als Weiterversicherungsbeiträge.

§ 96

Ruhen der Versorgungsrente

Hat ein Versorgungsrentenberechtigter, der in das Recht dieser Satzung als Pflichtversicherter übergeführt worden ist, nach einem Tarifvertrag, einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung einen Anspruch auf laufende Versorgung oder versorgungsähnliche Bezüge, so werden diese bei Anwendung des § 55 Abs. 5 in der Höhe, in der sie zustünden, wenn der Anspruch auf sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung entstanden wäre, höchstens jedoch in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Gesamtversorgung und 75 v. H. des gesamtver-

sorgungsfähigen Entgelts, nicht berücksichtigt. Satz 1 findet jedoch nur Anwendung, wenn der Tarifvertrag, die Ruhelohnordnung oder die entsprechende Bestimmung bereits am 31. Dezember 1966 gegolten hat.

Abschnitt IV

Umstellung der Kassenleistungen

§ 97

Altrenten

(1) Wer am 31. Dezember 1966 einen Anspruch auf Zusatzruhegeld oder Hinterbliebenenrente gehabt hat und diesen Anspruch bei Weitergeltung der bisherigen Satzung am 1. Januar 1967 noch gehabt hätte, erhält Versorgungsrente, wenn

a) der Versicherte bis zum Eintritt des Versicherungsfalles oder bis zu seinem Tode zusatzpflichtversichert oder von seinem Arbeitgeber freiwillig versichert gewesen ist und

b) für ihn bis zu diesem Zeitpunkt für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge, die nach § 84 Abs. 1 als Pflichtbeiträge gelten, entrichtet worden sind.

Als im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a zusatzpflichtversichert oder freiwillig versichert gewesen gilt auch der Versicherte, der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bei einem Mitglied der Kasse im Arbeitsverhältnis gestanden und sich zur Aufrechterhaltung seiner Anwartschaft auf Leistungen der Kasse weiterversichert hat. Als Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des Satzes 2 gilt auch die Vollendung des 65. Lebensjahres. Mindestversorgungsrente im Sinne der §§ 31 Abs. 3, 40 Abs. 5 und 41 Abs. 6 ist die am 31. Dezember 1966 nach der bisherigen Satzung zustehende Rente, auch soweit sie geruht hat. Die §§ 31 Abs. 4, 40 Abs. 6 und 41 Abs. 7 finden keine Anwendung.

(2) Wer am 31. Dezember 1966 einen Anspruch auf Zusatzruhegeld oder Hinterbliebenenrente gehabt hat und diesen Anspruch am 1. Januar 1967 bei Weitergeltung der bisherigen Satzung noch gehabt hätte, erhält, wenn er nicht nach Absatz 1 einen Anspruch auf Versorgungsrente hat, den ihm am 31. Dezember 1966 nach der bisherigen Satzung zustehenden Betrag als Versicherungsrente.

(3) Mindestversorgungsrente im Sinne der §§ 40 Abs. 5 und 41 Abs. 6 ist bei Hinterbliebenen der in Absatz 1 genannten Anspruchsberechtigten auf Zusatzruhegeld für Witwen mindestens 60 v. H., für Halbwaisen mindestens 12 v. H. und für Vollwaisen mindestens 20 v. H. des in Absatz 1 Satz 4 als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 bezeichneten Betrages; die §§ 42 und 46 sind anzuwenden. Satz 1 Halbsatz 1 gilt für Versicherungsrenten für Hinterbliebene der in Absatz 2 genannten Anspruchsberechtigten auf Zusatzruhegeld entsprechend; § 45 ist anzuwenden.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist § 32 Abs. 4 nicht anzuwenden. Für die Anwendung des § 32 Abs. 5 tritt an die Stelle der in den Buchstaben a bis c aufgestellten Erfordernisse eine Zeit von mindestens 240 Monaten, für die Beiträge an die Kasse entrichtet sind.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 tritt bei der Berechnung der Versorgungsrente

a) an die Stelle der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33 Abs. 1 die Zeit, für die Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind, wobei § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend gilt;

b) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, und bei dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, an die Stelle der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 33 Abs. 2 Buchstabe a die Hälfte der Zeit, die sich ergibt, wenn von der Zahl der vollen Kalendermonate, die zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahres des früheren Versicherten und dem Ablauf des letzten Beitragsmonats (§ 84 Abs. 1) liegen, die gesamtversorgungsfähige Zeit nach Buchstabe a abgezogen wird;

c) bei dem Versorgungsrentenberechtigten, der keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, und bei dem versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, der keine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, zu der Zeit nach Buchstabe a auf Antrag als gesamtversorgungsfähige Zeit die Zeit nach § 33 Abs. 2 Buchstabe b.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 tritt bei der Berechnung der Versorgungsrente an die Stelle des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 34 das Entgelt, das sich nach § 88 für das Geschäftsjahr vor dem letzten Beitragsmonat ergibt, vervielfacht mit den Werten der nachstehenden Tabelle und geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, für die in dem maßgebenden Jahr Pflichtbeiträge (§ 84 Abs. 1) entrichtet worden sind, jedoch nicht mehr als 1965,— DM. Ist für das maßgebende Jahr kein Pflichtbeitrag (§ 84 Abs. 1) entrichtet worden, so tritt an die Stelle dieses Jahres das Geschäftsjahr, für das zuletzt Pflichtbeiträge (§ 84 Abs. 1) entrichtet worden sind. Der sich ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. § 34 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beitragsbemessungsgrenze in dem Kalenderjahr vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zugrunde zu legen ist.

Maßgebendes Geschäftsjahr:	Umrechnungsfaktor:
1928—1930	2,39
1931	2,68
1932—1938	2,98
1939—1940	2,77
1941—1948	2,54
1949—1950	2,39
1951—1952	2,06
1953—1955	1,81
1956	1,66
1957—1959	1,45
1960	1,35
1961—1962	1,25
1963	1,16
1964—1965	1,08

(7) In den Fällen des Absatzes 1 sind bei der Berechnung der Versorgungsrente die in §§ 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a und b, 40 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben a und b und 41 Abs. 5 Satz 1 Buchstaben a und b genannten Bezüge unter Einbeziehung der Erhöhungen nach den Rentenanpassungsgesetzen und der Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung mit dem Betrag zu berücksichtigen, der für den Monat Dezember 1966 zusteht.

(8) Der Berechtigte, der am 31. Dezember 1966 ein Zusatzruhegeld erhalten hat und der beim Entstehen des Anspruchs auf dieses Zusatzruhegeld nicht zusatzpflichtversichert oder von seinem Arbeitgeber freiwillig versichert war, aber vor dem Entstehen dieses Anspruchs einen Anspruch auf Zusatzruhegeld hatte, der wegen einer entgeltlichen Beschäftigung (§ 94 Abs. 1 und 2) erloschen war, gilt als im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a zusatzpflichtversichert oder freiwillig versichert gewesen, wenn er

a) bei Entstehen des erloschenen Anspruchs zusatzpflichtversichert oder von seinem Arbeitgeber freiwillig versichert war und

b) zu diesem Zeitpunkt für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge, die nach § 84 Abs. 1 als Pflichtbeiträge gelten, entrichtet hatte.

Entsprechendes gilt für die Umstellung der Hinterbliebenenrenten, wenn der Versicherte oder Zusatzruhegeldberechtigte vor dem 1. Januar 1967 gestorben ist. Die Umstellung der Kassenleistungen erfolgt nur auf Antrag des Versorgungsrentenberechtigten oder eines versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen.

(9) Die Absätze 1 und 3 bis 8 gelten nicht, wenn der Versicherte bis zu dem Zeitpunkt, in dem sein Anspruch auf Zusatzruhegeld entstanden war oder in dem er gestorben ist, bei einem Mitglied der Kasse in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das vor dem 1. Januar 1967 aus der Kasse ausgeschieden ist, nach § 79 Abs. 2 ausscheidet oder die Erklärung nach § 80 Abs. 1 abgibt.

(10) In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 50 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß sich der Faktor nach dem Alter des Berechtigten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung richtet.

§ 98

Leistungen bei Arbeitsunfällen

(1) § 97 Abs. 1 und 3 bis 9 gilt entsprechend für Personen, die nach bisherigem Satzungsrecht zusatzpflichtversichert oder freiwillig versichert gewesen sind und die infolge eines Arbeitsunfalles im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, der mit dem der Zusatzversicherung zugrunde liegenden Arbeitsverhältnis zusammenhängt, vor Erfüllung der Wartezeit berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind, sowie für die Hinterbliebenen dieser Personen, wenn der Arbeitsunfall zum Tode geführt hat. Der Anwendung des § 97 sind die Zusatzrenten zugrunde zu legen, die dem ehemaligen Versicherten oder seinen Hinterbliebenen am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zugestanden hätten, wenn der Versicherte bei Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder bei seinem Tode die Wartezeit erfüllt gehabt hätte. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn dem ehemaligen Versicherten oder seinen Hinterbliebenen die Beiträge erstattet worden sind.

(2) Leistungen nach Absatz 1 werden erst vom 1. Januar 1967 an und nur auf Antrag gewährt.

SIEBTER TEIL

Inkrafttreten

§ 99

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt treten die bisherige Satzung in der Fassung vom 1. Januar 1961 und die hierzu erlassenen Durchführungs- und Übergangsvorschriften außer Kraft.

(2) Anträge auf Zulassung zur Weiterversicherung können noch bis zum Ablauf der nach bisherigem Recht geltenden Antragsfrist gestellt werden, wenn die Wartezeit nach bisherigem Recht erfüllt ist. Mit der Abgabe des Antrags gilt die Weiterversicherung als nach bisherigem Recht entstanden.

Darmstadt, den 13. Juli 1967

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses
gez. Völker
Oberbürgermeister

Der Leiter der Zusatzversorgungskasse
gez. Petri

Genehmigung der neuen Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und im Benehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz genehmige ich die vom Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse am 13. Juli 1967 beschlossene Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt.

Wiesbaden, 21. 12. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1 — 54 1 04 — 47/67
gez. Schneider

641

Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden

Gültig ab 1. Januar 1967

ERSTER TEIL

Organisatorische Verfassung der Kasse

§ 1

Zweck und Sitz der Kasse

(1) Die Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden — nachstehend Kasse genannt — hat die Aufgabe, den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

(2) Das Geschäftsgebiet der Kasse umfaßt das Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden und das Gebiet des Regierungsbezirks Montabaur.

(3) Die Kasse hat ihren Sitz in Wiesbaden.

§ 2

Rechtsverhältnisse der Kasse

(1) Die Kasse ist ein rechtsfähiges Sondervermögen der Nassauischen Brandversicherungsanstalt. Es wird getrennt von dem Vermögen der Nassauischen Brandversicherungsanstalt verwaltet und haftet nicht für deren Verbindlichkeiten. Die Nassauische Brandversicherungsanstalt haftet ihrerseits nicht für Verbindlichkeiten der Kasse.

(2) Die Angelegenheiten der Kasse werden durch die Satzung geregelt.

Die Satzung kann durch Beschluß des Verwaltungsausschusses, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, geändert werden.

Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für die bestehenden Mitgliedschaften und Versicherungsverhältnisse sowie für schon bewilligte Versicherungsleistungen.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen sind in dem Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Staatszeitung — Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz — zu veröffentlichen. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Staatsanzeigern in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 3

Verwaltung und Vertretung der Kasse

(1) Die laufenden Geschäfte der Kasse führt der Direktor der Nassauischen Brandversicherungsanstalt. Er vertritt die Kasse nach außen und vor Gericht. Für die Verwaltung der Kasse kann er einen ständigen Vertreter bestellen.

(2) Die Kasse erstattet der Nassauischen Brandversicherungsanstalt die anteiligen Verwaltungskosten.

§ 4

Verwaltungsausschuß

(1) Für die Kasse wird ein Verwaltungsausschuß gebildet, der über alle ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten zu beschließen hat.

(2) Der Verwaltungsausschuß besteht aus acht Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren vom Hessischen Minister des Innern berufen werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Vier Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus dem Kreis der Kassenmitglieder auf Grund von Vorschlägen der für das Geschäftsgebiet der Kasse zuständigen kommunalen Spitzenverbände und vier Mitglieder und deren Stellvertreter aus dem Kreis der Versicherten auf Grund von Vorschlägen der Gewerkschaften entsprechend der Zahl der von ihnen vertretenen Versicherten berufen.

Die Vorschläge sind vom Direktor der Nassauischen Brandversicherungsanstalt einzuholen und dem Hessischen Minister des Innern vorzulegen.

(4) Der Hessische Minister des Innern kann Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsausschusses, durch deren Verhalten der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung oder das Wohl der Kasse gefährdet wird, vorzeitig abberufen.

(5) Ein Mitglied, das die Eigenschaft, auf Grund der es berufen worden ist, im Laufe der Amtszeit verliert, scheidet aus dem Verwaltungsausschuß aus.

(6) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsausschusses aus irgendeinem Grunde vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Stellvertreter ein Sitzungsgeld, dessen Höhe der Verwaltungsausschuß festsetzt; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern. Sie haben ferner Anspruch auf Fahrtkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe I b, soweit ihnen nicht in ihrem Hauptamt höhere Sätze zustehen.

§ 5

Verfahren des Verwaltungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsausschusses den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende verpflichtet die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses schriftlich ein und übersendet gleichzeitig die Tagesordnung. Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzungen werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Direktor der Nassauischen Brandversicherungsanstalt oder bei dessen Verhinderung mit seinem ständigen Vertreter für die Kassenverwaltung bestimmt.

(4) Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsausschusses es beantragen.

(5) Der Direktor der Nassauischen Brandversicherungsanstalt und sein ständiger Vertreter für die Kassenverwaltung nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne Stimmrecht teil. Sie müssen jederzeit zu den Gegenständen der Beratung gehört werden und haben auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(7) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sofern kein Mitglied widerspricht, kann der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses einen Beschluß im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen. Im übrigen regelt eine vom Verwaltungsausschuß zu beschließende Geschäftsordnung die Einzelheiten des Verfahrens.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuß beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere

a) Satzungsänderungen (! 2 Abs. 2),
b) Ausführungsvorschriften,
c) den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung der Verwaltung,
d) Richtlinien für die Anlegung des Vermögens (§ 69 Abs. 4),
e) Maßnahmen, die aus Anlaß einer versicherungstechnischen Bilanz erforderlich werden (§ 72 Abs. 4),
f) die Höhe des Umlagesatzes (§ 71 Abs. 1),
g) die Kündigung einer Mitgliedschaft (§ 12),
h) die Zuerkennung und den Verzicht auf Rückzahlung von Leistungen (§ 51),
i) über Einsprüche gegen Entscheidungen des Direktors,
k) die Höhe des Sitzungsgeldes (§ 4 Abs. 7),
l) die Auflösung der Kasse (§ 9).

Beschlüsse zu a), c), k) und l) bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, die ausschließlich oder überwiegend für die Kasse tätig sind, bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

Die Versetzungen von Bediensteten von und zur Kasse bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

§ 7

Aufsichtsbehörden

(1) Die Kasse steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Allgemeine Aufsichtsbehörde ist der Hessische Minister des Innern. Die Aufsicht wird nach den für die Kommunalaufsicht geltenden Vorschriften geführt.

Fachaufsichtsbehörde ist der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 8

Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinden in Hessen.

(2) Die Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der hessischen Gemeinden sind sinngemäß anzuwenden. Das Nähere regeln Ausführungsvorschriften.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsbüro der Nassauischen Brandversicherungsanstalt.

§ 9

Auflösung der Kasse

(1) Die Kasse kann durch Beschluß des Verwaltungsausschusses aufgelöst werden. Der Beschluß, der bei Anwesenheit aller Mitglieder bzw. deren Stellvertreter mit $^2/_3$-Mehrheit gefaßt werden muß, bedarf der Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern.

(2) Im Falle der Auflösung erlöschen alle Versicherungen. Neue Versicherungen dürfen nicht mehr begründet oder übernommen werden.

(3) Nach der Auflösung sind zunächst alle Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten (Nichtversicherten) zu erfüllen.

Im übrigen sind aus dem Versicherungsvermögen zunächst die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger auf die in § 70 Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Leistungen sicherzustellen; aus dem Rest des Versicherungsvermögens sind die Anwartschaften der bei der Kasse versicherten Personen auf die in § 70 Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Leistungen abzufinden. Aus dem Umlagevermögen sind die nicht aus dem Versicherungsvermögen zu erfüllenden Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger abzufinden. Ein hiernach etwa noch verbleibender Überschuß aus den Vermögensmassen ist gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

ZWEITER TEIL

Das Versicherungsverhältnis

Abschnitt I

Das Mitgliedsverhältnis

§ 10

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Kasse können sein

a) die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Gebietskörperschaften im Geschäftsbereich der Kasse,
b) die Verbände dieser juristischen Personen,
c) sonstige Körperschaften, selbständige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihre Verbände, wenn diese rechtsfähig sind,
d) juristische Personen des privaten Rechts, deren Aufgaben öffentlich-rechtlich bestimmt sind oder die öffentliche Aufgaben erfüllen oder auf die eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluß ausübt.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, daß der Arbeitgeber das für die Mitglieder der in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände geltende Versorgungstarifrecht oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts tarifvertraglich oder allgemein einzelarbeitsvertraglich anwendet.

Ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts ist nur dann gegeben, wenn es auch Regelungen enthält, die dem § 3 Satz 1 und dem Abschnitt III des Zweiten Teiles des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe entsprechen.

(3) Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Absatz 1 Buchstabe d fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversicherungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden.

Die §§ 11 bis 50 haben den gleichen Wortlaut wie die jeweiligen Paragraphen der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt (Seiten 288 bis 295 dieser Ausgabe).

DRITTER TEIL

Abschnitt V

Sonstige Leistungen

§ 51

Härteausgleich

(1) Die Kasse kann zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches widerruflich bewilligen. Eine besondere Härte liegt nur dann vor, wenn die Anwendung der Vorschriften dieser Satzung in einem Einzelfall wegen seiner besonderen, bei der Aufstellung einer Vorschrift nicht vorausgesehenen Verhältnisse zu einem Ergebnis führen würde, das dem Regelungszweck der Vorschrift in erheblichem Maße widersprechen würde.

(2) Die Kasse kann die Rückzahlung von Leistungen, die ohne Rechtsgrund gewährt wurden, ganz oder teilweise erlassen, wenn die Rückzahlung für den Empfänger eine besondere Härte mit sich brächte.

Die §§ 52 bis 80 haben den gleichen Wortlaut wie die jeweiligen Paragraphen der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt (Seiten 296 bis 301 dieser Ausgabe).

SECHSTER TEIL

Abschnitt I

Überführung der Mitglieder und Versicherten

§ 81

Altversicherte

(1) Die Versicherungsverhältnisse der Arbeitnehmer, die nach dem am 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht zusatzpflichtversichert gewesen sind und dies bei Weitergeltung der bisherigen Satzung auch am 1. Januar 1967 gewesen wären, werden als Pflichtversicherungen im Sinne dieser Satzung fortgeführt. Liegen die Voraussetzungen des § 16 in Verbindung mit § 17 für die Versicherungspflicht nicht vor, so bleibt die Versicherungspflicht nur solange bestehen, wie das Arbeitsverhältnis zu dem Mitglied mindestens unter den bisherigen Bedingungen aufrechterhalten bleibt. Satz 1 gilt nicht, wenn in den Fällen des Satzes 2 der Arbeitnehmer innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten seit Veröffentlichung dieser Satzung der Kasse schriftlich erklärt, daß er nicht mehr an der Zusatzversorgung teilnehmen wolle; das Zusatzpflichtversicherungsverhältnis endet dann mit Ablauf des 31. Dezember 1966. Die freiwillige Weiterversicherung ist zulässig.

(2) Die Versicherungsverhältnisse von Arbeitnehmern, die nach dem am 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht vom Mitglied freiwillig versichert gewesen sind und dies bei Weitergeltung der bisherigen Satzung auch am 1. Januar 1967 gewesen wären, werden als Pflichtversicherungen im Sinne dieser Satzung fortgeführt. Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 gelten sinngemäß.

(3) Die Versicherungsverhältnisse von Personen, die nach dem am 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht bei der Kasse weiterversichert gewesen sind und dies bei Weitergeltung der bisherigen Satzung auch am 1. Januar 1967 gewesen wären, werden als freiwillige Weiterversicherungen im Sinne dieser Satzung fortgeführt.

(4) Die Versicherungsverhältnisse von Personen, die nach dem am 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht bei der Kasse beitragsfrei versichert gewesen sind und dies bei Weitergeltung der bisherigen Satzung auch am 1. Januar 1967 gewesen wären, werden als beitragsfreie Versicherungen im Sinne dieser Satzung fortgeführt.

(5) Hat ein Versicherungsverhältnis, das nach dem bis zum 31. Dezember 1966 gültig gewesenen Satzungsrecht bestanden hat, vor dem 1. Januar 1967 geendet und lagen nach dem bisherigen Satzungsrecht am 31. Dezember 1966 die Voraussetzungen für die Erstattung von Beiträgen oder Beitragsanteilen noch vor, so tritt ab 1. Januar 1967 die beitragsfreie Versicherung ein. § 89 Abs. 2 bleibt unberührt.

Die §§ 82 bis 86 haben den gleichen Wortlaut wie die jeweiligen Paragraphen der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt (Seiten 301 bis 302 dieser Ausgabe).

Abschnitt II

Beiträge und Beitragszeiten

§ 87

Gesamtversorgungsfähige Zeiten

(1) Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind auch die bis 31. Dezember 1966 zurückgelegten Zeiten, für die Beiträge entrichtet worden sind, die nach § 84 Abs. 1 als Pflichtbeiträge gelten. Dies gilt insoweit nicht, als nach bisherigem Satzungsrecht solche Beiträge voll oder Arbeitnehmeranteile davon erstattet und bis zur Veröffentlichung dieser Satzung nicht wieder eingezahlt worden sind.

(2) Gesamtversorgungsfähig im Sinne des § 33 Abs. 1 sind bei Versicherungsverhältnissen, die als Pflichtversicherungen übergeführt worden sind (§ 81 Abs. 1 und 2), sowie bei Pflichtversicherungen, die am 1. Januar 1967 begonnen haben, auch die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten

a) in der Höher- oder Überversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Höher- oder Überversicherungsbeiträge nicht erstattet worden sind und die Zeit der Höher- oder Überversicherung nicht mit Zeiten nach Absatz 1 zusammenfällt,

b) des Bestehens einer anderweitigen Zukunftssicherung im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c oder d an Stelle der Zusatzversorgung,

wenn der Versorgungsrentenberechtigte oder ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener nachweist, daß ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 Zuschüsse zu den Beiträgen zu diesen Versicherungen gezahlt hat. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 94 Abs. 2.

(3) Der in Absatz 2 geforderte Nachweis gilt hinsichtlich der Höher- oder Überversicherung für die Zeiten als erbracht, für die der Berechtigte nachweist, daß der frühere Versicherte bei einem Arbeitgeber beschäftigt war, der die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Beschäftigungsgruppe des früheren Versicherten während dieser Zeiten im Wege der Überversicherung oder der Höherversicherung durchgeführt und Zuschüsse zu den Beiträgen geleistet hat.

(4) § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Der § 88 hat den gleichen Wortlaut wie der Paragraph 88 der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt (Seite 302 dieser Ausgabe).

§ 89

Beitragserstattung

(1) Bei einer Beitragserstattung nach § 66 werden die nach dem bisherigen Satzungsrecht zu einer Zusatzpflichtversicherung und zu einer freiwilligen Versicherung entrichteten Beiträge zu einem Drittel an den Versicherten erstattet. Beiträge für Zeiten einer Unterbrechung der Entgeltszahlung bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, von Versicherten freiwillig geleistete Beiträge (§ 84 Abs. 1 Buchstabe d), ferner Beiträge für Zeiten der Weiterversicherung und versicherungstechnische Ausgleichsbeträge werden insoweit an den Versicherten erstattet, als er sie getragen hat. Hat die Kasse Rentenleistungen gewährt, so werden nur die später entrichteten Beiträge oder Ausgleichsbeträge erstattet.

(2) Die Beitragserstattung aus einem Versicherungsverhältnis, das nach dem bisherigen Satzungsrecht als Zusatzpflichtversicherung, freiwillige Versicherung, Weiterversicherung oder beitragsfreie Versicherung bestanden und vor dem 1. Januar 1967 geendet hat, richtet sich nach dem bisherigen Satzungsrecht, wenn die Erstattung spätestens bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von zwei Monaten seit Veröffentlichung dieser Satzung beantragt wird. Der Antrag ist von dem nach dem bisherigen Satzungsrecht Erstattungsberechtigten zu stellen.

(3) In Reichsmark gezahlte Beiträge werden im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark erstattet.

(4) § 66 Abs. 3 Satz 2 gilt nur für Versicherte, die nach der Veröffentlichung dieser Satzung in das Beamtenverhältnis oder in ein sonstiges öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen werden.

§ 90

Nachentrichtung von Beiträgen

(1) Hat ein Mitglied der Kasse einen nach bisherigem Satzungsrecht zusatzversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, der am 1. Januar 1967 noch bei ihm beschäftigt und nun versicherungspflichtig ist, nicht oder nicht rechtzeitig zur Zusatzpflichtversicherung angemeldet, so hat es die Pflichtbeiträge nachzuentrichten.

(2) Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1966 bei einem Mitglied der Kasse beschäftigt gewesen und nun versicherungspflichtig sind oder auf ihren Antrag versicherungspflichtig werden und die nach dem bisher geltenden Satzungsrecht die Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung erfüllten, können vom Mitglied die Beiträge auch dann nachentrichtet werden, wenn die nach bisherigem Satzungsrecht geltende Antragsfrist für die Aufnahme in die freiwillige Versicherung verstrichen ist. Die Nachentrichtung ist nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr seit Veröffentlichung dieser Satzung möglich.

(3) Die nachzuentrichtenden Beiträge betragen 6,9 v. H. des nach dem bisher geltenden Recht beitragspflichtigen Arbeitsentgelts. Die Vorschrift des § 64 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden; § 62 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend. Die nachentrichteten Beiträge gelten als nach bisherigem Satzungsrecht rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge oder Beiträge zur freiwilligen Versicherung.

Die §§ 91 bis 93 haben den gleichen Wortlaut wie die jeweiligen Paragraphen der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt (Seiten 302 bis 303 dieser Ausgabe).

Abschnitt III

Leistungen bei Altversicherten

§ 94

Leistungen bei entgeltlicher Beschäftigung

(1) Hatte am 31. Dezember 1966 ein Versicherter, der berufs- oder erwerbsunfähig ist, bisher wegen einer entgeltlichen Beschäftigung keinen Anspruch auf Zusatzruhegeld, so gilt der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Buchstabe a oder b als am 1. Januar 1967 eingetreten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hat der Versicherte Anspruch auf Versorgungsrente, wenn für ihn bei Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ein Zusatzpflichtversicherungsverhältnis oder eine freiwillige Versicherung durch seinen Arbeitgeber bestanden

hat und dies auch bis zum 31. Dezember 1966 der Fall gewesen ist oder der Versicherte bis zu diesem Tage weiterversichert gewesen ist. Voraussetzung für den Anspruch auf Versorgungsrente ist ferner, daß für den Versicherten bis zum 31. Dezember 1966 für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge, die nach § 84 Absatz 1 als Pflichtbeiträge gelten, entrichtet worden sind; dies gilt nicht, wenn beim Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit nach bisherigem Recht nicht erfüllt war, nach § 29 Absatz 2 aber nun als erfüllt gelten würde.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 hat der Versicherte Anspruch auf Versicherungsrente, wenn er
a) im Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit weiterversichert oder beitragsfrei versichert war oder
b) am 31. Dezember 1966 beitragsfrei versichert gewesen ist oder
c) ein Anspruch auf Versorgungsrente nach Absatz 2 Satz 2 nicht gegeben ist.

(4) Steht nach Absatz 2 einem am 31. Dezember 1966 weiterversichert gewesenen Versicherten ein Anspruch auf Versorgungsrente zu und hat die Weiterversicherung während der ganzen Kalenderjahre 1964, 1965 und 1966 bestanden, so ist für die Anwendung des § 34 Abs. 1 an Stelle eines beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für jedes Kalenderjahr der 14,5fache Betrag der für dieses Kalenderjahr entrichteten Weiterversicherungsbeiträge anzusetzen. Entsprechendes gilt, wenn die Weiterversicherung nur während eines Teiles dieser drei Jahre bestanden hat, für den restlichen Teil dieser drei Jahre aber keine Beiträge im Sinne des § 84 Abs. 1 entrichtet wurden.

(5) Bei der Berechnung der Versorgungsrente in den Fällen des Absatzes 2 sind als Bezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a und b auch die Erhöhungen der Sozialversicherungsrenten nach den Rentenanpassungsgesetzen bis zum 31. Dezember 1966 zu berücksichtigen.

(6) Ein am 31. Dezember 1966 Weiterversicherter, der nach Absatz 2 Anspruch auf Versorgungsrente hat, erhält als Mindestversorgungsrente nach § 31 Abs. 3 mindestens den Betrag, den er als Zusatzruhegeld erhalten hätte, wenn der Anspruch darauf am 31. Dezember 1966 entstanden wäre. § 92 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente wird vom 1. Januar 1967 an auf Antrag gewährt.

Die §§ 95 bis 98 haben den gleichen Wortlaut wie die jeweiligen Paragraphen der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt (Seiten 303 bis 304 dieser Ausgabe).

SIEBTER TEIL

Inkrafttreten

§ 99

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt treten die Satzung in der Fassung vom 16. Januar 1962 und die hierzu erlassenen Durchführungs- und Übergangsvorschriften außer Kraft.

(2) Der Verwaltungsausschuß kann Ausführungsvorschriften zu dieser Satzung erlassen.

(3) Anträge auf Zulassung zur Weiterversicherung können noch bis zum Ablauf der nach bisherigem Recht geltenden Antragsfrist gestellt werden, wenn die Wartezeit nach bisherigem Recht erfüllt ist. Mit der Abgabe des Antrags gilt die Weiterversicherung als nach bisherigem Recht entstanden.

Wiesbaden, den 1. September 1967

Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden
Der Vorsitzende
Buch, Oberbürgermeister

*

Genehmigung der neuen Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und im Benehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz genehmige ich die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse am 1. September 1967 beschlossene Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Wiesbaden, 21. 12. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1 — 54 1 08 — 47/67
gez. Schneider

Auf Grund der §§ 68 Abs. 1 und 46 Abs. 2 ihrer Satzung sind die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt mit Erklärung vom 8. 12. 1967 und die Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Erklärung vom 2. 2. 1968 dem Überleitungsstatut der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes beigetreten. Das Überleitungsstatut ist damit maßgebend für die Überleitung von Versicherungsverhältnissen und für die Zusammenführung von Rentenansprüchen zwischen der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt bzw. der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden und den übrigen kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes.

Das Überleitungsstatut hat folgenden Wortlaut:

Überleitungsstatut

§ 1

(1) Die Überleitung findet bei Versicherten, die keinen Rentenanspruch gegen eine der diesem Statut angeschlossenen kommunalen Zusatzversorgungskassen (Kassen) haben, statt,

a) wenn die Versicherung bei einer Kasse geendet hat und bei einer anderen Kasse erneut Pflichtversicherung eintritt oder

b) wenn von Pflichtversicherungen, die gleichzeitig bei zwei Kassen bestehen, eine endet und die Beendigung nicht auf dem Eintritt des Versicherungsfalles beruht.

(2) Die Überleitung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Pflichtversicherung bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse bereits wieder geendet hat. Dies gilt auch dann, wenn bei der annehmenden Kasse der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder wenn bei ihr in der Pflichtversicherung die Wartezeit nicht erfüllt worden ist.

(3) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte während der Dauer des Bestehens der Versicherungspflicht nicht angemeldet worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtbeiträge zur Kasse nachentrichtet werden.

§ 2

(1) Die Überleitung findet bei Pflichtversicherten, die gegen eine Kasse einen Rentenanspruch besitzen oder erwerben, statt,

a) wenn in der Pflichtversicherung bei der anderen Kasse ein Versicherungsfall eintritt oder

b) wenn die Pflichtversicherung bei der anderen Kasse endet und die Beendigung nicht auf dem Eintritt eines Versicherungsfalles beruht.

(2) Die Überleitung findet bei einem bei zwei Kassen gleichzeitig Pflichtversicherten statt, wenn gegen beide Kassen ein Anspruch auf Versorgungsrente entstanden ist.

§ 3

Die Überleitung findet in den Fällen der §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 auch dann statt, wenn ein Arbeitgeber mit seinem gesamten Versichertenbestand bei einer Kasse ausscheidet und Mitglied einer anderen Kasse wird.

§ 4

(1) Die Überleitung wird nur auf Antrag des Versicherten, im Falle des Todes eines Versicherten auch auf Antrag eines rentenberechtigten Hinterbliebenen durchgeführt. Im Falle des § 2 Abs. 1 ist der Antrag mit der Erklärung zu verbinden, daß der Versicherte vom Eintritt des weiteren Versicherungsfalles ab auf alle Ansprüche gegen die abgebende Kasse verzichtet.

(2) Zur Herstellung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht kann ein bei einem Mitglied einer Kasse nach Vollendung des 60. Lebensjahres eingestellter Arbeitnehmer, der früher bei einer anderen Kasse pflichtversichert gewesen ist, die Überleitung beantragen. Hat der Arbeitnehmer gegen die andere Kasse im Zeitpunkt der Begründung des neuen Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente, so kann die Überleitung nur unwiderruflich und auf den Zeitpunkt beantragt werden, in dem der nächste Versicherungsfall eintritt. Der Antrag kann nur bei Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses gestellt werden; er muß im Falle des Satzes 2 mit der Erklärung verbunden sein, daß der Versicherte vom nächsten Versicherungsfall ab auf alle Ansprüche gegen die andere Kasse verzichtet.

(3) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Versicherte das 66. Lebensjahr vollendet hat oder hätte. Im Falle des Absatzes 1

Satz 2 kann der Antrag nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat gestellt werden, nachdem der Berechtigte von dem Eintritt des weiteren Versicherungsfalles Kenntnis erlangt hat.

(4) Der Antrag ist bei der für die Annahme der Überleitung zuständigen Kasse zu stellen. Zuständig für die Annahme der Überleitung ist die Kasse, bei der die Pflichtversicherung besteht oder zuletzt bestanden hat, im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b jedoch die Kasse, gegen die der Rentenanspruch bereits besteht. Wird der Antrag bei der abgebenden Kasse eingebracht, so leitet diese ihn an die zuständige Kasse weiter; hinsichtlich der Fristwahrung ist in diesem Falle der Eingang des Antrags bei der abgebenden Kasse maßgebend. Im Falle des § 2 Abs 2 kann der Antragsberechtigte wählen, zu welcher Kasse die Beiträge übergeleitet werden sollen.

§ 5

(1) Die Überleitung wird vollzogen durch die Überweisung der für den Versicherten bei der abgebenden Kasse entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie der nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge nach dem früheren Recht. Umlagen werden nicht übergeleitet.

(2) Die für einen Versicherten vor dem 1. Januar 1967 entrichteten Ausgleichsbeträge werden mit den Beiträgen nach Absatz 1 übergeleitet.

(3) Beiträge und Ausgleichsbeträge werden ohne Zinsen übergeleitet.

(4) Beiträge und Ausgleichsbeträge, die in RM entrichtet worden sind, werden im Umstellungsverhältnis 10 RM = 1 DM übergeleitet.

(5) Beiträge, die dem Versicherten ganz oder teilweise erstattet worden sind, werden nicht übergeleitet. Eine Wiedereinzahlung von erstatteten Beiträgen oder Beitragsanteilen zum Zwecke der Überleitung ist nicht zulässig.

§ 6

Die abgebende Kasse teilt der annehmenden Kasse für jeden Versicherten aufgegliedert nach Geschäftsjahren mit:

1. die Anzahl der Beitragsmonate,
2. für Pflichtversicherungszeiten nach dem 31. 12. 1966 die der Beitragszahlung zugrunde liegenden Entgelte,
3. den Betrag der entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, der entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung sowie der nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. 1. 1967 geltenden Satzungen diesen Beitragsarten gleichgestellten Beiträge,
4. die Beitragsarten, unterschieden nach Pflichtbeiträgen, Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung sowie nach den in § 84 Abs. 1 Buchst. c, d und § 84 Abs. 3 MS aufgeführten Beiträgen, wobei Wehrdienstbeiträge besonders auszuweisen sind,
5. versicherungstechnische Ausgleichsbeträge, die für den Versicherten vor dem 1. 1. 1967 gezahlt worden sind,
6. Tag, Monat und Jahr des Beginns der erstmaligen Pflichtversicherung,
7. Tag, Monat und Jahr des Endes der letzten Pflichtversicherung oder der letzten freiwilligen Weiterversicherung.

§ 7

(1) Hat die abgebende Kasse Leistungen an den Versicherten erbracht, so werden diese von den nach § 5 überzuleitenden Beiträgen nicht abgezogen.

(2) Ist bei einem Versicherten früher ein Rentenanspruch gegen die abgebende Kasse abgefunden worden, so werden nur die nach der Abfindung entrichteten Beiträge übergeleitet.

§ 8

(1) Die Überleitung gilt gegenüber dem Antragsteller als vollzogen, wenn bei der annehmenden Kasse die Mitteilung der abgebenden Kasse gemäß § 6 eingegangen ist.

(2) Die zum Vollzug der Überleitung notwendigen Überweisungen sind jeweils spätestens zum Ende des Kalendervierteljahres vorzunehmen, in dem die Mitteilung nach § 6 ausgefertigt worden ist.

(3) Über die übergeleiteten Beiträge und die ihnen zugrunde liegenden Versicherungszeiten erhält der Versicherte von der annehmenden Kasse eine Bescheinigung.

§ 9

(1) Die übergeleiteten Beiträge werden von der annehmenden Kasse im Rahmen ihrer Satzung so angerechnet, wie wenn der Versicherte während der Zeiten, für die die übergeleiteten Beiträge entrichtet worden sind, bei ihr versichert gewesen wäre.

(2) Die nach den Übergangsbestimmungen der ab 1. Januar 1967 geltenden Satzungen dem Besitzstand zugrunde zu legende Rentenanwartschaft ist von der annehmenden Kasse nach ihrer Satzung so zu berechnen, wie wenn der Versicherte bei ihr während der Zeiten, für die die übergeleiteten Beiträge entrichtet worden sind, versichert gewesen wäre.

§ 10

Dieses Überleitungsstatut tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 für jede der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes als ordentliches Mitglied angehörende Kasse in Kraft, sobald von ihr die Erklärung beim Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft eingeht, daß sie dem Überleitungsstatut beitritt. Die Beitrittserklärung begründet für den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft die Vertretungsmacht, für die beitretende Kasse ein von ihrem zuständigen Organ gebilligtes Überleitungsabkommen mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, der Bundesbahnversicherungsanstalt — Abteilung B — sowie kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen abzuschließen.

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

VS schulmöbel

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

642

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufnahme des 5.—9. Schuljahres der Gemeinde Hallgarten/Rhg. in die Volksschule der Gemeinde Oestrich/Rhg.

§ 1

Die Gemeinden Oestrich/Rhg. und Hallgarten/Rhg. schließen bis zur Bildung des Schul-Zweckverbandes Oestrich/Hallgarten eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 12 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. 6. 1961 und § 13 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979), sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung Oestrich vom 6. 12. 1967 und Gemeindevertretung Hallgarten vom 19. 1. 1968 über die

Mitbenutzung des Schulgebäudes der Gemeinde Oestrich/Rhg. durch die Gemeinde Hallgarten/Rhg. dahingehend, daß die Gemeinde Oestrich/Rhg., die der Gemeinde Hallgarten/Rhg. als Schulträger gemäß § 10 Abs. 1 SchVG bezüglich des 5.—9. Schuljahres obliegenden Aufgaben übernimmt.

§ 2

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird die Gemeinde Oestrich/Rhg. verpflichtet, die Schüler des 5.—9. Schuljahres der Gemeinde Hallgarten/Rhg. aufzunehmen. Die Gemeinde Hallgarten/Rhg. wird von ihren Verpflichtungen als Schulträger bezüglich des 5.—9. Schuljahres gem. § 10 Abs. 1 SchVG befreit.

§ 3

Die Gemeinde Hallgarten/Rhg. beteiligt sich an den personellen und sächlichen Kosten für die Unterhaltung der Schule und der von der Schule benutzten Einrichtungen. Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach dem prozentualen Anteil der Schüler aus der jeweiligen Gemeinde an der Gesamtschülerzahl während eines Schuljahres.
Eine Umlage für den Schuldendienst für das Schulgebäude erfolgt nicht.

§ 4

Im Falle des Neubaues oder der Erweiterung des Schulgebäudes durch die Gemeinde Oestrich/Rhg. bleibt die Beteiligung der Gemeinde Hallgarten/Rhg. an den Kosten einer besonderen Vereinbarung in Form des Abschlusses einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder der Bildung eines Schulzweckverbandes vorbehalten.

§ 5

Vor wesentlichen Entscheidungen, welche die Gemeinde Oestrich/Rhg. im Rahmen der Schulträgerschaft bezügl. des 5.—9. Schuljahres fällt, hat sie die beabsichtigte Entscheidung der Gemeinde Hallgarten/Rhg. rechtzeitig mitzuteilen und deren Stellungnahme abzuwarten. Bei ihren Entscheidungen hat sie die Stellungnahme der Gemeinde Hallgarten/Rhg. zu berücksichtigen. Desgleichen soll die Gemeinde Hallgarten/Rhg. Vorschläge der Gemeinde Oestrich/Rhg., welche Aufgaben der Schulträgerschaft betreffen, beachten.

§ 6

Die Gemeinde Oestrich/Rhg. vertritt die Gemeinde Hallgarten/Rhg. in ihrer Eigenschaft als Schulträger für das 5. bis 9. Schuljahr gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Die Gemeinde Oestrich/Rhg. ist der Gemeinde Hallgarten/Rhg. einmal jährlich zur Rechnungslegung verpflichtet.

§ 8

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann aus wichtigem Grund von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Absicht ist allen Vertragspartnern schriftlich bekannt zu machen.
Die Kündigung wird erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Schuljahres wirksam.

§ 9

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hinfällig, wenn die Schulträgerschaft bezüglich des 5.—9. Schuljahres der Gemeinde Oestrich/Rh. durch Gesetz oder Anordnung endet.

§ 10

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Oestrich (Rhg.), 7. 12. 1967	Hallgarten (Rhg.), 20. 1. 1968
Für die Gemeinde Oestrich (Rheingau)	Für die Gemeinde Hallgarten (Rheingau)
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften
Bürgermeister Beigeordneter	Bürgermeister Beigeordneter

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 13 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) genehmigt.

622 Rüdesheim/Rhg., 5. 2. 1968

Der Landrat des Rheingaukreises als Behörde der Landesverwaltung
gez. Dinse

643

Öffentliche Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Wahlhandlung gemäß § 24 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung

Dem Wahlausschuß der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung ist aus der Wählergruppe der Versicherten nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden. Es ist dies die Vorschlagsliste der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr für die Wahl der Vertreterversammlung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

Gemäß § 7 Abs. 7 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 23. 8. 1967 (BGBl. I S. 918) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 der Wahlordnung der Sozialversicherung findet keine Wahlhandlung statt.

Die Vorgeschlagenen gelten mit Ablauf des Wahlsonntags (9. 6. 1968) als gewählt.

6 Frankfurt (M.), 26. 1. 1968

Der Wahlausschuß
gez. Dippel
Vorsitzender

gez. Hale	gez. Ramdohr
Versichertenvertreter als Beisitzer	Arbeitgebervertreter als Beisitzer

---

644

Öffentliche Bekanntmachung über das Unterbleiben einer Wahlhandlung gemäß § 24 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung

Dem Wahlausschuß des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes ist aus den Wählergruppen der Versicherten und der Arbeitgeber nur je eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden:

a) Wählergruppe der Versicherten
Vorschlagsliste Nr. 1 mit dem Kennwort: Gewerkschaft ÖTV.

b) Wählergruppe der Arbeitgeber
Vorschlagsliste Nr. 1 mit dem Kennwort: Hess. Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V.

Gemäß § 7 Abs. 7 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 23. 8. 1967 (BGBl. I S. 918) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung findet für die Wählergruppen der Versicherten und der Arbeitgeber keine Wahlhandlung statt. Die Vorgeschlagenen gelten mit Ablauf des Wahlsonntags (9. 6. 1968) als gewählt.

6 Frankfurt (M.), 23. 1. 1968

Der Wahlausschuß:
gez. Löwer
Vorsitzender

gez. Kreutzer	gez. Stein
Versichertenvertreter als Beisitzer	Arbeitgebervertreter als Beisitzer

---

645 **Bekanntmachung**

Die nächste Sitzung der

Vertreterversammlung

der Landwirtschaftlichen Alterskasse für den Regierungsbezirk Darmstadt findet am Donnerstag, dem 22. Februar 1968, um 10.00 Uhr in Bad Orb (Spessart), Hotel „Weißes Roß", Marktplatz, statt.

61 Darmstadt, 5. 2. 1968

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Hartmann

646

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 7. Februar 1968 ist das Sparkassenbuch Nr. 42-420 lautend auf Frau Renate Vortmann geb. Fink für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 7. 2. 1968

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN
Der Vorstand

647

Aufforderung: Die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher ist beantragt worden:

Nr. 14-7364 lautend auf Heinrich Ödingen, Ffm., In der Römerstadt 14

Nr. 26-2101 lautend auf Karl Aff, Ffm., Schmidtstraße 53

Nr. 45-734 lautend auf Wilhelm und Elisabeth Schüssler geb. Weil, Ffm., Goldsteinstraße 292

Nr. 11-22696 lautend auf Alois Porzelt, Ffm., Metzlerstraße 35.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 8. 2. 1968

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

648

Aufforderung: Frau Hannelore Günther, Flörsheim (Main), Bahnweg 11, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 139 559 beantragt.

Der nIhaber wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aufforderung: Fräulein Irmhild Döllbor, Hochheim (Main), Weiherstraße 27, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 664 715 beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

623 Ffm.-Höchst, 26. 1. 1968

KREISSPARKASSE DES MAIN-TAUNUS-KREISES
Der Vorstand

649

Aufforderung: Frau Anna Schüler geb. Kohl, Kassel-Wo., Fischmannstr. 11, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 120 — 828041 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 7. 2. 1968

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

650

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstr. Nr. 11 zwischen Rückerode—Hilgershausen von km 3,300—6,050 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

600 cbm	Mutterboden abtragen,
5 000 cbm	Erdbewegung,
2 200 cbm	Frostschutzschicht 0/39 (20 cm dick),
3 720 t	Basaltmaterial 0/35 (15 cm dick),
13 200 qm	bit. Unterbau 0/35 mm (8 cm dick),
12 900 qm	Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm),
12 400 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (65 kg/qm)

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 120 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 22. Febr. 1968 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 13,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 13. 3. 1968 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 9. 2. 1968 **Hessisches Straßenbauamt**

Lieben Sie gutes Brot?
Bockenheimer

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten
A. W. BECKER & SÖHNE KG
Textil-Großhandlung
Wiesbaden, Taunusstraße 52, Tel. 20987
Lieferant vieler staatlicher und kommunaler Behörden
Fordern Sie bitte unverbindliche bemusterte Angebote an

Stoffe - Gardinen - Teppiche
WEIPERT mit der Großauswahl
Frankfurt/Main, Zeil 85—93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47
WEIPERT

Anzeigenschluß
jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger

ÜBER 100 JAHRE
Lingenkohl
KAFFEE
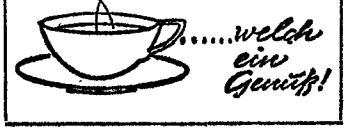
.....welch ein Genuß!

Wer seine Gesundheit liebt, trinkt
auf alle Fälle
Hessen Quelle
ein wertvolles Mineralwasser aus Bad Vilbel

TRIUMPH - Büromaschinen
WERKSVERTRETUNG UND KUNDENDIENST
ERNST BAUMS oHG. · GIESSEN
BAHNHOFSTRASSE 26 TELEFON * 7 10 96

651

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 44 im Kreis Ziegenhain zwischen der B 3 und Sebbeterode sollen vergeben werden.

Leistungen

ca. 2 600 cbm	**Boden lösen**
ca. 3 500 t	**Basaltmaterial 0/35 mm für Frostschutzschicht**
ca. 5 000 qm	**bit. Unterbau 0/35 mm (240 kg/qm)**
ca. 4 900 qm	**Asphaltbinder 0/18 mm (84 kg/qm)**
ca. 4 800 qm	**Asphaltfeinbeton 0/8 mm (60 kg/qm)**

sowie sonstige Nebenarbeiten und Gemeindearbeiten.

Bauzeit: 90 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 23. 2. 1968 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 5. 3. 1968 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 28 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 9. 2. 1968 Hessisches Straßenbauamt

652

Marburg: Die Bauleistungen für:

a) den Ausbau der Landesstraße 3084 in der Ortslage Buchenberg von Str.-km 5.240 — 5.440 im Landkreis Frankenberg (Eder),

b) den Ausbau der Landesstraße 553 zwischen Hatzfeld und der Kreisgrenze Str.-km 5.370 — 5.437 und 7.213 — 9.247 im Landkreis Frankenberg (Eder).

sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

zu a)

600 cbm	**Erdbewegung**
2 100 t	**Frostschutzschicht d. K. 0/35 mm**
1 300 qm	**Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm (10 cm dick)**
1 300 qm	**Asphaltbinder d. K. 0/18 mm (3,5 cm dick)**
1 400 qm	**Asphaltfeinbetoudeckschicht d. K. 0/8 mm (2,5 cm dick)**

und sonstige Nebenarbeiten.

zu b)

18 000 cbm	**Erdbewegung**
14 000 t	**Frostschutzschicht d. K. 0/35 mm**
14 000 qm	**Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm (12 cm dick)**
13 600 qm	**Asphaltbinder d. K. 0/18 mm (3,5 cm dick)**
13 200 qm	**Asphaltfeinbetondeckschicht d. K. 0/12 mm (3,5 cm dick)**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: zu a) 10 Werktage

Bauzeit zu b) 150 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 6,— DM für a) und 8,— DM für b) abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Gutenbergstr. 29, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto.-Nr. 26 einzuzahlen.

Meldeschluß zu a) und b): 26. 2. 1968

Eröffnungstermin zu a): 7. 3. 1968, um 11.00 Uhr

Eröffnungstermin zu b): 7. 3. 1968, um 11.15 Uhr

jeweils im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn), Ketzerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist zu a) und b): 5 4 1968

355 Marburg (Lahn), 8. 2. 1968 Hessisches Straßenbauamt

653

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der L 3033 zwischen Lorch und Bad Schwalbach Str.-km 17.900 — Str.-km 19 785 sowie der Ausbau der Anschlüsse Obergladbach und Dickschied sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

10 000 cbm Erdarbeiten; 2 000 cbm Frostschutzmaterial; 6 000 qm Schotterunterbau; 3 000 qm bitum. Unterbau; 1 500 t Binder als Ausgleich; 13 000 qm Binderschicht; 13 000 qm Decke und zahlreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 130 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden doppelt ausgefertigt und gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der Landesstraße 3033 zwischen Lorch und Bad Schwalbach" einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung). Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. Februar 1968 anzufordern mit Angabe ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote vom 11. Februar 1968 an in der Zeit von 8.00 — 16.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 5. März 1968, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 6. 2. 1968 Hessisches Straßenbauamt

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Günter Rode
DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Garten- und Landschaftsbau
6101 Braunshardt b. Darmstadt · Am Stein 4—6
Fernsprecher 0 61 50 / 8 20
65 Mainz · Wallaustr. 43 · Fernsprecher 6 14 71

INGENIEURBÜRO
BATSCHAUER u. SOMMER
BAUINGENIEURE BDB
6202 WIESBADEN-BIEBRICH
Rathausstraße 72 b · Telefon 6 58 57
Beratung
Planung und Bauleitung für
Wasserversorgung
Straßenbau
Entwässerung
Industrie-Abwasser
Wasserbau
Kläranlagen
Statische Berechnungen

Ihr Ingenieurbüro
für alle anfallenden Tiefbauarbeiten in
Kanalisation Wasserbau Straßen- und Wegebau
Planung und Bauleitung
ING. (GRAD.) **MAX KNOBLOCH** BAUINGENIEUR BDB
OBERURSEL/TAUNUS · THEODOR-HEUSS-STRASSE 8 · TEL. 0 61 71 / 39 27

Dipl.-Ing. F. Springer
Ingenieurbüro für Bauwesen
WIESBADEN · Brunnenstraße 31 · Telefon 7 46 03

ELEKTRO- **KERN** ANLAGEN- UND GERÄTEBAU
Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-, Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen
FRANKFURT/MAIN-Nied · Mainzer Landstraße 691 · Tel. 38 33 03

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7.40. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main. Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstr. 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,87, bis 40 Seiten DM 2,47, bis 48 Seiten DM 2,97, über 48 Seiten DM 3,23. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.